Bundesrat **Drucksache 228/94**

18. 03. 94 210 Seiten

Wi – AS – EU – G – K

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

A. Zielsetzung

Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik soll das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 7. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 28. Juni 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ersetzen.

Mit dem Europa-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung in der Tschechischen Republik unterstützt sowie die von der Tschechischen Republik angestrebte Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft vorbereitet und erleichtert werden. Ein weiterer Beitrag hierzu soll durch eine Intensivierung des Politischen Dialogs erreicht werden.

Zwischen der Beachtung der demokratischen Grundrechte und der Menschenrechte, die wesentlicher Bestandteil der Assoziation sind, einerseits und der vollständigen Durchführung der Assoziation andererseits wird ein Zusammenhang hergestellt. Gleichzeitig wurden diese Grundsätze zum Vertragsbestandteil erhoben mit der Folge, daß bei einer Verletzung der Verpflichtung eine sofortige Kündigung ohne vorherige Konsultation möglich ist.

Fristablauf: 29. 04. 94

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 427317 3.94
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind Handelszugeständnisse, Möglichkeiten zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Einräumung der Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, wobei der Zusammenarbeit im Energie-, Umwelt- und Verkehrssektor besondere Priorität zukommt, sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung des politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Eine Verbindung zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen. Zusätzlich aufgenommen wurde in das Assoziationsabkommen, daß ein Verstoß gegen die zu wesentlichen Bestandteilen des Abkommens erhobenen Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zu Gegenmaßnahmen berechtigen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Suspendierung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel). Der Assoziationsrat, der aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik besteht, kann zudem den Übergang in die zweite Abkommensstufe, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens beginnt, ablehnen, wenn die marktwirtschaftlichen Reformen nicht in ausreichendem Maß weitergeführt werden.
- Die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei gewerblichen Erzeugnissen sind als Folge der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Juni 1993 von der Europäischen Gemeinschaft innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Interimsabkommens und bei Textilien innerhalb von fünf Jahren zu beseitigen. Für EGKS-Erzeugnisse sind die Zölle innerhalb von vier Jahren aufzuheben. Amtshilfe im Zollbereich soll auf beiden Seiten die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sichern.

 Im Agrarbereich konnte die EG im Hinblick auf die Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen nur begrenzte Zugeständnisse einräumen.
- Auch die Tschechische Republik wird – wenn auch zeitlich verzögert – zu einem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verpflichtet.
- Die Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind begrenzt. EG-Mitgliedstaaten, die tschechische Arbeitnehmer im Rahmen von Werkvertragsarbeitnehmer- und Gastarbeitnehmerverträgen zulassen, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, werden unter Berücksichtigung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt aufgefordert, die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung beizubehalten und nach Möglichkeit zu verbessern. EG-Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden gebeten, analoge Abkommen abzuschließen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die

Ausgestaltung dieser Abkommen einschließlich der Erhöhung und Verringerung der Quoten wird durch diese Regelung nicht berührt.

Tschechischen Arbeitnehmern, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Ehefrau und Kinder eines sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltenden tschechischen Arbeitnehmers bedarf es auch weiterhin der Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis durch den jeweiligen EG-Mitgliedstaat.

Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der Mitgliedstaaten können die in der EG zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungs- bzw. -Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden.

- Für Niederlassungen tschechischer Gesellschaften und Selbständiger in den EG-Mitgliedstaaten gilt mit Inkraftsetzung des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Die inhaltliche Ausgestaltung des Niederlassungsrechts liegt weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten. So regelt sich die Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte aus der Tschechischen Republik nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II Seiten 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit an die Zielsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.
- Für neue Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft sowie die Geschäftstätigkeit bereits niedergelassener Gesellschaften und Staatsangehöriger gilt mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens Inländerbehandlung. Ausgenommen sind allerdings bestimmte Bereiche, für die eine Inländerbehandlung erst bis zum Ende der Übergangszeit zu verwirklichen ist. Das in den Niederlassungen eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.
- Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beider Vertragspartner wird schrittweise die Inländerbehandlung eingeräumt.
- Das Wettbewerbs- und Beihilferecht der EG soll auch im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gelten. Durch eine Erklärung der Beteiligten wurde sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.
- Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit wird das zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – durchgeführt; auch über 1993 hinaus ist eine Finanzhilfe der Gemeinschaft vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neue finanzielle Verpflichtungen entstehen aus der im Abkommen vorgesehenen Weiterführung des PHARE-Programms nicht. Die finanzielle Hilfe des bisherigen PHARE-Programms wird verlängert werden. Über die Höhe der Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Einnahmeausfälle durch die Senkung der Zölle und Abschöpfungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, weil die Exportentwicklung der Tschechischen Republik nicht abschätzbar ist. Weitere Verwaltungskosten können durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das Europa-Abkommen sieht vor, daß sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhaltende tschechische Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wie vielen Arbeitnehmern diese Rechte zustehen und wie hoch die zu erwartenden Zahlungen sind, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

Bundesrat **Drucksache 228/94**

18. 03. 94

Wi – AS – EU – G – K

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (411) – 683 00 – As 14/94

Bonn, den 18. März 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 29. 04. 94

228/94

Entwurf

Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 4. Oktober 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, den in der Schlußakte vom selben Tag enthaltenen Erklärungen und Briefwechseln sowie den der Schlußakte beigefügten Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Schlußakte und die ihr beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 123 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens den Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat und der Parlamentarische Assoziationsausschuß) fallen während der Laufzeit des Abkommens Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von der Tschechischen Republik oder von der Gemeinschaft übernommen.

 Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Für die Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen werden die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von drei Jahren (Textil- und EGKS-Produkte fünf bzw. vier Jahre) abgebaut. Für Agrarerzeugnisse, die in der Gemeinschaft einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, waren im Hinblick auf die die Selbstversorgung der Gemeinschaft übersteigende Erzeugung in der EG nur begrenzte Zugeständnisse möglich. Für eine Reihe von Erzeugnissen wurden jedoch präferenzielle Regelungen (wie Zollbefreiung, Zollsenkungen oder Herabsetzung der Abschöpfung) vereinbart. Die Marktöffnung auf seiten der EG wird in der nächsten Zeit kaum zu einer stärkeren Einfuhrzunahme führen, weil in der Tschechischen Republik erst wettbewerbsfähige Exportstrukturen entwickelt werden müssen. Angesichts des geringen Anteils der Einfuhren aus

der Tschechischen Republik an der deutschen Gesamteinfuhr sind deshalb – auch wenn es im Einzelfall zu Preisveränderungen kommen sollte – merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau vorerst nicht zu erwarten.

3. Das Europa-Abkommen sieht auch vor, daß die tschechischen Arbeitnehmer, die sich legal und nicht nur vorübergehend in der Gemeinschaft aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld haben. Wieviel Arbeitnehmern diese Rechte und in welchem Umfang zustehen, läßt sich zur Zeit nicht quantifizieren.

4. Das Europa-Abkommen selbst begründet keine finanziellen Verpflichtungen. Es sieht jedoch vor, daß das von der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformprozesses in den osteuropäischen Ländern beschlossene Programm für die Wirtschaftshilfe – PHARE-Programm – auch in den kommenden Jahren fortgeführt wird.

Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

Inhaltsverzeichnis

		Artikel
Präambel		1
Titel I	**Politischer Dialog**	2– 5
Titel II	**Allgemeine Grundsätze**	6– 7
Titel III	**Freier Warenverkehr**	8
Kapitel I	Gewerbliche Waren	9– 18
Kapitel II	Landwirtschaft	19– 22
Kapitel III	Fischerei	23– 24
Kapitel IV	Gemeinsame Bestimmungen	25– 37
Titel IV	**Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr**	
Kapitel I	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	38– 44
Kapitel II	Niederlassungsrecht	45– 55
Kapitel III	Dienstleistungsverkehr	56– 58
Kapitel IV	Allgemeine Bestimmungen	59
Titel V	**Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften**	
Kapitel I	Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr	60– 63
Kapitel II	Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen	64– 68
Kapitel III	Angleichung der Rechtsvorschriften	69– 71
Titel VI	**Wirtschaftliche Zusammenarbeit**	72– 96
Titel VII	**Kulturelle Zusammenarbeit**	97
Titel VIII	**Finanzielle Zusammenarbeit**	98–103
Titel IX	**Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen**	104–124

Das Königreich Belgien,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Griechische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

das Großherzogtum Luxemburg,

das Königreich der Niederlande,

die Portugiesische Republik,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten" genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft" genannt,

einerseits,

und die Tschechische Republik

andererseits,

eingedenk der Bedeutung der bestehenden Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte,

in der Erkenntnis, daß die Gemeinschaft und die Tschechische Republik diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit enge und dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen, die die Teilnahme der Tschechischen Republik an dem europäischen Integrationsprozeß ermöglichen würden, womit die Beziehungen gestärkt und erweitert werden, die in der Vergangenheit hergestellt wurden, vor allem mit dem am 7. Mai 1990 unterzeichneten Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und mit dem am 1. März 1992 in Kraft getretenen Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik,

in der Erkenntnis, daß die Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993 und vor dem Inkrafttreten des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Europa-Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik es erforderlich gemacht hat, getrennte Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und mit der Slowakischen Republik zu schließen,

in Anbetracht der Möglichkeiten für eine Beziehung neuer Qualität, die die Entstehung einer neuen Demokratie in der Tschechischen Republik bietet,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Tschechischen Republik für die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten, die die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

in der Erkenntnis, daß in der Tschechischen Republik eine neue politische Ordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte sowie eines Mehrparteiensystems mit freien und demokratischen Wahlen entstanden ist,

in Anerkennung der Bereitschaft der Gemeinschaft, zur Festigung dieser neuen demokratischen Ordnung beizutragen und die Schaffung einer neuen Wirtschaftsordnung in der Tschechischen Republik auf der Grundlage der Prinzipien der freien Marktwirtschaft zu unterstützen,

in Anbetracht der festen Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Tschechischen Republik zur vollen Verwirklichung der Grundsätze und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Wien und Madrid und der Pariser Charta für ein neues Europa,

in Erkenntnis der Bedeutung dieses Europa-Abkommens, nachstehend „Abkommen" genannt, für den Aufbau eines auf Zusammenarbeit beruhenden Systems der Stabilität in Europa, in dem die Gemeinschaft einen der Eckpfeiler bildet,

in der Überzeugung, daß ein Zusammenhang hergestellt werden sollte zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziation einerseits und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Tschechischen Republik andererseits sowie der Schaffung der Bedingungen für die Zusammenarbeit und die Annäherung der Systeme der Vertragsparteien, insbesondere unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen der KSZE-Konferenz von Bonn,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von beiderseitigem Interesse aufzunehmen,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft der Gemeinschaft, umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung der Reform zu leisten und der Tschechischen Republik zu helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Strukturanpassung zu bewältigen,

unter Berücksichtigung ferner der Bereitschaft der Gemeinschaft, Instrumente für die Zusammenarbeit und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe auf globaler und mehrjähriger Basis zu schaffen,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik für den freien Handel und insbesondere für die Wahrung der Rechte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik und in Anerkennung der Tatsache, daß die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens verwirklicht werden sollten,

in der Überzeugung, daß dieses Abkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für die Entwicklung von Handel und Investitionen schaffen wird, die für die Umgestaltung der Wirtschaft und die technische Modernisierung unerläßlich sind,

in dem Wunsch, eine kulturelle Zusammenarbeit aufzunehmen und einen Informationsaustausch zu entwickeln,

in der Erkenntnis, daß die Tschechische Republik letztlich die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft anstrebt und daß diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien der Tschechischen Republik bei der Verwirklichung dieses Ziels helfen wird –,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Königreich Belgien:
Robert Urbain,
Minister für Außenhandel und europäische Angelegenheiten

das Königreich Dänemark:
Niels Helveg Petersen,
Minister für auswärtige Beziehungen

die Bundesrepublik Deutschland:
Klaus Kinkel,
Minister für auswärtige Beziehungen

die Griechische Republik:
Michel Papakonstantinou,
Minister für auswärtige Beziehungen

das Königreich Spanien:
Javier Solana,
Minister für auswärtige Beziehungen

die Französische Republik:
Alain Juppe,
Minister für auswärtige Beziehungen

Irland:
Dick Spring,
Minister für auswärtige Beziehungen

die Italienische Republik:
Paolo Baratta,
Minister für Außenhandel

das Großherzogtum Luxemburg:
Jacques Poos,
Minister für auswärtige Beziehungen

das Königreich der Niederlande:
Peter Kooijmans,
Minister für auswärtige Beziehungen

die Portugiesische Republik:
José Manuel Durão Barroso,
Minister für auswärtige Beziehungen

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
David Heathcoar-Amory,
Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
die Europäische Atomgemeinschaft und
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl:
Willy Claes,
Minister für auswärtige Beziehungen des Königreichs Belgien,
Amtierender Präsident
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
Sir Leon Brittan,
Vizepräsident der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften
Hans Van den Broek,
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

die Tschechische Republik:
Josef Zieleniec,
Minister für auswärtige Beziehungen

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- die Ausweitung des Handels und ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so die dynamische wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand in der Tschechischen Republik zu begünstigen;
- eine Grundlage für die finanzielle und technische Hilfe zu schaffen, die die Gemeinschaft der Tschechischen Republik gewährt;
- einen geeigneten Rahmen für die schrittweise Integration der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft zu bieten. Zu diesem Zweck wird die Tschechische Republik auf die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen hinarbeiten;
- die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten zu fördern.

Titel I

Politischer Dialog

Artikel 2

Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, der ausgebaut und intensiviert werden soll als wirksames Mittel, um die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zu begleiten und zu festigen, den politischen und wirtschaftlichen Wandel in diesem Land zu unterstützen und zur Herstellung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen und neuer Formen der Zusammenarbeit beizutragen. Der politische Dialog und die Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Wertvorstellungen und Bestrebungen

- werden die volle Integration der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft demokratischer Nationen und die schrittweise Annäherung an die Gemeinschaft erleichtern. Die wirtschaftliche Annäherung gemäß diesem Abkommen wird zu mehr politischer Konvergenz führen;
- werden in zunehmendem Maße eine Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen herbeiführen, insbesondere solcher Fragen, die erhebliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können;
- tragen zur Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien in Sicherheitsfragen bei.

Artikel 3

Auf Ministerebene findet der politische Dialog im Assoziationsrat statt. Dieser ist allgemein für alle Fragen zuständig, die die Vertragsparteien ihm vorzulegen wünschen.

Artikel 4

Andere Verfahren und Mechanismen für den politischen Dialog werden von den Vertragsparteien vor allem in folgender Form eingeführt:

- gegebenenfalls Treffen zwischen dem Präsidenten der Tschechischen Republik einerseits und dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften andererseits;
- Tagungen auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen Beamten der Tschechischen Republik einerseits und der Präsidentschaft des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der Kommission andererseits;
- volle Nutzung diplomatischer Kanäle;
- Einbeziehung der Tschechischen Republik in die Gruppe der Länder, die regelmäßig über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erörterten Fragen unterrichtet werden, sowie Informationsaustausch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele nach Artikel 2;
- alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung des politischen Dialogs leisten können.

Artikel 5

Der politische Dialog auf parlamentarischer Ebene wird im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses geführt.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

Artikel 6

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlußakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind, sowie die Grundsätze der Marktwirtschaft sind Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Bestandteile dieser Assoziation.

Artikel 7

(1) Die Assoziation umfaßt eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert. Die erste Stufe beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Der Assoziationsrat prüft regelmäßig die Durchführung des Abkommens und die Fortschritte bei der Umgestaltung der Wirt-

schaft der Tschechischen Republik nach den in der Präambel aufgestellten Grundsätzen.

(3) Während der zwölf Monate vor Ablauf der ersten Stufe tritt der Assoziationsrat zusammen, um über den Übergang zu der zweiten Stufe wie auch über etwaige Änderungen der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten zwei Stufen gelten nicht für Titel III.

Titel III

Freier Warenverkehr

Artikel 8

(1) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik errichten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) schrittweise eine Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens.

(2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden, der Zollsatz, der am 29. Februar 1992 von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik tatsächlich erga omnes angewandt wurde.

(4) Werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, vor allem Zollsenkungen aufgrund der Zolltarifübereinkunft, die sich aus der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT ergibt, so treten die derart gesenkten Zollsätze ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkungen an die Stelle der in Absatz 3 genannten Ausgangszollsätze.

(5) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik teilen einander ihre jeweiligen Ausgangszollsätze mit.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I aufgeführten Waren.

(2) Die Artikel 10 bis 14 gelten nicht für die in Artikel 16 und 17 genannten Waren.

Artikel 10

(1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren der Tschechischen Republik, die nicht in den Anhängen II und III aufgeführt sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf die in Anhang II aufgeführten Ursprungswaren der Tschechischen Republik werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens um 20 v. H. des Ausgangszollsatzes und ein Jahr danach um weitere 20 v. H. des Ausgangszollsatzes verringert. Die Zölle müssen zum Ende des zweiten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt sein.

(3) Für die in Anhang III aufgeführten Ursprungswaren der Tschechischen Republik werden die Einfuhrzölle im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten oder -plafonds ausgesetzt, die gemäß den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen schrittweise aufgestockt werden, so daß die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren zum Ende des dritten Jahres nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vollständig beseitigt sind.

Gleichzeitig werden die Einfuhrzölle für Mengen, die die vorgenannten Kontingente oder Plafonds überschreiten, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an durch jährliche Senkungen um 15 v. H. schrittweise beseitigt. Bis zum Ende des dritten Jahres werden die noch verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die in der Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an für Ursprungswaren der Tschechischen Republik aufgehoben.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf die in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf Ursprungswaren der Gemeinschaft,die in Anhang V aufgeführt sind, werden schrittweise wie folgt gesenkt:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf die in Anhang VI aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise wie folgt gesenkt:

- Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Die Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf die in Anhang VII aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden schrittweise wie folgt gesenkt:

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt.
- Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(5) Die in der Tschechischen Republik geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Ursprungswaren der Gemeinschaft werden mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben, ausgenommen für die in Anhang VIII aufgeführten Waren, für die sie bis zum Ende der Übergangszeit schrittweise aufgehoben werden.

(6) In der Tschechischen Republik geltende Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden für Ursprungswaren der Gemeinschaft mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 12

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 13

Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik beseitigen mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle.

Artikel 14

(1) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik beseitigen untereinander schrittweise spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Mengenmäßige Beschränkungen der Ausfuhren in die Tschechische Republik und alle Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Gemeinschaft mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

(3) Mengenmäßige Beschränkungen der Ausfuhren in die Gemeinschaft und alle Maßnahmen gleicher Wirkung werden von der Tschechischen Republik mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben, ausgenommen die in Anhang IX aufgeführten Beschränkungen, die spätestens bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben werden.

Artikel 15

Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, ihre Zollsätze im Handel mit der anderen Vertragspartei schneller als in Artikel 10 und 11 vorgesehen zu senken, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen. Der Assoziationsrat kann Empfehlungen in diesem Sinne aussprechen.

Artikel 16

Protokoll Nr. 1 enthält die Bestimmungen für die dort genannten Textilwaren.

Artikel 17

Protokoll Nr. 2 enthält die Bestimmungen für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse.

Artikel 18

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Tschechische Republik bei den Abgaben auf die in Anhang X aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente einführt.

Kapitel II

Landwirtschaft

Artikel 19

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in der Tschechischen Republik.

(2) Unter „landwirtschaftliche Erzeugnisse" sind die Erzeugnisse zu verstehen, die unter die Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur fallen und die Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind, nicht aber Fischereierzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.

Artikel 20

Protokoll Nr. 3 enthält die Handelsbestimmungen für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 21

(1) Die Gemeinschaft hebt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik auf, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gültigen Fassung noch gelten.

(2) Für die in Anhang XI a oder Anhang XI b aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die gesenkten Abschöpfungen im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente oder die gesenkten Zölle unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Für Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten keine mengenmäßigen Beschränkungen.

(4) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik gewähren einander die in den Anhängen XII, XIII und XIV aufgeführten Zugeständnisse auf der Basis der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen.

(5) Unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren besonderer Empfindlichkeit, der Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft und der agrarpolitischen Bestimmungen der Tschechischen Republik sowie der Folgen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik im Assoziationsrat für jede Ware auf der Basis von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die gegenseitige Einräumung weiterer Zugeständnisse.

Artikel 22

Sollten die Einfuhren von Waren mit Ursprung in einer Vertragspartei, für die die Zugeständnisse nach Artikel 21 gelten, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrarmärkte ernste Störungen auf den Märkten der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 31, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

Kapitel III

Fischerei

Artikel 23

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und in der Tschechischen Republik, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse fallen.

Artikel 24

Für die in Anhang XV aufgeführten Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die in jenem Anhang vorgesehenen Zollsenkungen vorgenommen. Artikel 21 Absatz 5 gilt sinngemäß für Fischereierzeugnisse.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den gesamten Warenverkehr, sofern hier oder in den Protokollen Nr. 1, 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 26

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden einschränkender gestaltet.

(3) Unbeschadet der Zugeständnisse gemäß Artikel 21 beschränken die Absätze 1 und 2 dieses Artikels in keiner Weise die Fortsetzung der Agrarpolitik der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft oder die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik.

Artikel 27

(1) Die beiden Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungserzeugnissen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 28

(1) Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Gründung derartiger Zollunionen oder Freihandelszonen und auf Antrag über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik Rechnung getragen wird.

Artikel 29

Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 und Artikel 26 Absatz 1 können von der Tschechischen Republik in Form höherer Zollsätze eingeführt werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die mit diesen Regelungen eingeführten Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren der in Kapitel I genannten gewerblichen Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsrat keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Keine derartigen Maßnahmen können für eine Ware eingeführt werden, wenn seit der Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Die Tschechische Republik unterrichtet den Assoziationsrat über etwaige Ausnahmeregelungen, die sie einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor der Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen im Assoziationsrat über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei der Einführung derartiger Regelungen übermittelt die Tschechische Republik dem Assoziationsrat einen Zeitplan für die Beseitigung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß der Abbau dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsrat kann einen anderen Zeitplan beschließen.

Artikel 30

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren nach Artikel 34 geeignete Manahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 31

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so können die Gemeinschaft und die Tschechische Republik, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 32

Führt die Befolgung der in den Artikeln 14 und 26 enthaltenen Bestimmungen

i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung aufrechterhält, oder

ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 33

Die Mitgliedstaaten und die Tschechische Republik formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende

des fünften Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik ausgeschlossen ist. Der Assoziationsrat wird über die zur Erreichung dieses Zieles erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 34

(1) Legt die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik für die Einfuhren von Waren, die die in Artikel 31 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. die Tschechische Republik stellt in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d dem Assoziationsrat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 31 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

 Wenn innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn der Assoziationsrat oder die ausführende Vertragspartei keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt hat oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden ist, kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

b) Bezüglich des Artikels 30 wird der Assoziationsrat über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Wurde im Sinne von Artikel VI des GATT innerhalb von dreißig Tagen nach der Befassung des Assoziationsrates das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

c) Bezüglich des Artikels 32 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsrat zur Prüfung vorgelegt.

 Der Assoziationsrat kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach der Vorlage an ihn keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 30, 31 und 32 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen vorläufiger Art treffen; der Assoziationsrat wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 35

Protokoll Nr. 4 enthält die Ursprungsregeln für die Gewährung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zollpräferenzen.

Artikel 36

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 37

Protokoll Nr. 5 enthält die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen der Tschechischen Republik einerseits und Spanien und Portugal andererseits.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 38

(1) Vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten

- wird den Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen bewirkt;
- haben die rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnhaften Ehegatten und Kinder eines dort rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieses Arbeitnehmers; eine Ausnahme bilden Saisonarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die unter bilaterale Abkommen im Sinne von Artikel 42 fallen, sofern diese Abkommen nichts anderes bestimmen.

(2) Die Tschechische Republik gewährt vorbehaltlich der dort geltenden Bedingungen und Modalitäten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in ihrem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, sowie deren Ehegatten und Kindern, die in diesem Gebiet rechtmäßig wohnhaft sind, die gleiche Behandlung wie in Absatz 1 vorgesehen.

Artikel 39

(1) Im Hinblick auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer mit Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, und vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten

- werden für diese Arbeitnehmer die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- können alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde – mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten

Leistungen –, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats beziehungsweise der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;

- erhalten die betreffenden Arbeitnehmer Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Die Tschechische Republik gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates und in ihrem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die der in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich vorgesehenen entspricht.

Artikel 40

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß geeignete Bestimmungen zur Erreichung des in Artikel 39 niedergelegten Zieles fest.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 41

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 40 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Artikel 42

(1) Unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in dem Mitgliedstaat und vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften und der Einhaltung seiner Bestimmungen über die Mobilität der Arbeitnehmer

- sollten die bestehenden Erleichterungen für den Zugang zur Beschäftigung für Arbeitnehmer der Tschechischen Republik, die die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren, beibehalten und nach Möglichkeit verbessert werden;
- werden die anderen Mitgliedstaaten den möglichen Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend prüfen.

(2) Der Assoziationsrat prüft die Gewährung weiterer Verbesserungen, einschließlich Erleichterungen für den Zugang zur Berufsausbildung, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft.

Artikel 43

Der Assoziationsrat prüft während der in Artikel 7 genannten zweiten Stufe oder gegebenenfalls früher weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und berücksichtigt dabei insbesondere die soziale und wirtschaftliche Lage in der Tschechischen Republik und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft. Der Assoziationsrat spricht dazu Empfehlungen aus.

Artikel 44

Zur Erleichterung einer Neustrukturierung des Arbeitskräftepotentials im Zuge der Umgestaltung der Wirtschaft in der Tschechischen Republik leistet die Gemeinschaft technische Hilfe beim Aufbau eines angemessenen Systems der sozialen Sicherheit in der Tschechischen Republik, wie in Artikel 88 vorgesehen.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

Artikel 45

(1) Die Tschechische Republik erleichtert während der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in ihrem Gebiet. Zu diesem Zweck gewährt sie

i) vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften; ausgenommen sind die in den Anhängen XVI a und XVI b aufgeführten Wirtschaftszweige und Themen, bei denen eine solche Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gewährt wird; und

ii) vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Geschäftstätigkeit der in der Tschechischen Republik niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

iii) Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffern i und ii wird die unter Ziffern i und ii vorgesehene Inländerbehandlung für Staatsangehörige der Gemeinschaft, die in der Tschechischen Republik eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, erst vom Beginn des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens an gewährt.

(2) Die Tschechische Republik erläßt während der in Absatz 1 genannten Übergangszeiten keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich Niederlassung und Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft in ihrem Gebiet eine Benachteiligung gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen bewirken.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren vom Inkrafttreten dieses Abkommens an für die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Tschechischen Republik eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen, und für die Geschäftstätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Gesellschaften und Staatsangehörigen der Tschechischen Republik eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung ihrer eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen.

(4) Im Sinne dieses Abkommens

a) bedeutet „Niederlassung"

i) im Falle der Staatsangehörigen das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften, die sie tatsächlich kontrollieren. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und einer Geschäftstätigkeit durch Staatsangehörige umfaßt nicht die Suche oder Annahme einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt der anderen Vertragspartei.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für diejenigen, die nicht ausschließlich eine selbständige Tätigkeit ausüben;

ii) im Falle der Gesellschaften das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen;

b) bedeutet „Tochtergesellschaft" einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die tatsächlich von der ersten Gesellschaft kontrolliert wird;

c) umfassen „Erwerbstätigkeiten" insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten.

(5) Der Assoziationsrat prüft während der in Absatz 1 Ziffern i und ii genannten Übergangszeiten regelmäßig die Möglichkeit für eine beschleunigte Gewährung der Inländerbehandlung in den in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführten Wirtschaftszweigen und für die Einbeziehung der in Anhang XVIc aufgeführten Bereiche oder Themen in den Geltungsbereich der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels. Diese Anhänge können durch Beschluß des Assoziationsrates geändert werden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 Ziffern i und ii genannten Übergangszeiten kann der Assoziationsrat ausnahmsweise auf Antrag der Tschechischen Republik und falls notwendig eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für bestimmte in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführte Bereiche oder Themen für einen begrenzten Zeitraum beschließen.

(6) Die Bestimmungen über die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels gelten nicht für die in Anhang XVIc aufgeführten Bereiche oder Themen.

(7) Unbeschadet dieses Artikels haben im Gebiet der Tschechischen Republik niedergelassene Gesellschaften der Gemeinschaft vom Inkrafttreten dieses Abkommens an das Recht auf Erwerb, Nutzung, Anmietung und Verkauf von Grundbesitz und hinsichtlich der natürlichen Ressourcen, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der das Recht auf Pacht, sofern diese Rechte unmittelbar für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich sind.

Die Tschechische Republik gewährt in der Tschechischen Republik niedergelassenen Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der Gemeinschaft diese Rechte spätestens am Ende des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern dies für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sie sich niedergelassen haben, erforderlich ist.

Die Tschechische Republik gewährt Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die eine selbständige Tätigkeit in der Tschechischen Republik ausüben, diese Rechte spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit, sofern dies für die Ausübung der Erwerbstätigkeiten, für die sich niedergelassen haben, erforderlich ist.

Artikel 46

(1) Vorbehaltlich des Artikels 45 und mit Ausnahme der in Anhang XVIa aufgeführten Finanzdienstleistungen kann jede Vertragspartei die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Gesellschaften und Staatsangehörigen in ihrem Gebiet reglementieren, soweit diese Regelungen die Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei gegenüber ihren eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht benachteiligen.

(2) Hinsichtlich der in Anhang XVIa aufgeführten Finanzdienstleistungen berührt dieses Abkommen nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Währungspolitik der Vertragspartei oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind, um den Schutz von Investoren, Kontoinhabern, Versicherungsnehmern oder von Personen, gegenüber denen eine Verbindlichkeit aufgrund eines Treuhandgeschäfts besteht, oder die Integrität und Stabilität des Finanzsystems sicherzustellen. Diese Maßnahmen dürfen Gesellschaften und Staatsangehörige der anderen Vertragspartei gegenüber den eigenen Gesellschaften und Staatsangehörigen nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit benachteiligen.

Artikel 47

Um Staatsangehörigen der Gemeinschaft und Staatsangehörigen der Tschechischen Republik die Aufnahme und Ausübung reglementierter Berufstätigkeiten in der Tschechischen Republik beziehungsweise in der Gemeinschaft zu erleichtern, prüft der Assoziationsrat, welche Schritte zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er kann zu diesem Zweck alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen.

Artikel 48

Artikel 46 schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei für die Niederlassung und Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassungen und Agenturen von Gesellschaften der anderen Vertragspartei, die im Gebiet der ersten Vertragspartei nicht registriert sind, eine Sonderregelung anwendet, die wegen rechtlicher oder technischer Unterschiede zwischen derartigen Zweigniederlassungen und Agenturen und den Zweigniederlassungen und Agenturen der in ihrem Gebiet registrierten Gesellschaften oder, im Falle der Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Behandlung geht nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, wie es sich aus derartigen rechtlichen oder technischen Unterschieden oder, im Falle der in Anhang XVIa aufgeführten Finanzdienstleistungen, aus aufsichtsrechtlichen Gründen ergibt.

Artikel 49

(1) Als „Gesellschaft der Gemeinschaft" beziehungsweise „Gesellschaft der Tschechischen Republik" im Sinne dieses Abkommens gilt eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise der Tschechischen Republik gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Tschechischen Republik hat. Hat die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates beziehungsweise der Tschechischen Republik gegründete Gesellschaft oder Firma jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Gemeinschaft beziehungsweise der Tschechischen Republik, so müssen ihre Geschäftstätigkeiten eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines der Mitgliederstaaten beziehungsweise der Tschechischen Republik aufweisen.

(2) Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch im internationalen Seeverkehr für Staatsangehörige oder Schiffahrtsgesellschaften der Mitgliedstaaten beziehungsweise der Tschechischen Republik, die außerhalb der Gemeinschaft beziehungsweise der Tschechischen Republik niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates beziehungsweise der Tschechischen .Republik kontrolliert werden, wenn ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat beziehungsweise in der Tschechischen Republik gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften registriert sind.

(3) Als Staatsangehöriger der Gemeinschaft beziehungsweise der Tschechischen Republik im Sinne dieses Abkommens gilt jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder der Tschechischen Republik besitzt

(4) Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen nicht aus, daß jede Vertragspartei alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um zu verhindern, daß ihre Maßnahmen betreffend den Zugang von Drittländern zu ihrem Markt durch die Bestimmungen dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 50

Als „Finanzdienstleistungen" im Sinne dieses Abkommens gelten die in Anhang XVIa aufgeführten Tätigkeiten. Der Assoziationsrat kann den Geltungsbereich von Anhang XVIa erweitern oder ändern.

Artikel 51

Die Tschechische Republik kann während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beziehungsweise für die in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführten Wirtschaftszweige während der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Maßnahmen einführen, die von den Bestimmungen dieses Kapitels über die Niederlassung von Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft abweichen, wenn bestimmte Industrien

– eine Umstrukturierung durchführen oder

- ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere schwerwiegende soziale Probleme in der Tschechischen Republik hervorrufen, oder
- einen Verlust oder einen drastischen Rückgang des gesamten Marktanteils der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Tschechischen Republik in einem bestimmten Wirtschafts- und Industriezweig in der Tschechischen Republik erfahren oder
- sich in der Tschechischen Republik erst im Aufbau befinden.

Derartige Maßnahmen:

i) treten spätestens zwei Jahre nach Ablauf des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens beziehungsweise für die in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 7 genannten Übergangszeit außer Kraft und

ii) sind vertretbar und notwendig, um Abhilfe zu schaffen, und

iii) betreffen nur die Niederlassungen, die in der Tschechischen Republik nach dem Inkrafttreten derartiger Maßnahmen gegründet werden sollen, und bewirken keine Diskriminierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft, die bei der Einführung einer bestimmten Maßnahme bereits in der Tschechischen Republik niedergelassen waren, gegenüber den Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Tschechischen Republik.

Der Assoziationsrat kann ausnahmsweise auf Antrag der Tschechischen Republik und, falls notwendig, eine Verlängerung der unter Ziffer i genannten Frist für einen bestimmten Wirtschaftszweig für einen begrenzten Zeitraum beschließen.

Bei der Verfügung und Durchführung derartiger Maßnahmen gewährt die Tschechische Republik, soweit möglich, den Gesellschaften und Staatsangehörigen der Gemeinschaft eine Präferenzbehandlung und in keinem Fall eine weniger günstige Behandlung als den Gesellschaften oder Staatsangehörigen aus einem Drittland.

Vor der Einführung dieser Maßnahmen konsultiert die Tschechische Republik den Assoziationsrat; sie setzt sie frühestens einen Monat nach der Notifizierung der von der Tschechischen Republik geplanten konkreten Maßnahmen im Assoziationsrat in Kraft, sofern kein nicht wiedergutzumachender Schaden droht, der Sofortmaßnahmen erforderlich macht. In diesem Fall konsultiert die Tschechische Republik den Assoziationsrat sofort nach ihrer Einführung.

Die Tschechische Republik kann derartige Maßnahmen nach Ablauf des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beziehungsweise für die in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführten Wirtschaftszweige nach Ablauf der in Artikel 7 genannten Übergangszeit nur mit Zustimmung des Assoziationsrates und unter den von diesem festgelegten Bedingungen einführen.

Artikel 52

(1) Dieses Kapitel gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffsverkehr sowie den Seekabotageverkehr.

(2) Der Assoziationsrat kann Empfehlungen für die Förderung der Niederlassung und der Ausübung von Geschäftstätigkeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen aussprechen.

Artikel 53

(1) Unbeschadet des Kapitels I dieses Titels sind die Begünstigten der von der Tschechischen Republik beziehungsweise der Gemeinschaft zugestandenen Niederlassungsrechte berechtigt, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes im Gebiet der Tschechischen Republik beziehungsweise der Gemeinschaft Personal zu beschäftigen oder von ihren Tochtergesellschaften beschäftigen zu lassen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beziehungsweise der Tschechischen Republik besitzt, sofern es sich dabei um in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal im Sinne des Absatzes 2 handelt und es ausschließlich von diesen Begünstigten oder ihren Tochtergesellschaften beschäftigt wird. Die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für dieses Personal gelten nur für den jeweiligen Beschäftigungszeitraum.

(2) In Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal der Begünstigten der Niederlassungsrechte, nachstehend „Organisation" genannt, sind

a) Führungskräfte einer Organisation, die in erster Linie die Organisation leiten und allgemeine Anweisungen hauptsächlich von dem Vorstand oder den Aktionären erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:
 - die Leitung der Organisation oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Organisation;
 - die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtsführenden Personals und der anderen Fach- und Verwaltungskräfte;
 - die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

b) Personal einer Organisation mit hohen oder ungewöhnlichen
 - Qualifikationen für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern;
 - Kenntnissen, die für Betrieb, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Organisation notwendig sind.

 Dieses Personal kann auch Angehörige zulassungspflichtiger Berufe umfassen.

Dieses Personal muß von der betreffenden Organisation mindestens ein Jahr vor der Abstellung durch die Organisation eingestellt worden sein.

Artikel 54

(1) Dieses Kapitel gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der Öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Tätigkeiten, die im Gebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind

Artikel 55

Dieses Kapitel und Kapitel III dieses Titels gelten auch für Gesellschaften, die von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Tschechischen Republik und von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft gemeinsam kontrolliert werden oder sich in deren ausschließlichem Miteigentum befinden.

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr
zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik

Artikel 56

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Dienstleistungssektors in den Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften oder Staatsangehörige der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik zu erlauben, die in einer anderen Vertragspartei als derjenigen des Leistungsempfängers niedergelassen sind.

(2) Im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Liberalisierung und vorbehaltlich des Artikels 59 Absatz 1 gestatten die Vertragsparteien die vorübergehende Einreise der natürlichen Personen, die die Dienstleistung erbringen oder von dem Leistungserbringer als Personal in Schlüsselpositionen im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 beschäftigt werden; dazu gehören auch natürliche Per-

sonen, die Vertreter von Gesellschaften oder Staatsangehörigen der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik sind und um vorübergehende Einreise zwecks Aushandlung oder Abschluß von Dienstleistungsaufträgen für diesen Leistungserbringer ersuchen, sofern diese Vertreter nicht im direkten Verkauf beschäftigt sind oder selbst Dienstleistungen erbringen.

(3) Der Assoziationsrat trifft die erforderlichen Maßnahmen zur schrittweisen Durchführung von Absatz 1.

Artikel 57

Für die Erbringung von Verkehrsleistungen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik gelten anstelle des Artikels 56 die folgenden Bestimmungen:

1. Hinsichtlich des internationalen Seeverkehrs verpflichten sich die Vertragsparteien, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.
 a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lauteren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
 b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für den freien Wettbewerb als wesentlichen Faktor des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern.
2. Gemäß den Grundsätzen der Nummer 1
 a) dürfen die Vertragsparteien in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei dieses Abkommens sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
 b) untersagen die Vertragsparteien Ladungsanteilvereinbarungen in künftigen bilateralen Abkommen betreffend den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern;
 c) heben die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse auf, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten.
3. Um abgestimmt auf die kommerziellen Bedürfnisse der Vertragsparteien eine koordinierte Entwicklung und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen ihnen zu gewährleisten, werden die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luft- und Landverkehr Gegenstand gesonderter Verkehrsabkommen sein, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln sind.
4. Vor Abschluß der Abkommen gemäß Nummer 3 ergreifen die Vertragsparteien keine Maßnahmen, die im Vergleich zu dem Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens restriktiver oder diskriminierender sind.
5. Während der Übergangszeit gleicht die Tschechische Republik ihre Rechtsvorschriften einschließlich der administrativen, technischen und sonstigen Bestimmungen an die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Luft- und im Landverkehr insoweit an, als dies der Liberalisierung und dem gegenseitigen Marktzugang der Vertragsparteien dienlich ist und den Personen- und Güterverkehr erleichtert.
6. Parallel zu den gemeinsamen Fortschritten bei der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels prüft der Assoziationsrat, wie die notwendigen Voraussetzungen für die Verbesserung der Dienstleistungsfreiheit im Luft- und im Landverkehr geschaffen werden können.

Artikel 58

Für die unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheiten gilt Artikel 54.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 59

(1) Für die Zwecke des Titels VI dieses Abkommens werden die Vertragsparteien durch keine Bestimmung dieses Abkommens daran gehindert, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Einreise und Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, sofern sie dies nicht in einer Weise tun, durch die die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung erwachsen, zunichte gemacht oder verringert werden. Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung von Artikel 54.

(2) Die Bestimmungen der Kapitel II, III und IV des Titels IV werden durch Beschluß des Assoziationsrats zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde angepaßt, um insbesondere sicherzustellen, daß keine Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufgrund einer Bestimmung dieses Abkommens eine Behandlung gewährt, die weniger günstig ist als die Behandlung, die aufgrund eines künftigen Allgemeinen Handels- und Dienstleistungsabkommen (GATS) gewährt wird.

(3) Für die Dauer der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gilt als mit Titel IV und den Wettbewerbsregeln des Titels V vereinbar, daß gemäß Kapitel II des Titels IV in der Tschechischen Republik niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft von öffentlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, die die Tschechische Republik im öffentlichen Bildungswesen, im Gesundheitswesen sowie im sozialen und kulturellen Bereich gewährt.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 60

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen, sofern die diesen Zahlungen zugrundeliegenden Transaktionen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr oder die Freizügigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, die aufgrund dieses Abkommens hergestellt worden sind.

Artikel 61

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Mitgliedstaaten beziehungsweise die Tschechische Republik vom Inkrafttreten dieses Abkommens an den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften, die gemäß den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die gemäß Titel IV Kapitel II getätigt werden, sowie die Liquidation oder Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden dieser freie Kapitalverkehr und diese Liquidation oder Repatriierung bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens für alle Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung von Staatsangehörigen gewährleistet, die sich in der Tschechischen Republik mit

einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Titel IV Kapitel II niederlassen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an beziehungsweise die Tschechische Republik vom Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens an keine neuen devisenrechtlichen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der damit zusammenhängenden laufenden Zahlungen zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik einführen und die bestehenden Vorschriften nicht verschärfen.

(3) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 62

(1) Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, um die erforderlichen Voraussetzungen für die weitere schrittweise Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr zu schaffen.

(2) Bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens prüft der Assoziationsrat Mittel und Wege für die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Kapitalverkehr.

Artikel 63

Bis zur Einführung der vollen Konvertibilität der Währung der Tschechischen Republik im Sinne von Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds darf die Tschechische Republik im Geltungsbereich dieses Kapitels und unbeschadet des Artikels 65 in Ausnahmefällen devisenrechtliche Beschränkungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Aufnahme kurz- oder mittelfristiger Darlehen anwenden, soweit solche Beschränkungen der Tschechischen Republik für die Gewährung derartiger Darlehen auferlegt werden und entsprechend dem Status der Tschechischen Republik im IWF zulässig sind.

Die Tschechische Republik wendet diese Beschränkungen in einer nicht diskriminierenden Weise an. Bei ihrer Anwendung wird so wenig wie möglich von diesem Abkommen abgewichen. Die Tschechische Republik unterrichtet den Assoziationsrat unverzüglich von der Einführung und allen Änderungen dieser Maßnahmen.

Kapitel II

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 64

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2. Bis zum Erlaß der Durchführungsvorschriften werden Verhaltensweisen, die mit Absatz 1 unvereinbar sind, von den Vertragsparteien in ihrem Gebiet gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften behandelt. Dies gilt unbeschadet des Absatzes 6.

(4) a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von der Tschechischen Republik gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß die Tschechische Republik den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichgestellt wird. Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Tschechischen Republik, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.

b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Titel III Kapitel II und III genannten Waren

- gilt Absatz 1 Ziffer iii nicht;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Basis der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 dieses Artikels unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsvorschriften nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann sie nach Konsultationen im Assoziationsrat oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen aus unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse, die Gegenstand von Protokoll Nr. 2 sind.

Artikel 65

(1) Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik kann die Gemeinschaft beziehungsweise die Tschechische Republik unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens restriktive Maßnahmen einschließlich Maßnahmen betreffend die Einfuhren treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Maßnahmen werden schrittweise in dem Maße gelockert, in dem sich die Zahlungsbilanzsituation bessert; sie werden aufgehoben, sobald die Verhältnisse ihre Aufrechterhaltung nicht mehr rechtfertigen. Die Gemeinschaft beziehungsweise die Tschechische Republik unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich von der Einführung solcher Maßnahmen und übermittelt, wenn irgend möglich, einen Zeitplan für ihre Aufhebung.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich jedoch, keine restriktiven Maßnahmen für Zahlungsbilanzzwecke einzuführen.

(3) Etwaige restriktive Maßnahmen gelten nicht für Transfers in Verbindung mit Investitionen und insbesondere der Repatriierung der investierten oder reinvestierten Beträge und aller sonstigen sich daraus ergebenden Einnahmen.

Artikel 66

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß vom dritten Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an die Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 90, und die Grundsätze des abschließenden Dokuments des Bonner Treffens im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom April 1990, insbesondere zur Entscheidungsfreiheit der Unternehmer, beachtet werden.

Artikel 67

(1) Die Tschechische Republik wird den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum weiter verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht; dazu gehören auch vergleichbare Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Im gleichen Zeitraum beantragt die Tschechische Republik den Beitritt zu dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973. Die Tschechische Republik wird auch allen anderen in Anhang XVII Absatz 1 aufgeführten multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beitreten, denen die Mitgliedstaaten angehören oder die von ihnen de facto angewandt werden.

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien betrachten die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit, insbesondere im Kontext des GATT, als ein anstrebenswertes Ziel.

(2) Gesellschaften der Tschechischen Republik im Sinne von Artikel 49 wird Zugang zu den Vergabeverfahren in der Gemeinschaft gemäß den Vergabevorschriften der Gemeinschaft unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Gemeinschaft bei Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 49 wird spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik unter Bedingungen gewährt, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Tschechischen Republik gewährt werden.

Gesellschaften der Gemeinschaft, die gemäß Titel IV Kapitel II in der Tschechischen Republik niedergelassen sind, haben vom Inkrafttreten dieses Abkommens an Zugang zu den Vergabeverfahren unter Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die Gesellschaften der Tschechischen Republik gewährt werden.

Der Assoziationsrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Tschechische Republik vor Ende der Übergangszeit allen Gesellschaften aus der Gemeinschaft Zugang zu den Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik gewähren kann.

(3) Für Niederlassung, Geschäftstätigkeit, Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik wie auch für Beschäftigung und Freizügigkeit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufträge gelten die Artikel 38 bis 59.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

Artikel 69

Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Integration der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft darstellt. Die Tschechische Republik wird sich darum bemühen, daß ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar gemacht werden.

Artikel 70

Die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft insbesondere folgende Bereiche: Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Bankenrecht, Rechnungslegung der Unternehmen und Steuern, geistiges Eigentum, Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbsregeln, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, Verbraucherschutz, indirekte Steuern, technische Vorschriften und Normen, Vorschriften im Bereich der Kernenergie, Verkehr und Umwelt.

Artikel 71

Die Gemeinschaft leistet der Tschechischen Republik technische Hilfe bei der Durchführung dieser Maßnahmen; dazu können unter anderem gehören:

- Austausch von Sachverständigen;
- rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, insbesondere über einschlägige Rechtsvorschriften;
- Veranstaltung von Seminaren;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Hilfe bei der Übersetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 72

(1) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik entwickeln eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, das Entwicklungs- und Wachstumspotential der Tschechischen Republik zu steigern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die Wirtschaftsbeziehungen auf einer möglichst breiten Grundlage zum Vorteil beider Vertragsparteien gestärkt werden.

(2) Politische und andere Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Tschechischen Republik, bauen auf dem Grundsatz der langfristig tragbaren Entwick-

lung auf. Bei diesen Maßnahmen sollten Umweltbelange von Anfang an vollauf berücksichtigt werden; ferner sollten sie den Erfordernissen einer ausgewogenen sozialen Entwicklung Rechnung tragen.

(3) Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit sollten daher Maßnahmen im Zusammenhang mit der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Bergbau, Investitionen, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Regionalentwicklung und Fremdenverkehr, stehen.

(4) Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu widmen, die die Zusammenarbeit der Länder Mittel- und Osteuropas im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Region stärken können.

Artikel 73

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Förderung der Modernisierung und Umstrukturierung der staatlichen und privaten Industrie der Tschechischen Republik wie auch die industrielle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Seiten vor allem im Hinblick auf die Stärkung des Privatsektors.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt

- der Umstrukturierung einzelner Wirtschaftszweige; in diesem Zusammenhang prüft der Assoziationsrat vor allem die Probleme des Kohle- und Stahlsektors sowie die Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung der Rüstungsindustrie;
- der Gründung neuer Unternehmen in potentiellen Wachstumsbereichen.

(3) Die Initiativen der industriellen Zusammenarbeit berücksichtigen die von der Tschechischen Republik aufgestellten Prioritäten. Die Initiativen sollten vor allem darauf abzielen, geeignete Rahmenbedingungen für Unternehmen zu schaffen, die Managementfähigkeiten zu verbessern und die Transparenz der Märkte und Bedingungen für Unternehmen zu fördern; gegebenenfalls schließen solche Maßnahmen technische Hilfe ein.

Artikel 74

Investitionsförderung und Investitionsschutz

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf die Schaffung eines günstigen Klimas für inländische und ausländische Privatinvestitionen, die für den wirtschaftlichen und industriellen Wiederaufbau der Tschechischen Republik wesentlich sind.

(2) Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind folgende:

die Verbesserung der industriellen Rahmenbedingungen für Investitionen in der Tschechischen Republik;

- die Ausdehnung von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen durch die Mitgliedstaaten und die Tschechische Republik;
- Anwendung geeigneter Vereinbarungen über den Kapitaltransfer;
- die weitere Deregulierung und Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur;
- Austausch von Informationen über Investitionsmöglichkeiten im Rahmen von Handelsmessen, Ausstellungen, Handelswochen und anderen Veranstaltungen.

Artikel 75

Industrienormen und Konformitätsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, die einschlägigen Vorschriften der Tschechischen Republik voll in Einklang mit den technischen Regelwerken der Gemeinschaft und den europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren zu bringen.

(2) Zu diesem Zweck soll durch die Zusammenarbeit folgendes angestrebt werden:

- Förderung der Übernahme der technischen Regelwerke der Gemeinschaft und der europäischen Normen und Konformitätsprüfungsverfahren;
- soweit angebracht, Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in diesen Bereichen;
- Förderung der Teilnahme der Tschechischen Republik an den Arbeiten von Fachorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI, EOTC).

(3) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft der Tschechischen Republik technische Hilfe.

Artikel 76

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in der Forschung und technischen Entwicklung. Folgenden Maßnahmen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Austausch von Informationen über die jeweilige Politik und die jeweiligen Tätigkeiten im Bereich von Wissenschaft und Technik;
- Veranstaltung gemeinsamer wissenschaftlicher Treffen (Seminare und Workshops);
- gemeinsame FuE-Tätigkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und des Transfers von Technologie und Know-how;
- Bildungsmaßnahmen und Mobilitätsprogramme für Forscher und Fachleute beider Seiten;
- Entwicklung eines die Forschung und die Anwendung neuer Techniken begünstigenden Umfelds und angemessener Schutz des geistigen Eigentums an Forschungsergebnissen;
- Teilnahme der Tschechischen Republik an Gemeinschaftsprogrammen im Einklang mit Absatz 3.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(2) Der Assoziationsrat legt die geeigneten Verfahren für die Entwicklung der Zusammenarbeit fest.

(3) Die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung wird durch besondere Übereinkünfte geregelt, die nach den gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 77

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten mit dem Ziel zusammen, das Niveau der Allgemeinbildung und der beruflichen Qualifikationen in der Tschechischen Republik unter Berücksichtigung der Prioritäten der Tschechischen Republik anzuheben. Institutionelle Rahmen und Pläne für die Zusammenarbeit werden auf der Basis der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung des des TEMPUS-Programms entwickelt. Die Beteiligung der Tschechischen Republik an anderen Gemeinschaftsprogrammen könnte in diesem Zusammenhang gleichfalls erwogen werden.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt vor allem folgende Bereiche und erfolgt im Einklang mit den von den Vertragsparteien gemeinsam festzulegenden Modalitäten:

- Reform der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Tschechischen Republik;
- Erstausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Umschulung, einschließlich der Ausbildung von Führungskräften der Privatwirtschaft sowie höherer Beamte, insbesondere auf noch festzulegenden vorrangigen Gebieten;
- Zusammenarbeit zwischen Universitäten, zwischen Universitäten und Firmen und Mobilitätsmaßnahmen für Lehrer, Schüler und Studenten, Verwaltungskräfte und Jugendliche;

- Förderung der Lehrtätigkeit im Bereich der europäischen Studien an geeigneten Lehranstalten;
- gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und Diplomen.

(3) Im Bereich der Übersetzung zielt die Zusammenarbeit vorrangig ab auf die Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern und die Verbreitung der Sprachnormen und der Terminologie der Gemeinschaft.

Artikel 78

Landwirtschaft und Agroindustrie

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt ab auf die Modernisierung der Landwirtschaft und der Agroindustrie. Insbesondere geht es um:

- Entwicklung privater landwirtschaftlicher Betriebe und Vertriebsnetze, Lagerungs- und Vermarktungstechniken usw.;
- Modernisierung der Infrastrukturen im ländlichen Raum (Verkehr, Wasserversorgung, Telekommunikation);
- Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Steigerung der Produktivität und der Qualität durch geeignete Methoden und Produkte; Ausbildung und Überwachung des Einsatzes von Umweltschutztechniken im Zusammenhang mit Produktionsmitteln;
- Entwicklung und Modernisierung der Verarbeitungsbetriebe und ihrer Vermarktungstechniken;
- Förderung der Komplementarität in der Landwirtschaft;
- Förderung der industriellen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und des Austauschs von Know-how, insbesondere zwischen dem Privatsektor der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik;
- Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheit von Tieren und Pflanzen mit dem Ziel einer schrittweisen Angleichung an die Gemeinschaftsnormen durch Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Durchführung von Kontrollen.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Gemeinschaft, soweit angebracht, technische Hilfe.

Artikel 79

Energie

(1) Nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten die Vertragsparteien im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft zusammen. Besondere Beachtung schenken sie den Vorschlägen der Gemeinschaft für eine Europäische Energiecharta und der parallelen Integration ihrer Energiemärkte mit denen der anderen mittel- und osteuropäischen Länder.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt unter anderem, soweit angebracht, technische Hilfe in den folgenden Bereichen:

- die Ausarbeitung und Planung der Energiepolitik auf nationaler und regionaler Ebene;
- stärkere Öffnung des Energiemarktes, einschließlich der Erleichterung des Transitverkehrs von Gas und Strom;
- Untersuchungen im Hinblick auf die Modernisierung der Energieinfrastruktur;
- bessere Verteilung und Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung;
- Verwaltung und Ausbildung im Energiebreich;
- Entwicklung der Energieressourcen;
- Förderung von Energieeinsparungen und wirksamer Energienutzung;
- Umweltauswirkungen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs;
- Kernenergiesektor;
- die Bereiche Strom und Gas, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verbunds der Versorgungsnetze;
- Ausarbeitung von Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dieses Sektors, worunter auch die Förderung von Joint Ventures fallen kann;
- Transfer von Technologie und Know-how, wozu, soweit angebracht, auch die Förderung und Vermarktung wirksamer Energie-Technologien gehören kann.

Artikel 80

Nukleare Sicherheit

(1) Die Zusammenarbeit zielt ab auf eine sichere Nutzung der Kernenergie.

(2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich vor allem auf folgende Bereiche:

- nukleare Sicherheit, Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Nuklearsektor;
- Strahlenschutz, einschließlich der Überwachung der Umweltverstrahlung;
- Probleme des Brennstoffzyklus und der sicheren Verwahrung von spaltbarem Material;
- Entsorgung radioaktiver Abfälle;
- Stillegung und Demontage von Kernkraftwerken;
- Dekontaminierung.

(3) Die Zusammenarbeit schließt auch einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie FuE-Tätigkeiten gemäß Artikel 76 ein.

Artikel 81

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken ihre Zusammenarbeit beim Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit die sie zur Priorität erhoben haben.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft:

- eine wirksame Überwachung der Verschmutzungsniveaus; System zur Erfassung von Informationen über den Zustand der Umwelt;
- die Bekämpfung der regionalen und grenzüberschreitenden Luftverschmutzung;
- die langfristige, wirksame und umweltschonende Energiegewinnung und -nutzung; die Sicherheit von Industrieanlagen; Entwicklung entsprechender Technologien und Gewinnungsverfahren;
- die Klassifizierung und den unbedenklichen Einsatz von Chemikalien;
- die wirksame Verhütung und Verringerung der Wasserverschmutzung, insbesondere der Verschmutzung von Trinkwasserquellen und grenzüberschreitenden Wasserläufen;
- die Verringerung, Wiederverwendung und saubere Entsorgung von Abfällen (einschließlich radioaktiver Abfälle);
- die Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt; die Bodenerosion, den Schutz der Wälder sowie der Pflanzen- und Tierwelt; die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts auf dem Lande;
- die Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- den Einsatz wirtschaftlicher und fiskalischer Instrumente;
- globale Klimaveränderungen und deren Verhinderung;
- Umwelterziehung und Umweltbewußtsein;
- internationale Umweltschutzübereinkommen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt durch:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen, auch auf dem Gebiet des Transfers von sauberen Technologien; Entwicklung von Umweltinformationssystemen;
- Ausbildungsprogramme;
- gemeinsame Forschungsarbeiten;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Gemeinschaftsnormen);
- Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (auch im Rahmen der Europäischen Umweltagentur nach deren Gründung durch die Gemeinschaft) und auf internationaler Ebene;
- Entwicklung von Strategien, insbesondere zu globalen Umweltfragen und Klimaveränderungen.

Artikel 82

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und verstärken die Zusammenarbeit, um der Tschechischen Republik folgendes zu ermöglichen:

- Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens;
- Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs sowie des Zugangs zu den Verkehrsmärkten durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse;
- Erleichterung des Transitverkehrs der Gemeinschaft durch die Tschechische Republik im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- und kombinierten Verkehr;
- Erreichung von betrieblichen Standards, die denen in der Gemeinschaft vergleichbar sind.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere:

- Programme für die Ausbildung in Wirtschaft, Recht und Technik;
- technische Hilfe, Beratung und Informationsaustausch;
- Bereitstellung von Mitteln zur Entwicklung der Infrastruktur in der Tschechischen Republik.

(3) Vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit sind:

- bauliche und Modernisierungsmaßnahmen im Straßenverkehr einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen;
- Verwaltung der Eisenbahn und der Flughäfen einschließlich Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden;
- Modernisierung von Straßen, Binnenschiffahrtsstraßen, Eisenbahnlinien, Häfen und Flughäfen auf wichtigen Strecken von gemeinsamem Interesse und transeuropäischen Verbindungen;
- Raumordnung einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung;
- Förderung des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße, des Containerverkehrs, des Güterumschlags und des Baus von Terminals;
- Erneuerung der technischen Ausrüstung im Verkehr, um die Standards der Gemeinschaft zu erreichen;
- Förderung von gemeinsamen Technologie- und Forschungsprogrammen im Einklang mit Artikel 76;
- Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Durchführung einer Verkehrspolitik, die mit der Verkehrspolitik in der Gemeinschaft vereinbar ist.

Artikel 83

Telekommunikation

(1) Die Vertragsparteien erweitern und verstärken die Zusammenarbeit in diesem Bereich und leiten zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen ein:

- Informationsaustausch über die Politik im Bereich der Telekommunikation;
- Austausch von technischen und sonstigen Informationen sowie Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Konferenzen für Sachverständige beider Seiten;
- Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten;
- Technologietransfer;
- Ausführung von gemeinsamen Projekten durch die zuständigen Einrichtungen beider Seiten;
- Einführung europäischer Normen, Zertifizierungssysteme und Harmonisierungskonzepte;
- Förderung neuer Kommunikationsmittel, -dienste und -einrichtungen, insbesondere für kommerzielle Anwendungen.

(2) Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf die folgenden vorrangigen Bereiche:

- Modernisierung des Telekommunikationsnetzes der Tschechischen Republik und Einbeziehung in die europäischen und internationalen Netze;
- Zusammenarbeit mit den europäischen Normenorganisationen;
- Integration der transeuropäischen Systeme; Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Telekommunikation;
- Verwaltung des Telekommunikationssektors in dem neuen wirtschaftlichen Umfeld: Organisationsstrukturen Strategie und Planung, Beschaffungsgrundsätze;
- Raumordnung, einschließlich Bebauungs- und Stadtplanung.

Artikel 84

Banken, Versicherungen, andere Finanzdienstleistungen und Rechnungsprüfung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, einen angemessenen Rahmen für die Entwicklung des Sektors der Banken, der Versicherungen und der sonstigen Finanzdienstleistungen in der Tschechischen Republik zu schaffen und auszubauen.

a) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf:
 - Die Einführung eines allgemeinen Rechnungswesens, das mit den europäischen Normen vereinbar ist;
 - Ausbau und Umstrukturierung des Sektors der Banken und der sonstigen Finanzdienstleistungen;
 - Verbesserung der Aufsichts- und Geschäftsregeln für Banken und Finanzdienstleistungen;
 - Vorbereitung der Übersetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik;
 - Vorbereitung von terminologischen Glossaren;
 - Informationsaustausch, insbesondere über geplante Rechtsvorschriften.

b) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit technische Hilfe und Ausbildungsmaßnahmen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, in der Tschechischen Republik leistungsfähige Systeme der Rechnungsprüfung nach den in der Gemeinschaft üblichen Methoden und Verfahren zu entwickeln.

a) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf folgendes:
 - Einrichtung eines unabhängigen Obersten Rechnungshofes in der Tschechischen Republik;
 - Einrichtung interner Rechnungsprüfungsstellen in Behörden;
 - Austausch relevanter Information über Rechnungsprüfungssysteme;

- Vereinheitlichung der Rechnungsprüfungsunterlagen;
- Ausbildung und Beratung.

b) Soweit angebracht, leistet die Gemeinschaft dabei technische Hilfe.

Artikel 85

Währungspolitik

Auf Antrag der Behörden der Tschechischen Republik leistet die Gemeinschaft technische Hilfe, um die Maßnahmen der Tschechischen Republik zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit der Krone und zur schrittweisen Annäherung ihrer Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems.

Artikel 86

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, in jeglicher Form und durch Zusammenarbeit zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen gegen die Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 87

Regionalentwicklung

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung und der Raumordnung.

(2) Zu diesem Zweck können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Informationsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden über Fragen der Regional- und Raumordnungspolitik;
- Hilfe für die Tschechische Republik bei der Ausarbeitung dieser Politik;
- gemeinsame Aktionen regionaler und lokaler Behörden im Bereich der Wirtschaftsentwicklung;
- Prüfung koordinierter Konzepte für die Entwicklung von Grenzgebieten zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik und sonstigen Gebieten der Tschechischen Republik mit einem starken Regionalgefälle;
- gegenseitige Besuche zur Sondierung der Möglichkeiten für Zusammenarbeit und Hilfe;
- Austausch von Beamten oder Sachverständigen;
- technische Hilfe;
- Aufstellung von Programmen für den Informations- und Erfahrungsaustausch durch verschiedene Methoden einschließlich Seminaren.

Artikel 88

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit entwickeln die Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, das Niveau von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz unter Ausrichtung am Schutzniveau in der Gemeinschaft zu verbessern. Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- technische Hilfe;
- Austausch von Sachverständigen;
- Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- Informationsaustausch sowie Verwaltungs- und sonstige relevante Hilfe für Firmen, Ausbildungsmaßnahmen.

(2) Im Bereich der Beschäftigung konzentriert sich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor allem auf die Verbesserung von Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsdiensten, die Durchführung flankierender Maßnahmen und die Förderung der lokalen Entwicklung zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung.

Sie umfaßt auch Maßnahmen wie die Durchführung von Studien, die Hilfe durch Sachverständige sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

(3) Im Bereich der sozialen Sicherheit zielt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien darauf ab, das Sozialversicherungssystem an das neue wirtschaftliche und soziale Umfeld anzupassen, in erster Linie durch die Hilfe von Sachverständigen sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen.

Artikel 89

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien verstärken und entwickeln ihre Zusammenarbeit; dies schließt insbesondere folgendes ein:

- Erleichterung des Fremdenverkehrs;
- Intensivierung des Informationsflusses durch internationale Netze, Datenbanken usw.;
- Transfer von Know-how durch Ausbildung, Austausch und Seminare; -regionale Fremdenverkehrsprojekte wie grenzübergreifende Projekte, Städtepartnerschaften usw.;
- Gedankenaustausch und Gewährleistung eines angemessenen Informationsaustausches über zentrale Fremdenverkehrsthemen von beiderseitigem Interesse;
- Förderung des Infrastrukturausbaus als Anreiz für Investitionen im Fremdenverkehrssektor.

Artikel 90

Kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten hin auf die Entwicklung und Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen des privaten Sektors und der Zusammenarbeit zwischen KMU in der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik.

(2) Sie fördern den Austausch von Informationen und Fachwissen in folgenden Bereichen:

- Schaffung der rechtlichen, administrativen, technischen, steuerlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Gründung und Erweiterung von KMU sowie für grenzübergreifende Zusammenarbeit;
- Bereitstellung der von den KMU benötigten unternehmensspezifischen Dienstleistungen (Ausbildung von Führungskräften, Rechnungswesen, Marketing, Qualitätskontrolle usw.) sowie Stärkung der Einrichtungen, die derartige Dienstleistungen erbringen;
- Herstellung geeigneter Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Gemeinschaft mit dem Ziel der Verbesserung der Unterrichtung der KMU und der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Business Cooperation Network (BC-NET), Euro-Info-Zentren, Konferenzen usw.).

(3) Die Zusammenarbeit umfaßt technische Hilfe insbesondere für die Schaffung einer geeigneten institutionellen Grundlage für die KMU auf nationaler und regionaler Ebene in den Bereichen Finanzen, Ausbildung, Beratung, Technologie und Handel.

Artikel 91

Information und Kommunikation

Im Bereich der Information und Kommunikation treffen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik geeignete Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Informationsaustauschs. Vorrang erhalten Programme, die Basisinformationen über die Gemeinschaft für die breite Öffentlichkeit sowie Fachinformationen für interessierte Kreise in der Tschechischen Republik vermitteln; dazu gehört nach Möglichkeit auch der Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft.

Artikel 92

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen mit dem Ziel, die volle Vereinbarkeit des Verbraucherschutzsystems der Tschechischen Republik mit dem der Gemeinschaft zu erreichen.

(2) Zu diesem Zweck umfaßt die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten:

- Austausch von Informationen und Sachverständigen;
- Zugang zu den Datenbanken der Gemeinschaft;
- Ausbildungsmaßnahmen und technische Hilfe.

Artikel 93

Zoll

(1) Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Einhaltung aller Vorschriften zu gewährleisten, die in Verbindung mit dem Handel angenommen werden sollen, und für die Annäherung der Zollregelung der Tschechischen Republik an die der Gemeinschaft zu sorgen, um damit die in diesem Abkommen geplanten Liberalisierungsmaßnahmen zu erleichtern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch;
- Entwicklung einer grenzübergreifenden Infrastruktur zwischen den Vertragsparteien;
- Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik;
- Vereinfachung der Kontrollen und Förmlichkeiten im Güterverkehr;
- Veranstaltung von Seminaren und Praktika.

Soweit angebracht, wird technische Hilfe geleistet.

(3) Unbeschadet sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen und insbesondere gemäß Artikel 96 wird die Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden in Zollangelegenheiten zwischen den Vertragsparteien durch das Protokoll Nr. 6 geregelt.

Artikel 94

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich dient der Entwicklung eines leistungsfähigen Statistiksystems, damit rasch und rechtzeitig zuverlässige Statistiken vorliegen, die zur Planung und Überwachung des Reformprozesses und zur Entwicklung von Privatunternehmen in der Tschechischen Republik benötigt werden.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien insbesondere im Hinblick auf folgendes zusammen:

- Ausbau des statistischen Dienstes der Tschechischen Republik;
- Angleichung an die international (und insbesondere in der Gemeinschaft) angewendeten Methoden, Normen und Klassifikationen;
- Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Unterstützung und Überwachung der Wirtschaftsreform;
- Bereitstellung geeigneter makro- und mikroökonomischer Daten für die Privatwirtschaft;
- Gewährleistung des Datenschutzes;
- Austausch von statistischen Informationen.

(3) Soweit angebracht, wird von der Gemeinschaft technische Hilfe geleistet.

Artikel 95

Wirtschaftswissenschaften

(1) Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik erleichtern den wirtschaftlichen Reform- und Integrationsprozeß durch eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kenntnis der wesentlichen Aspekte ihrer Volkswirtschaften sowie der Durchführung der Wirtschaftspolitik in einer Marktwirtschaft.

(2) Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaft und die Tschechische Republik

- Angaben über die gesamtwirtschaftliche Leistung, die Wirtschaftsaussichten und die Entwicklungsstrategien austauschen, soweit dies angebracht ist;
- gemeinsam Wirtschaftsfragen von beiderseitigem Interesse einschließlich der Gestaltung der Wirtschaftspolitik und der Instrumente für deren Durchführung analysieren;
- insbesondere durch das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eine ausgedehnte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftswissenschaften und Führungskräften der Wirtschaft in der Gemeinschaft und in der Tschechischen Republik fördern, um den Transfer von Know-how für die Konzeption der Wirtschaftspolitik zu beschleunigen und für eine weitere Verbreitung der für diese Politik relevanten Forschungsergebnisse zu sorgen.

Artikel 96

Drogen

(1) Die Zusammenarbeit richtet sich in erster Linie auf die Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung der Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und zur Bekämpfung des Mißbrauchs solcher Produkte.

(2) Die Vertragsparteien einigen sich auf die erforderlichen Methoden der Zusammenarbeit zur Erreichung dieser Ziele einschließlich der Modalitäten der Durchführung gemeinsamer Aktionen. Ihr Vorgehen wird auf Konsultationen und enger Zusammenarbeit bei der Festlegung der Ziele und strategischen Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen basieren.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt technische Hilfe und Amtshilfe ein, insbesondere in folgenden Bereichen: Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften; Schaffung von Einrichtungen und Informationszentren sowie von Sozial- und Gesundheitszentren; Personalausbildung und Forschung; Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich weitere Bereiche einbeziehen.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

Artikel 97

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern. Soweit angebracht, werden die von der Gemeinschaft oder von einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Programme für kulturelle Zusammenarbeit auf die

Tschechische Republik ausgedehnt und zusätzliche Aktivitäten von gemeinsamem Interesse entwickelt.

Diese Zusammenarbeit kann insbesondere folgendes betreffen:

- Übersetzung literarischer Werke;
- Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Stätten (architektonisches und kulturelles Erbe);
- Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen;
- europabezogene Kulturveranstaltungen.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Förderung der audiovisuellen Industrie in Europa zusammen. Insbesondere können sich die audiovisuellen Medien in der Tschechischen Republik an den Aktionen beteiligen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des MEDIA-Programms 1991–1995 durchgeführt werden; dabei sind die Verfahren, die von den für die Verwaltung der jeweiligen Aktion zuständigen Gremien festgelegt werden, sowie die Bestimmungen der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung des Programms zu beachten.

Die Vertragsparteien werden ihre Politik in bezug auf die Reglementierung grenzübergreifender Rundfunk- und Fernsehsendungen, die technischen Normen und die Förderung der europäischen audiovisuellen Technik koordinieren und, soweit angebracht, harmonisieren.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 98

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 99, 100, 102 und 103 und unbeschadet des Artikels 101 erhält die Tschechische Republik vorübergehend Finanzhilfe von der Gemeinschaft in Form von Zuschüssen und Darlehen einschließlich Darlehen der Europäischen Investitionsbank gemäß Artikel 18 der Satzung der Bank.

Artikel 99

Diese Finanzhilfe umfaßt:

- die Maßnahmen im Rahmen des PHARE-Programms gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates in ihrer geänderten Fassung für die Dauer ihrer Anwendbarkeit; danach werden Zuschüsse der Gemeinschaft entweder im Rahmen des PHARE Programms auf Mehrjahresbasis oder eines neuen Mehrjahresfinanzrahmens bereitgestellt, der von der Gemeinschaft nach Konsultationen mit der Tschechischen Republik und unter Berücksichtigung der Artikel 102 und 103 festgelegt wird;
- das (die) Darlehen der Europäischen Investitionsbank bis zum Ablauf des Zeitraums für ihre Gewährung; nach Konsultationen mit der Tschechischen Republik wird die Gemeinschaft den Höchstbetrag und den Zeitraum für die Gewährung von Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Tschechische Republik für die folgenden Jahre festlegen.

Artikel 100

Die Ziele und die Bereiche der Finanzhilfe der Gemeinschaft werden in einem Richtprogramm festgelegt, das zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart wird. Die Vertragsparteien unterrichten den Assoziationsrat.

Artikel 101

(1) Die Gemeinschaft wird im Bedarfsfall unter Berücksichtigung aller verfügbaren Finanzinstrumente auf Antrag der Tschechischen Republik und in Koordinierung mit den internationalen Finanzorganisationen im Rahmen der G-24 die Möglichkeit prüfen, vorübergehend Finanzhilfe zu gewähren, um

- Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Konvertierbarkeit der Währung der Tschechischen Republik einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Bemühungen um mittelfristige Stabilisierung und Strukturanpassung zu unterstützen, einschließlich Zahlungsbilanzhilfe.

(2) Diese Finanzhilfe hängt davon ab, daß die Tschechische Republik der G-24, soweit angebracht, vom IWF genehmigte Programme für die Konvertierbarkeit und/oder die Umgestaltung seiner Wirtschaft vorlegt, daß diese die Zustimmung der Gemeinschaft finden, daß die Tschechische Republik an diesen Programmen festhält und daß letztlich eine rasche Umstellung auf Finanzmittel aus privaten Quellen erreicht wird.

(3) Der Assoziationsrat wird über die Bedingungen dieser Hilfe und die Erfüllung der von der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit dieser Hilfe eingegangenen Verpflichtungen unterrichtet.

Artikel 102

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgelegt entsprechend dem festgestellten Bedarf und dem Entwicklungsstand der Tschechischen Republik sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und der Aufnahmekapazität der Wirtschaft der Tschechischen Republik, der Rückzahlungskapazität sowie der Erzielung von Fortschritten bei der Einführung der Marktwirtschaft und der Umstrukturierung in der Tschechischen Republik.

Artikel 103

Im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die Beiträge der Gemeinschaft eng koordiniert werden mit den Beiträgen aus anderen Quellen, wie Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, andere Länder, einschließlich G-24, und internationale Finanzorganisationen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Titel IX

Institutionelle, Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 104

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Assoziationsrat tagt einmal jährlich auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 105

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und aus von der Regierung der Tschechischen Republik ernannten Mitgliedern andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und ein Mitglied der Regierung der Tschechischen Republik nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(5) Soweit angebracht, nimmt die Europäische Investitionsbank als Beobachter an den Arbeiten des Assoziationsrates teil.

Artikel 106

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrats werden von den beiden Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 107

(1) Jede der beiden Vertragsparteien kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann eine Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters notifizieren; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 108

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dem Vertreter der Mitglieder des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertreter der Regierung der Tschechischen Republik andererseits angehören, bei denen es sich normalerweise um hohe Beamte handelt.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung Arbeitsweise und Aufgaben des Assoziationsausschusses fest, zu denen auch die Vorbereitung der Tagungen des Assoziationsrates gehört.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Assoziationsausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 106.

Artikel 109

Der Assoziationsrat kann Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Assoziationsrat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise derartiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen fest.

Artikel 110

Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des Parlaments der Tschechischen Republik und des Europäischen Parlaments zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt

Artikel 111

(1) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments einerseits und Abgeordneten des Parlaments der Tschechischen Republik andererseits.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

(3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuß führt abwechselnd das Europäische Parlament und das Parlament der Tschechischen Republik nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 112

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen zu der Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser erteilt dann dem Ausschuß die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß wird über die Beschlüsse des Assoziationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Assoziationsausschuß kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten.

Artikel 113

Im Geltungsbereich dieses Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür zu sorgen, daß natürliche und juristische Personen der anderen Vertragspartei ohne Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien anrufen können, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum, geltend zu machen.

Artikel 114

Keine Bestimmung dieses Abkommens hindert eine Vertragspartei daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
c) die sie zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 115

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen:

- bewirken die von der Tschechischen Republik gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder Firmen;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber der Tschechischen Republik angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften oder Firmen der Tschechischen Republik.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, ihre einschlägigen Steuervorschriften gegenüber Steuerpflichtigen anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 116

Für Ursprungswaren der Tschechischen Republik gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Behandlung, die der Tschechischen Republik gemäß Titel IV und Titel V Kapitel I gewährt wird, darf nicht günstiger sein als diejenige, die die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Artikel 117

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringlichen Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 118

Bis zur Verwirklichung der Gleichheit der Rechte von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten nach Maßgabe dieses Abkommens läßt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die diesen aufgrund bestehender Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits gewährt werden.

Artikel 119

Die Protokolle Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und die Anhänge I bis XVII sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 120

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 121

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe dieser Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Tschechischen Republik andererseits.

Artikel 122

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 123

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das am 7. Mai 1990 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über Handel und handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit und das am 28. Juni 1991 in Brüssel paraphierte Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik bis zu dessen Inkrafttreten.

Artikel 124

(1) Angesichts der Tatsache, daß durch das am 16. Dezember 1991 unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, geändert durch die am 1993 von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik unterzeichneten Zusatzprotokolle, mit Wirkung vom 1. März 1992 Bestimmungen in Kraft gesetzt worden sind, die den Bestimmungen einiger Teile des Abkommens und damit des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Europa-Abkommens zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, insbesondere den Bestimmungen über den Warenverkehr, gleichwertig sind, kommen die Vertragsparteien überein, daß unter diesen Umständen für Titel III, die Artikel 64, 66 und 67 des Abkommens und die Protokolle Nrn. 1 (mit Ausnahme seines Artikels 3), 2, 3, 4, 5 und 6 unter „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens" zu verstehen ist:

- der 1. März 1992 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen und
- der 1. Januar 1992 für die nach Inkrafttreten des Abkommens wirksam werdenden Verpflichtungen, deren Wirksamwerden unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt ist.

(2) Tritt das Abkommen nach dem 1. Januar eines Jahres in Kraft, so gilt das Protokoll Nr. 7.

Liste der Anhänge

I	Artikel 9 Absatz 1 Artikel 19 Absatz 2	Definition der industriellen und landwirtschaftlichen Waren
II	Artikel 10 Absatz 2	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
III	Artikel 10 Absatz 3	Zollzugeständnisse der Gemeinschaft
IV	Artikel 11 Absatz 1	Zollzugeständnisse der Tschechischen Republik
V	Artikel 11 Absatz 2	Zollzugeständnisse der Tschechischen Republik
VI	Artikel 11 Absatz 3	Zollzugeständnisse der Tschechischen Republik
VII	Artikel 11 Absatz 4	Zollzugeständnisse der Tschechischen Republik
VIII	Artikel 11 Absatz 5	Zollzugeständnisse der Tschechischen Republik: Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen
IX	Artikel 14 Absatz 3	Ausfuhrlizenzen unterliegende Waren der Tschechischen Republik
X	Artikel 18 Absatz 1 Artikel 18 Absatz 2	Landwirtschaftliche Verarbeitungszeugnisse Landwirtschaftliche Komponenten
XIa	Artikel 21 Absatz 2	Landwirtschaftliche Zugeständnisse der Gemeinschaft
XIb	Artikel 21 Absatz 2	Landwirtschaftliche Zugeständnisse der Gemeinschaft
XII	Artikel 21 Absatz 4	Regelung für die Einfuhr von lebenden Rindern in die Gemeinschaft
XIII	Artikel 21 Absatz 4	Landwirtschaftliche Zugeständnisse der Gemeinschaft
XIV	Artikel 21 Absatz 4	Landwirtschaftliche Zugeständnisse der Tschechischen Republik
XV	Artikel 24	Fischereizugeständnisse der Gemeinschaft
XVIa	Titel IV Kapitel II	Niederlassung: „Finanzdienstleistungen“
XVIb	Artikel 45 Absatz 1 Ziffer i Artikel 45 Absatz 5 Artikel 51 Ziffer i	Niederlassung: Sektoren, die unter die Regelung „bis Ende der Übergangszeit“ fallen
XVIc	Artikel 45 Absätze 5 und 6	Niederlassung: „Ausgenommene Sektoren“
XVII	Artikel 67 Absatz 2	Geistiges Eigentum

Anhang I

Liste der in den Artikeln 9 und 19 des Abkommens genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502 10	– Eieralbumin:
	– – anderes:
3502 10 91	– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	– – – anderes
ex 3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	– – – Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	– – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	– – – – andere
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl
5201 00	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
3501	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Anhang II

Liste der in den Artikel 10 Absatz 2 genannten Waren

KN-Code 1993
7202 21 10
7202 21 90
7202 29 00

Anhang III

Liste der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Waren

KN-Code 1993	Ausgangszoll-kontingent (1) (2)	Ausgangszoll-plafonds (2) (3)
	(in ECU)	(in ECU)
(1)	(2)	(3)
2523		4 926,240
2817 00 00		31,800
2818 10 00		2 834,370
2823 00 00		2 495,790
2827 10 00	114,840	
2831 10 00 2831 90 00		410.850
2833 22 00		112,860
2833 25 00		549,100
2835 23 00		44,550
2836 60 00		977,130
2902 50 00		9 277,290
2902 60 00	2 122,320	
2903 22 00		1,880
2903 61 00		412,830
2905 31 00		39,690
2907 11 00		182,650
2907 15 00		654,390
2909 41 00		11,030
2917 11 00		196,020
2918 14 00	140,700	
2921 19 30		252,450
2921 41 00		2 202,750
2933 71 00		1 859,280
2936 22 00 2936 28 00 2936 29 90		10,500
2941 40 00		8,820
3102 10 10	131,670	
3102 30 10 3102 30 90		10,710
3102 40 10 3102 40 90		1 669,800
3102 80 00		676,000
3102 10 90 3102 21 00 3102 29 00 3102 50 90 3102 60 00 3102 70 00 3102 90 00		184,920
3105		2 801,400
3206 42 00		99,990
3605 00 00		380,240
3901 20 00		12 993,750
3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00		2 992,500
3912 20 19 3912 20 90		519,750
3920 20 21 3920 20 29		12,960
3903 3915 20 00 3920 30 00 3920 99 50		4 474,800
4011 40 4011 50 10 4011 50 90 4013 20 00 4013 90 10		4 038,210
4011 10 00 4011 20 4011 30 90 4011 91 4011 99 4012 10 30 4012 10 50 4012 10 80 4012 20 90 4012 90 10 4012 90 90 4013 10 10 4013 10 90 4013 90 90	3 402,000	
4202 12 11 4202 12 19 4202 22 10 4202 32 10 4202 92 11 4202 92 18		3 150,000
4202 11 10 4202 11 90 4202 12 91 4202 12 99 4202 19 91 4202 19 99 4202 21 00 4202 22 90 4202 29 00 4202 31 00 4202 32 90 4202 39 00 4202 91 10 4202 91 80 4202 92 91 4202 92 98 4202 99		4 725,000
4203 10 00 4203 21 00 4203 29 91	3 870,000	

KN-Code 1993	Ausgangszoll-kontingent (1) (2)	Ausgangszoll-plafonds (2) (3)
	(in ECU)	(in ECU)
(1)	(2)	(3)
4203 29 99 4203 30 00 4203 40 00		
4203 29 10	23 125,600	
4411	2 000,000	
6401 6402	365,820	
6403	1 926,250	
6404 6405 90 10	739,010	
6908	2 951,410	
6911	572,220	
7004	1 405,800	
7005	873,180	
7010 90 21 7010 90 31 7010 90 41 7010 90 43 7010 90 45 7010 90 47 7010 90 51 7010 90 53 7010 90 55 7010 90 57 7010 90 61 7010 90 67 7010 90 71 7010 90 77 7010 90 81 7010 90 87 7010 90 99		1 924,400
7013	2 740,500	
7019 10 51	241,500	
7207 19 39 7207 20 79 7216 60 11 7216 60 19 7216 60 90 7216 90 50 7216 90 60 7216 90 91 7216 90 93 7216 90 95 7216 90 97 7216 90 98		407,700
7217 11 10 7217 11 91 7217 11 99 7217 12 10 7217 12 90 7217 13 11 7217 13 19 7217 13 91 7217 13 99 7217 19 10 7217 19 90 7217 21 00 7217 22 00 7217 23 00 7217 29 00		1 339,100

KN-Code 1993	Ausgangszoll-kontingent (1) (2)	Ausgangszoll-plafonds (2) (3)
	(in ECU)	(in ECU)
(1)	(2)	(3)
7304 10 10 7304 10 30 7304 10 90 7304 20 91 7304 20 99 7304 31 91 7304 31 99 7304 39 10 7304 39 51 7304 39 59 7304 39 91 7304 39 93 7304 39 99 7304 41 90 7304 49 10 7304 49 91 7304 49 99 7304 51 11 7304 51 19 7304 51 91 7304 51 99 7304 59 10 7304 59 31 7304 59 39 7304 59 91 7304 59 93 7304 59 99 7304 90 90 (7)	5 788,300	
7305 11 00 7305 12 00 7305 19 00 7305 20 10 7305 20 90 7305 31 00 7305 39 00 7305 90 00 7306 10 11 7306 10 19 7306 10 90 7306 20 00 7306 30 21 7306 30 29 7306 30 51 7306 30 59 7306 30 71 7306 30 78 7306 30 90 7306 40 91 7306 40 99 7306 50 91 7306 50 99 7306 60 31 7306 60 39 7306 60 90 7306 90 00 (7)		
7317		805,750
7318 15 81	415,500	
8532		3 874,500
8539 10 90 8539 21 30 8539 21 91 8539 21 99 8539 22 10 8539 22 90	1 686,600	

KN-Code 1993	Ausgangszoll-kontingent (1) (3)	Ausgangszoll-plafonds (2) (3)
	(in ECU)	(in ECU)
(1)	(2)	(3)
8539 29 31 8539 29 39 8539 29 91 8539 29 99		
8540 11 10 8540 11 30 8540 11 50 8540 11 80		2 619,540
8701 20	3 601,620	
8701 90	10 649,340	
8703 21 10 8703 22 11 8703 22 19 8703 23 11 8703 23 19 8703 31 10 8703 32 11 8703 32 19 8703 33 11*10---- (4) 8703 33 19*10---- (5) 8703 90 90*11---- (6)		79 678,170
8704 22 91 8704 22 99 8704 23 91 8704 23 99		6 350,400
9401 20 00 9401 30 10 9401 30 90 9401 40 00 9401 50 00 9401 61 00 9401 69 00 9401 71 00 9401 79 00 9401 80 00 9401 90 90		9 395,840
9403 10 10 9403 10 51 9403 10 59		47 005,680
9403 10 91 9403 10 93 9403 10 99 9403 20 91 9403 20 99 9403 30 11 9403 30 19 9403 30 91 9403 30 99 9403 40 00 9403 50 00 9403 60 10 9403 60 30 9403 60 90 9403 70 90 9403 90 10 9403 90 30 9403 90 90		
9405 91 19		1 039,500

(1) Für Einfuhren über diese Kontingente hinaus wendet die Gemeinschaft die Zollsätze an, die sich aus dem Abkommen ergeben.

(2) Für Einfuhren über diese Plafonds hinaus kann die Gemeinschaft die Zollsätze wiedereinführen, die sich aus dem Abkommen ergeben.

(3) Diese Beträge werden wie folgt erhöht:
- um 20 v. H. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens
- um weitere 20 v. H. am 1. Januar 1993
- um weitere 10 v. H. am 1. Juli 1993
- um weitere 30 v. H. am 1. Januar 1994.

(4) Wohnmobile, neu, mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³ bis 3 000 cm³.

(5) Andere Fahrzeuge, neu, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³ bis 3 000 cm³.

(6) Andere Fahrzeuge als mit Elektromotor, neu, mit einem Hubraum von nicht mehr als 3 000 cm³.

(7) Vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1995 gelten vorbehaltlich späterer Änderungen die Bestimmungen der Beschlüsse 1/93(C) und 1/93(S) des Gemischten Ausschusses gemäß dem am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der CSFR, geändert durch die am 1993 von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik unterzeichneten Zusatzprotokolle (ABl. Nr. L vom 1993, S.).

Anhang IV

Liste der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Waren

2501 00
2513 21
2520 20
2522 10
2522 20
2522 30

2703 00
2707 10
2707 20
2707 30
2707 40
2707 50
2707 60
2707 91
2711 12
2711 13
2711 14
2711 19
2712 90
2713 90
2713 90
2715 00

2803 00
2804 80
2806 10
2809 10
2811 21
2811 29
2816 10
2816 20
2816 30
2818 20
2818 30
2822 00
2824 10
2824 20
2824 90
2827 37
2829 11
2830 30
2832 10
2832 20
2832 30
2833 11
2833 22
2833 23
2833 29
2833 30
2836 20
2836 40
2836 60
2836 91
2836 92
2840 20
2841 30
2841 40
2841 90
2843 29
2844 10
2844 30
2846 10
2846 90
2847 00
2849 20
2851 00

2903 21
2905 17
2905 22
2905 29

2906 11
2906 12
2906 14
2906 19
2906 21
2906 29
2907 12
2907 13
2907 14
2907 19
2907 21
2908 90
2911 00
2912 12
2912 29
2912 49
2914 21
2914 23
2914 29
2914 30
2915 32
2917 12
2917 14
2932 21
2935 00
2936 21
2936 22
2936 23
2936 24
2936 25
2936 26
2936 90
2937 10
2937 21
2937 22
2937 29
2937 91
2937 99
2938 10
2938 90
2939 21
2939 29
2939 30
2939 70
2941 20
2941 40
2941 50
2941 90

3002 10
3002 90
3003 10
3003 31
3005 90
3006 10
3006 20
3006 30
3006 50

3101 00
3101 10
3105 90

3201 10
3201 20
3201 30
3201 90
3204 12
3204 13
3214 10
3214 90
3215 90

3301 11
3301 12
3301 13
3301 14
3301 19
3301 21
3301 22
3301 23
3301 24
3301 25
3301 26
3301 29
3301 90

3401 19
3401 20
3402 11
3402 12
3402 13
3402 19
3402 20
3402 90
3403 11
3403 91
3403 99
3405 30
3405 40
3405 90

3501 10
3502 10
3502 90

3603 00
3604 10
3606 10
3606 90

3702 10
3702 31
3702 32
3702 39
3702 41
3702 42
3702 43
3702 44
3702 51
3702 52
3702 53
3702 54
3702 55
3702 56
3702 91
3702 92
3702 93
3702 94
3702 95
3704 00
3705 10
3705 20
3705 90

3801 90
3803 00
3804 00
3807 00
3808 90
3809 92
3812 20
3816 00
3823 10

3904 69
3904 90
3907 10
3907 20
3907 40
3907 60
3912 11
3912 12
3912 20
3912 31
3912 90
3913 90
3920 72
3920 73
3920 91

4001 30
4005 10
4005 20
4005 91
4006 10
4006 90
4007 00
4009 50
4010 99
4014 16
4014 90

4104 10
4104 21
4104 22
4104 29
4104 31
4104 39
4105 11
4105 12
4105 19
4105 20
4106 11
4106 12
4106 19
4106 20
4107 10
4107 90
4108 00
4109 00

4203 10
4203 21
4203 30
4203 40
4204 00
4206 90

4302 11
4302 12
4302 13
4302 19
4302 20
4302 30

4401 21
4401 27
4404 10
4404 20
4405 00
4407 10
4407 99
4408 10
4408 20
4408 90
4412 11
4416 00
4418 50

4501 90
4502 00
4503 10
4504 10
4504 90

4601 10

4802 10
4802 60
4806 30
4806 40
4814 30

4905 10
4907 00

5002 00
5004 00
5005 00

5107 10
5107 20
5108 10
5108 20
5109 10
5109 90
5113 00

5203 00
5205 25
5205 45
5206 45
5207 10
5207 90

5306 10
5306 20

5406 10
5406 20
5407 20 11
5407 41
5407 42
5407 43
5407 44
5407 51
5407 52
5407 53
5407 54
5407 60
5407 71
5407 72
5407 73
5407 74
5407 81
5407 82
5407 83
5407 84
5407 91
5407 92
5407 93
5407 94
5408 21
5408 22
5408 23
5408 24
5408 31

5508 11
5511 10
5511 20
5511 30

5601 10
5601 21
5601 22
5601 29
5604 90

5902 90
5910 00
5911 10
5911 20

6103 41
6111 10
6116 93
6117 80

6206 10
6212 90
6214 90
6216 00

6305 31 91
6305 31 99

6402 11

6501 00
6505 10
6507 00

6703 00
6704 11
6704 19
6704 20
6704 90

6804 10
6804 21
6804 22
6804 23
6804 30
6805 10
6805 30
6806 10
6806 20
6806 90
6811 30
6812 20
6814 10
6814 90
6815 20

6901 00
6905 10
6905 90
6906 00

7001 00
7002 10
7002 20
7002 31
7002 32
7018 10

7101 10
7101 21
7101 22
7102 21
7102 29
7102 31
7102 39
7103 10
7103 91
7103 99
7104 10
7106 92
7107 00
7108 13
7108 20
7109 00
7110 19
7110 29
7110 39
7110 49
7111 00
7116 10
7116 20

7201 10
7201 20
7201 30
7201 40
7203 10
7203 90
7204 50
7205 21
7205 29

7505 11
7505 12
7505 21
7505 22

7506 10
7506 20
7507 11
7507 12
7507 20

7606 92
7609 00
7613 00
7614 10
7614 90

7801 10
7801 91
7801 99
7802 00
7804 11
7804 19

7906 00

8003 00
8004 00
8005 10
8007 00

8101 10
8101 92
8101 93
8101 99
8102 10
8102 92
8102 93
8102 99
8104 30
8104 90
8105 90
8107 90
8108 90
8109 90
8112 11
8112 19
8112 40
8112 99
8113 00

8201 20
8201 60
8201 90
8202 10
8202 20
8202 31
8202 32
8202 40
8202 91
8202 99
8203 20
8203 30
8203 40
8205 30
8206 00
8208 10
8208 20
8208 30
8208 40
8208 90
8211 10
8211 91
8211 94
8213 00
8214 20

8311 10
8311 30

8401 10
8401 30
8401 40
8405 10
8405 90

8406 11
8406 19
8406 90
8411 11
8411 12
8411 21
8411 22
8411 81
8411 82
8411 91
8411 99
8412 10
8412 31
8412 39
8412 80
8416 10
8416 20
8416 30
8416 90
8418 50
8418 61
8418 69
8419 11
8421 11
8421 12
8421 19
8421 21
8421 22
8421 29
8421 39
8421 91
8421 99
8422 20
8422 30
8422 40
8422 90
8423 90
8432 90
8433 90
8434 10
8434 20
8434 90
8435 90
8436 91
8436 99
8438 10
8438 20
8438 40
8438 50
8438 60
8440 10
8440 90
8441 10
8441 20
8441 30
8441 40
8441 80
8441 90
8442 10
8442 20
8442 30
8442 40
8442 50
8443 29
8443 40
8443 50
8443 60
8443 90
8444 00
8445 11
8445 12
8445 13
8445 19
8445 90
8447 90
8448 11
8448 32
8448 33
8448 39
8448 41

8448 42
8448 49
8448 51
8448 59
8449 00
8450 90
8453 10
8453 20
8453 90
8455 30
8456 20
8456 30
8456 90
8459 39
8460 31
8460 39
8461 20
8461 30
8461 90
8463 20
8463 30
8463 90
8464 10
8467 11
8467 19
8467 81
8467 89
8467 91
8467 92
8467 99
8470 30
8470 40
8470 50
8470 90
8472 10
8473 10
8473 40
8476 11
8476 19
8476 90
8477 90
8478 10
8478 90
8479 90
8480 71
8480 79
8483 90
8484 10
8484 90
8485 10
8485 90

8505 20
8505 30
8506 90
8508 10
8508 20
8508 80
8508 90
8509 20
8509 30
8509 90
8510 90
8516 90
8517 20
8517 90
8518 30
8519 21
8519 29
8519 31
8519 39
8519 40
8519 91
8519 99
8520 10
8520 20
8520 31
8520 39
8520 90

8521 10
8521 90
8522 10
8523 11
8523 12
8523 13
8523 20
8523 90
8524 10
8524 21
8524 22
8524 23
8524 90
8525 30
8526 10
8526 91
8527 11
8527 19
8527 21
8527 29
8527 31
8527 32
8527 39
8527 90
8529 10
8529 90
8533 10
8533 21
8533 29
8533 31
8533 39
8533 40
8533 90
8539 10
8539 90
8540 11
8540 12
8540 20
8540 30
8540 41
8540 42
8540 49
8540 81
8540 89
8540 91
8540 99
8541 10
8541 21
8541 29
8541 30
8541 40
8541 50
8541 60
8541 90
8543 10
8543 20
8543 30
8543 90
8544 70

8604 00
8609 00

8708 29
8708 60
8708 70
8708 80
8708 91
8708 92
8708 99
8710 00

8802 11
8802 12
8802 50
8803 30

8908 00

9001 10
9001 20

9001 30
9001 40
9001 50
9001 90
9003 11
9003 19
9003 90
9004 10
9004 90
9005 10
9005 80
9005 90
9006 10
9006 20
9006 30
9006 40
9006 51
9006 52
9006 53
9006 59
9006 61
9006 62
9006 69
9006 91
9006 99
9007 11
9007 19
9007 21
9007 91
9007 92
9008 10
9008 20
9008 30
9008 40
9008 90
9009 90
9010 90
9011 10
9011 20
9011 80
9011 90
9012 10
9012 90
9013 20
9013 80
9013 90
9014 10
9014 80
9014 90
9015 20
9015 30
9015 40
9015 80
9015 90
9017 10
9017 20
9017 90
9018 11
9018 19
9018 32
9018 39
9018 50
9018 90
9019 10
9020 00
9021 11
9021 19
9021 21
9021 20
9021 30
9021 40
9021 50
9021 90
9022 19
9022 21
9022 29
9022 30
9022 90

9025 11
9025 19
9025 80
9025 90
9026 10
9026 20
9026 80
9026 90
9027 10
9027 30
9027 40
9027 50
9027 80
9028 20
9028 90
9029 20
9029 90
9030 10
9030 20
9030 90
9031 40
9031 80
9031 90
9032 10
9032 20
9032 81
9032 90
9033 00

9101 11
9101 12
9101 19
9101 21
9101 29
9101 91
9101 99
9102 11
9102 12
9102 19
9102 21
9102 29
9102 91
9102 99
9103 10
9104 00
9105 11
9105 19
9105 21
9105 29
9105 91
9105 99
9106 10
9107 00
9109 11
9109 19
9109 90
9110 11
9110 12
9110 19
9110 90
9111 10
9111 20
9111 80
9111 90
9112 10
9112 80
9112 90
9113 10
9113 20
9113 90
9114 10
9114 20
9114 30
9114 40
9114 90

9292 10
9202 90
9203 00

9204 10
9204 20
9205 10
9205 90
9206 00
9209 10
9209 20
9209 93
9209 94
9209 99

9301 00
9303 10
9303 90
9305 10
9305 21
9305 29
9305 90
9306 30
9306 90
9307 00

9403 70
9405 91

9507 20

9601 10
9602 00
9603 10
9603 40
9604 00
9608 91
9609 10
9609 20
9611 00
9614 10
9614 20
9614 90
9615 11
9615 19
9616 10

Anhang V

Liste der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Waren

2505 10
2519 90
2520 10
2523 10
2523 21
2523 29
2523 30
2523 90

2620 20

2707 99
2708 10
2708 20
2712 10
2712 20
2714 90

2801 10
2804 10
2804 21
2804 29
2804 30
2804 40
2804 50
2804 61
2804 69
2806 20
2807 00
2808 00
2811 11
2811 19
2811 22
2812 10
2812 90
2815 12
2815 20
2815 30
2818 10
2819 10
2819 90
2820 10
2820 90
2821 10
2821 20
2823 00
2825 10
2825 20
2825 30
2825 40
2825 50
2825 60
2825 70
2825 80
2826 11
2826 12
2826 19
2826 20
2826 30
2826 90
2827 10
2827 20
2827 32
2827 33
2827 34
2827 35
2827 36
2827 38
2827 39
2827 41
2827 49
2827 51
2827 59
2827 60
2828 10
2828 90
2829 19
2829 90
2830 10
2830 20
2830 90
2831 10
2831 90
2833 19
2833 21
2833 24
2833 25
2833 26
2833 27
2833 40
2834 10
2834 21
2834 22
2834 29
2835 10
2835 21
2835 22
2835 23
2835 24
2835 25
2835 26
2835 29
2835 39
2836 10
2836 30
2836 50
2836 70
2836 93
2836 99
2837 11
2837 19
2838 00
2839 11
2839 19
2839 20
2839 90
2840 11
2840 19
2840 30
2841 10
2841 20
2841 50
2841 60
2841 70
2842 10
2842 90
2843 10
2843 21
2843 30
2843 90
2844 20
2844 40
2844 50
2845 10
2845 90
2848 10
2848 90
2849 90
2850 00

2901 10
2901 21
2901 22
2901 23
2901 24
2901 29

2902 19
2902 20
2902 30
2902 41
2902 42
2902 43
2902 44
2902 50
2902 70
2902 90
2903 11
2903 12
2903 13
2903 15
2903 16
2903 19
2903 22
2903 23
2903 29
2903 30
2903 51
2903 59
2903 61
2903 69
2904 10
2904 20
2904 90
2905 12
2905 16
2905 19
2905 21
2905 31
2905 32
2905 39
2905 41
2905 42
2905 43
2905 44
2905 49
2905 50
2906 13
2907 15
2907 22
2907 23
2907 29
2907 30
2908 10
2908 20
2909 11
2909 19
2909 20
2909 30
2909 41
2909 42
2909 43
2909 44
2909 49
2909 50
2909 60
2910 10
2910 20
2910 30
2910 90
2912 11
2912 13
2912 19
2912 21
2912 30
2912 41
2912 42
2912 50
2912 60
2913 00
2914 19
2914 22
2914 41
2914 49
2914 50
2914 61
2914 69
2914 70
2915 11
2915 12
2915 13
2915 21
2915 23
2915 24
2915 29
2915 35
2915 39
2915 40
2915 50
2915 60
2915 70
2915 90
2916 13
2916 14
2916 15
2916 19
2916 20
2916 31
2916 32
2916 33
2916 39
2917 11
2917 13
2917 19
2917 20
2917 31
2917 32
2917 33
2917 34
2917 36
2917 37
2917 39
2918 11
2918 12
2918 13
2918 15
2918 16
2918 17
2918 19
2918 21
2918 22
2918 23
2918 29
2918 30
2918 90
2919 00
2920 10
2920 90
2921 11
2921 12
2921 19
2921 21
2921 22
2921 29
2921 30
2921 42
2921 43
2921 44
2921 45
2921 49
2921 51
2921 59
2922 11
2922 12
2922 13
2922 19
2922 21
2922 22
2922 29
2922 30
2922 41
2922 42
2922 49
2922 50
2923 10
2923 20
2923 90

2924 10
2924 21
2924 29
2925 11
2925 19
2925 20
2926 20
2926 90
2927 00
2928 00
2929 90
2930 10
2930 20
2930 30
2930 40
2930 90
2931 00
2932 11
2932 12
2932 19
2932 29
2932 90
2933 11
2933 19
2933 21
2933 29
2933 31
2933 39
2933 40
2933 51
2933 59
2933 69
2933 71
2933 79
2933 90
2934 10
2934 20
2934 30
2934 90
2936 10
2936 27
2936 28
2936 29
2937 92
2939 10
2939 40
2939 50
2939 60
2939 90
2940 00
2941 10
2941 30
2942 00

3001 10
3001 20
3001 90
3003 20
3003 39
3003 40
3003 90
3004 10
3004 20
3004 31
3004 32
3004 39
3004 40
3004 50
3004 90
3005 10
3006 40
3006 60

3102 10
3102 29
3102 50
3104 30
3105 51

3202 10
3202 90
3204 11
3204 14
3204 15
3204 16
3204 17
3204 19
3204 20
3204 90
3205 00
3206 10
3206 20
3206 30
3206 41
3206 42
3206 43
3206 49
3206 50
3207 10
3207 20
3207 30
3208 10
3208 20
3208 90
3209 10
3209 90
3210 00
3211 00
3212 10
3212 90
3213 10
3213 90
3215 11
3215 19

3301 30
3302 10
3302 90
3303 00
3304 10
3304 20
3304 30
3304 91
3304 99
3305 10
3305 20
3305 30
3305 90
3306 10
3306 90
3307 10
3307 20
3307 30
3307 41
3307 49
3307 90

3401 11
3403 19
3404 10
3404 20
3404 90
3405 10
3405 20
3406 00
3407 00

3501 90
3503 00
3504 00
3505 10
3505 20
3506 10
3506 91
3506 99
3507 10
3507 90

3601 00
3604 90
3605 00

3701 10

3701 20
3701 30
3701 91
3701 99
3702 20
3703 10
3703 20
3703 90
3706 10
3706 90
3707 10
3707 90

3801 10
3801 20
3801 30
3802 90
3806 20
3806 30
3806 90
3808 40
3809 10
3809 91
3809 99
3810 10
3810 90
3811 11
3811 19
3811 21
3811 29
3811 90
3812 10
3812 30
3813 00
3814 00
3815 11
3815 12
3815 19
3815 90
3817 10
3817 20
3818 00
3819 00
3820 00
3821 00
3822 00
3823 20
3823 30
3823 40
3823 50
3823 60
3823 90

3901 10
3901 20
3901 30
3901 90
3902 10
3902 20
3902 30
3902 90
3903 11
3903 19
3903 30
3903 90
3904 21
3904 22
3904 30
3904 40
3905 11
3905 19
3905 20
3905 90
3906 90
3907 30
3907 50
3907 91
3907 99
3908 10
3908 90
3909 10
3909 20
3909 30
3909 40
3909 50
3910 00
3911 10
3911 90
3912 39
3913 10
3916 10
3916 20
3916 90
3917 10
3917 21
3917 22
3917 23
3917 29
3917 31
3917 32
3917 33
3917 39
3917 40
3918 10
3918 90
3919 10
3919 90
3920 10
3920 20
3920 30
3920 41
3920 42
3920 59
3920 61
3920 63
3920 69
3920 71
3920 79
3920 92
3920 93
3920 94
3920 99
3921 11
3921 12
3921 13
3921 14
3921 19
3921 90
3922 10
3922 20
3922 90
3923 10
3923 21
3923 29
3923 20
3923 40
3923 50
3923 90
3924 10
3924 90
3925 10
3925 20
3925 30
3925 90
3926 10
3926 20
3926 30
3926 40
3926 90

4002 49
4004 00
4008 11
4008 19
4008 21
4008 29
4009 10
4009 20
4009 30
4009 40

4011 30
4011 40
4011 50
4011 91
4011 99
4013 10
4013 20
4013 90
4015 11
4015 19
4015 90
4016 10
4016 91
4016 92
4016 93
4016 94
4016 95
4016 99
4017 00

4111 00

4201 00
4202 11
4202 12
4202 19
4202 21
4202 22
4202 29
4202 31
4202 32
4202 39
4202 91
4202 92
4202 99
4203 29
4205 00
4206 10

4303 10
4303 90
4304 00

4407 91
4407 92
4409 10
4409 20
4410 10
4410 90
4411 11
4411 19
4411 21
4411 29
4411 31
4411 39
4411 91
4411 99
4412 12
4412 19
4412 21
4412 29
4412 91
4412 99
4413 00
4414 00
4415 10
4415 20
4417 00
4418 30
4418 40
4419 00
4420 10
4420 90
4421 10
4421 90

4503 90

4601 20
4601 91
4601 99

4602 10
4602 90

4801 00
4802 20
4802 30
4803 00
4804 11
4804 19
4804 21
4804 29
4804 31
4804 39
4805 10
4805 30
4805 40
4806 10
4807 91
4807 99
4808 20
4808 30
4808 90
4809 10
4809 90
4810 11
4810 12
4810 21
4810 29
4810 31
4810 32
4810 39
4810 91
4810 99
4811 21
4811 29
4811 31
4811 39
4811 40
4811 90
4812 00
4813 10
4813 20
4813 90
4814 10
4814 20
4814 90
4815 00
4816 30
4816 90
4817 10
4817 20
4817 30
4818 20
4818 30
4818 40
4818 50
4818 90
4820 10
4821 10
4821 90
4823 11
4823 19
4823 30
4823 40
4823 51
4823 59
4823 60
4823 70
4823 90

4902 90
4903 00
4908 10
4908 90
4909 00
4910 00
4911 10
4911 91
4911 99

5003 10
5003 90

5006 00
5007 10
5007 20
5007 90

5106 10
5106 20
5110 00
5111 11
5111 19
5111 20
5111 30
5111 90
5112 11
5112 19
5112 20
5112 30
5112 90

5204 11
5204 19
5204 20
5205 11
5205 12
5205 13
5205 14
5205 15
5205 21
5205 22
5205 23
5205 24
5205 31
5205 32
5205 33
5205 34
5205 35
5205 41
5205 42
5205 43
5205 44
5206 11
5206 12
5206 13
5206 14
5206 15
5206 21
5206 22
5206 23
5206 24
5206 25
5206 31
5206 32
5206 33
5206 34
5206 35
5206 41
5206 42
5206 43
5206 44
5208 11
5208 12
5208 13
5208 19
5208 21
5208 22
5208 23
5208 29
5208 51
5208 52
5208 53
5208 59
5209 11
5209 12
5209 19
5209 21
5209 22
5209 29
5209 31
5209 39
5209 41
5209 43
5209 49
5209 51
5209 52
5209 59
5210 11
5210 12
5210 19
5210 21
5210 22
5210 29
5210 31
5210 32
5210 39
5210 41
5210 42
5210 49
5210 51
5210 52
5210 59
5211 11
5211 12
5211 19
5211 21
5211 22
5211 29
5211 31
5211 32
5211 39
5211 41
5211 43
5211 49
5211 51
5211 52
5211 59
5212 11
5212 12
5212 13
5212 14
5212 15
5212 21
5212 22
5212 23
5212 24
5212 25

5307 10
5307 20
5309 21
5309 29
5310 10
5310 90
5311 00

5401 10
5401 20
5402 10
5402 20
5402 31
5402 32
5402 33
5402 39
5402 41
5402 42
5402 43
5402 49
5402 51
5402 52
5402 59
5402 61
5402 62
5402 69
5403 10
5403 20
5403 31
5403 32
5403 33
5403 39
5403 41
5403 42
5403 49
5404 10
5404 90

5405 00
5407 10
5407 20
ausgenommen 5407 20 11
5407 30
5408 10
5408 32
5408 33
5408 34

5501 10
5501 20
5501 30
5501 90
5502 00
5503 10
5503 20
5503 30
5503 90
5504 10
5504 90
5506 10
5506 20
5506 30
5506 90
5507 00
5508 20
5509 11
5509 12
5509 21
5509 22
5509 31
5509 32
5509 41
5509 42
5509 51
5509 52
5509 53
5509 59
5509 61
5509 62
5509 69
5509 91
5509 92
5509 99
5510 11
5510 12
5510 20
5510 30
5510 90
5512 11
5512 19
5512 21
5512 29
5512 91
5512 99
5513 11
5513 12
5513 13
5513 19
5513 21
5513 22
5513 23
5513 29
5513 31
5513 32
5513 33
5513 39
5513 41
5513 42
5513 43
5513 49
5514 11
5514 12
5514 13
5514 19
5514 21
5514 22
5514 23
5514 29
5514 31
5514 32
5514 33
5514 39
5514 41
5514 42
5514 43
5514 49
5515 11
5515 12
5515 13
5515 19
5515 21
5515 22
5515 29
5515 91
5515 92
5515 99
5516 11
5516 12
5516 13
5516 14
5516 21
5516 22
5516 23
5516 24
5516 31
5516 32
5516 33
5516 34
5516 41
5516 42
5516 43
5516 44
5516 91
5516 92
5516 93
5516 94

5602 10
5602 21
5602 29
5602 90
5604 10
5604 20
5606 00
5607 10
5607 21
5607 29
5607 30
5608 11
5608 19
5608 90
5609 00

5701 10
5701 90
5702 10
5702 20
5702 31
5702 39
5702 41
5702 49
5702 51
5702 59
5702 91
5702 99
5704 10
5704 90

5801 10
5801 21
5801 22
5801 23
5801 24
5801 25
5801 26
5801 31
5801 32
5801 33
5801 34

5801 35
5801 36
5801 90
5802 11
5802 19
5802 20
5802 30
5803 10
5803 90
5804 10
5804 21
5804 29
5804 30
5805 00
5806 10
5806 31
5808 10
5808 90
5810 10
5810 91
5810 92
5810 99
5811 00

5901 10
5901 90
5902 10
5902 20
5903 10
5903 20
5903 90
5904 10
5904 91
5904 92
5905 00
5906 10
5906 91
5906 99
5907 00
5908 00
5909 00

6001 10
6001 21
6001 22
6001 29
6001 91
6001 92
6001 99
6002 10
6002 20
6002 30
6002 41
6002 42
6002 43
6002 49
6002 91
6002 92
6002 93
6002 99

6101 30
6101 90
6102 30
6103 12
6103 23
6103 29
6103 33
6103 39
6103 43
6103 49
6104 11
6104 19
6104 21
6104 31
6104 41
6104 51
6104 61
6106 10 00
6106 20 00
6106 90 10
6107 19
6110 10
6110 90
6111 30
6111 90
6112 20
6113 00
6114 10
6114 30
6114 90
6115 19
6116 10
6116 91
6116 92
6116 99
6117 10
6117 20
6117 90

6204 29
6204 39
6204 59
6205 10 00
6205 20 00
6205 30 00
6206 20 00
6206 30 00
6206 40 00
6206 90
6207 92
6208 11
6208 22
6208 29
6208 92
6208 99
6209 10
6209 20
6209 90
6210 20
6210 30
6210 50
6211 12
6211 31
6211 41
6211 42
6211 43
6211 49
6212 10
6212 20
6212 30
6213 10
6213 20
6213 90
6214 10
6214 20
6214 30
6214 40
6215 10
6215 20
6215 90
6217 10
6217 90

6301 10
6301 20
6301 30
6301 40
6301 90
6302 10
6302 40
6303 12
6303 19
6304 11
6304 91
6305 10
6305 31
ausgenommen 6305 31 91
und 6305 31 99
6305 39
6305 90
6306 11

6306 12
6306 19
6306 21
6306 22
6306 29
6306 31
6306 39
6306 41
6306 49
6306 91
6306 99
6307 10
6307 20
6308 00

6403 11
6403 20
6403 30
6403 51
6403 59
6403 99
6404 11
6405 10
6406 10
6406 20
6406 91
6406 99

6502 00
6503 00
6504 00
6505 90
6506 10
6506 91
6506 92
6506 99

6601 10
6601 91
6601 99
6602 00
6603 10
6603 20
6603 90

6701 00
6702 10
6702 90

6801 00
6802 10
6802 21
6802 22
6802 23
6802 29
6802 91
6802 92
6802 93
6802 99
6803 00
6805 20
6807 10
6807 90
6808 00
6809 11
6809 19
6809 90
6810 11
6810 19
6810 20
6810 91
6810 99
6811 10
6811 20
6811 90
6812 10
6812 30
6812 40
6812 50
6812 60
6812 70
6812 90
6813 10
6813 90
6815 10
6815 91
6815 99

6902 10
6902 20
6902 90
6903 10
6903 20
6903 90
6904 10
6904 90
6907 10
6907 90
6908 10
6909 11
6909 19
6909 90
6910 10
6910 90
6912 00
6913 10
6913 90
6914 90

7002 39
7008 00
7009 10
7009 91
7009 92
7010 10
7010 90
7011 10
7011 90
7014 00
7015 10
7015 90
7016 10
7016 90
7017 10
7017 20
7017 90
7018 20
7018 90
7019 10
7019 20
7019 31
7019 32
7019 39
7019 90
7020 00

7115 90
7117 11
7117 19
7117 90

7202 50
7205 10
7206 10
7206 90
7207 11
7207 12
7207 19
7207 20
7211 19
7211 49
7211 90
7213 50
7217 31
7217 39
7218 10
7218 90
7219 11
7219 12
7219 13

7219 14
7219 21
7219 22
7219 23
7219 24
7219 31
7219 32
7219 33
7219 34
7219 35
7219 90
7220 11
7220 12
7220 20
7220 90
7221 00
7222 10
7222 20
7222 30
7222 40
7223 00
7224 10
7224 90
7225 20
7225 40
7225 50
7225 90
7226 10
7226 20
7226 91
7226 92
7226 99
7227 10
7227 20
7227 90
7228 10
7228 20
7228 30
7228 40
7228 50
7228 60
7228 70
7229 10
7229 20
7229 90

7304 90
7307 11
7307 19
7316 00
7318 21
7318 22
7318 23
7318 24
7319 10

7407 10
7407 22
7407 29
7408 11
7408 21
7408 29
7409 11
7409 19
7409 21
7409 27
7409 31
7409 39
7409 40
7409 90
7414 10
7414 90
7415 29
7416 00
7419 10

8201 10
8201 30
8201 40
8201 50

8203 10
8204 11
8204 12
8204 20
8205 10
8205 20
8205 40
8205 51
8205 59
8205 60
8205 70
8205 80
8205 90
8207 11
8207 12
8207 20
8207 30
8207 40
8207 50
8207 60
8207 70
8207 80
8207 90
8209 00
8210 00
8211 92
8211 93
8212 10
8212 20
8212 90
8214 20
8214 90

8301 10
8301 20
8301 30
8301 40
8301 50
8301 60
8301 70
8302 10
8302 20
8302 30
8302 41
8302 42
8302 49
8302 50
8302 60
8303 00
8304 00
8305 10
8305 20
8305 90
8306 10
8306 21
8306 29
8306 30
8307 10
8307 90
8308 10
8308 20
8308 90
8309 10
8309 90
8310 00
8311 20
8311 90

8401 20
8402 11
8402 12
8402 19
8402 20
8402 90
8403 10
8403 90
8404 10
8404 20
8404 90

8407 10
8407 21
8407 29
8407 31
8407 32
8407 33
8407 34
8407 90
8408 10
8408 20
8408 90
8409 10
8409 91
8409 99
8410 11
8410 12
8410 13
8410 90
8412 21
8412 29
8412 90
8413 11
8413 19
8413 20
8413 30
8413 40
8413 50
8413 60
8413 70
8413 81
8413 82
8413 91
8413 92
8414 10
8414 20
8414 30
8414 40
8414 51
8414 59
8414 60
8414 80
8414 90
8415 10
8415 81
8415 82
8415 83
8415 90
8417 10
8417 20
8417 80
8417 90
8418 10
8418 21
8418 22
8418 29
8418 30
8418 40
8418 91
8418 99
8419 19
8419 20
8419 31
8419 32
8419 39
8419 40
8419 50
8419 60
8419 81
8419 89
8419 90
8420 10
8420 91
8420 99
8421 23
8421 31
8422 11
8422 19
8423 10
8423 20
8423 30
8423 81
8423 82
8423 89
8424 10
8424 20
8424 30
8424 81
8424 89
8424 90
8425 11
8425 19
8425 20
8425 31
8425 39
8425 41
8425 42
8425 49
8426 11
8426 12
8426 19
8426 20
8426 30
8426 41
8426 49
8426 91
8426 99
8427 10
8427 20
8427 90
8428 10
8428 20
8428 31
8428 32
8428 33
8428 39
8428 40
8428 50
8428 60
8428 90
8429 11
8429 19
8429 20
8429 30
8429 40
8429 51
8429 52
8429 59
8430 10
8430 20
8430 31
8430 39
8430 41
8430 49
8430 50
8430 61
8430 62
8430 69
8431 10
8431 20
8431 31
8431 39
8431 41
8431 42
8431 43
8431 49
8432 10
8432 21
8432 29
8432 30
8432 40
8432 80
8433 11
8433 19
8433 20
8433 30
8433 40
8433 51
8433 52
8433 53
8433 59

8433 60
8435 10
8436 10
8436 29
8436 80
8437 10
8437 80
8437 90
8438 30
8438 80
8438 90
8439 10
8439 20
8439 30
8439 91
8439 99
8443 11
8443 12
8443 19
8443 21
8443 30
8445 20
8445 30
8445 40
8446 10
8446 21
8446 29
8446 30
8447 11
8447 12
8447 20
8448 19
8448 20
8448 31
8450 11
8450 12
8450 19
8450 20
8451 10
8451 21
8451 29
8451 30
8451 40
8451 50
8451 80
8451 90
8452 10
8452 21
8452 29
8452 30
8452 90
8453 80
8454 10
8454 20
8454 30
8454 90
8455 10
8455 21
8455 22
8455 90
8456 10
8457 10
8457 20
8457 30
8458 11
8458 19
8458 91
8458 99
8459 10
8459 21
8459 29
8459 31
8459 40
8459 51
8459 59
8459 61
8459 69
8459 70
8460 11
8460 19
8460 21
8460 29
8460 40
8460 90
8461 10
8461 40
8461 50
8462 10
8462 21
8462 29
8462 31
8462 39
8462 41
8462 49
8462 91
8462 99
8463 10
8464 20
8464 90
8465 10
8465 91
8465 92
8465 93
8465 94
8465 95
8466 10
8466 20
8466 30
8466 91
8466 92
8466 93
8466 94
8468 10
8468 20
8468 80
8468 90
8469 10
8469 21
8469 29
8469 31
8469 39
8470 10
8470 21
8470 29
8471 10
8471 20
8471 91
8471 92
8471 93
8471 99
8472 20
8472 30
8472 90
8473 21
8473 29
8473 30
8474 10
8474 20
8474 31
8474 32
8474 39
8474 80
8474 90
8477 10
8477 20
8477 30
8477 40
8477 51
8477 59
8477 80
8479 10
8479 20
8479 30
8479 40
8479 81
8479 82
8479 89
8480 10
8480 20
8480 30

8480 41
8480 49
8480 50
8480 60
8481 10
8481 20
8481 30
8481 40
8481 80
8481 90
8482 10
8482 20
8482 30
8482 50
8482 80
8483 10
8483 20
8483 30
8483 40
8483 50
8483 60

8501 10
8501 20
8501 31
8501 32
8501 33
8501 34
8501 40
8501 51
8501 52
8501 53
8501 61
8501 62
8501 63
8501 64
8502 11
8502 12
8502 13
8502 20
8502 30
8502 40
8503 00
8504 10
8504 21
8504 22
8504 23
8504 31
8504 32
8504 33
8504 34
8504 40
8504 50
8504 90
8505 11
8505 19
8505 90
8506 12
8506 13
8506 19
8506 20
8507 10
8507 20
8507 30
8507 40
8507 80
8507 90
8509 10
8509 40
8509 80
8510 10
8510 20
8511 10
8511 20
8511 30
8511 40
8511 50
8511 80
8511 90
8512 10
8512 20
8512 30
8512 40
8512 90
8513 10
8513 90
8514 10
8514 20
8514 30
8514 40
8514 90
8515 11
8515 19
8515 21
8515 29
8515 31
8515 39
8515 80
8515 90
8516 10
8516 21
8516 29
8516 31
8516 32
8516 33
8516 40
8516 50
8516 60
8516 71
8516 72
8516 79
8516 80
8517 10
8517 30
8517 40
8517 81
8517 82
8518 10
8518 21
8518 29
8518 40
8518 50
8518 90
8525 10
8525 20
8526 92
8528 10
8528 20
8530 10
8530 80
8530 90
8531 10
8531 20
8531 80
8531 90
8532 10
8532 21
8532 22
8532 23
8532 24
8532 25
8532 29
8532 30
8532 90
8534 00
8537 10
8537 20
8538 10
8538 90
8539 39
8539 40
8543 80
8544 11
8544 19
8544 20
8544 30
8544 41
8544 49
8544 51
8544 59

8544 60
8545 11
8545 19
8545 20
8545 90
8546 10
8546 90
8547 10
8547 20
8547 90
8548 00

8601 10
8601 20
8602 10
8602 90
8603 10
8603 90
8605 00
8606 10
8606 20
8606 30
8606 91
8606 92
8606 99
8607 11
8607 12
8607 19
8607 21
8607 29
8607 30
8607 91
8607 99
8608 00

8701 10
8701 20
8701 30
8701 90
8702 90
8703 10
8705 10
8705 20
8705 30
8705 40
8705 90
8706 00
8707 10
8707 90
8708 10
8708 21
8708 31
8708 39
8708 40
8708 50
8708 93
8708 94
8709 11
8709 19
8709 90
8711 10
8711 20
8711 30
8711 40
8711 50
8711 90
8712 00
8714 11
8714 19
8714 20
8714 91
8714 92
8714 93
8714 94
8714 95
8714 96
8714 99
8715 00
8716 10
8716 20
8716 31
8716 39
8716 40
8716 80
8716 90

8801 10
8801 90
8802 20
8802 30
8802 40
8803 10
8803 20
8803 90
8804 00
8805 10
8805 20

8901 10
8901 20
8901 30
8901 90
8902 00
8903 10
8903 91
8903 92
8903 99
8904 00
8905 10
8905 20
8905 90
8906 00
8907 10
8907 90

9002 11
9002 19
9002 20
9002 90
9007 29
9009 11
9009 12
9009 21
9009 22
9009 30
9010 10
9010 20
9010 30
9013 10
9014 20
9015 10
9016 00
9017 30
9017 80
9018 20
9018 31
9018 41
9018 49
9019 20
9022 11
9024 90
9025 20
9027 20
9027 90
9028 10
9028 30
9030 31
9030 39
9030 40
9030 81
9030 89
9031 10
9031 20
9031 30
9032 89

9103 90
9106 20
9106 90
9108 11

9108 12
9108 19
9108 20
9108 91
9108 99

9207 10
9207 90
9208 10
9208 90
9209 30
9209 91
9209 92

9302 00
9303 20
9303 30
9304 00
9306 10
9306 21
9306 29

9401 10
9401 20
9401 30
9401 40
9401 50
9401 61
9401 69
9401 71
9401 79
9401 80
9401 90
9402 10
9402 90
9403 10
9403 20
9403 80
9403 90
9404 10
9404 21
9404 29
9404 30
9404 90
9405 10
9405 20
9405 30
9405 40
9405 50
9405 60
9405 92
9405 99
9406 00

9501 00
9502 10
9502 91
9502 99
9503 10
9503 20
9503 30
9503 41
9503 49
9503 50
9503 60
9503 70
9503 80
9503 90

9504 10
9504 20
9504 30
9504 40
9504 90
9505 10
9505 90
9506 11
9506 12
9506 19
9506 21
9506 29
9506 31
9506 32
9506 39
9506 40
9506 51
9506 59
9506 61
9506 62
9506 69
9506 70
9506 91
9506 99
9507 10
9507 30
9507 90
9508 00

9601 90
9603 21
9603 29
9603 30
9603 50
9603 90
9605 00
9606 10
9606 21
9606 22
9606 29
9606 30
9607 11
9607 19
9607 20
9608 10
9608 20
9608 31
9608 39
9608 40
9608 50
9608 60
9608 99
9609 90
9610 00
9612 10
9612 20
9613 10
9613 20
9613 30
9613 80
9613 90
9615 90
9616 20
9617 00
9618 00

9701 90

Anhang VI

Liste der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Waren

2710 00
2710 00

2814 20
2817 00
2835 31
2837 20
2849 10

2902 11
2902 60
2903 14
2903 62
2905 15
2907 11
2915 22
2915 31
2915 33
2915 34
2916 11
2916 12
2918 14
2921 41

3102 21
3102 40
3102 80
3102 90
3105 20
3105 59
3105 60

3207 40

3602 00

3802 10
3808 10
3808 20
3808 30

3904 10
3906 10
3915 10
3915 20
3915 30
3915 90
3920 51
3920 62

4010 10
4010 91
4011 10
4011 20
4012 10
4012 20
4012 90

4418 10
4418 20
4418 90

4707 10
4707 20
4707 30
4707 90

4802 40
4802 51
4802 52
4802 53
4804 41
4804 42
4804 49
4804 51
4804 52
4804 59
4805 21
4805 22
4805 23
4805 29
4805 50
4805 60
4805 70
4805 80
4806 20
4807 10
4808 10
4809 20
4811 10
4816 10
4816 20
4818 10
4819 10
4819 20
4819 30
4819 40
4819 50
4819 60
4820 20
4820 30
4820 40
4820 50
4820 90
4822 10
4822 90
4823 20

5208 31
5208 32
5208 33
5208 39
5208 41
5208 42
5208 43
5208 49
5209 32
5209 42
5211 42

5301 10
5301 21
5309 11
5309 19

5503 40

5603 00
5605 00
5607 41
5607 49
5607 50
5607 90

5702 32
5702 42
5702 52
5702 92
5703 20
5703 30
5703 90
5705 00

5806 20
5806 32
5806 39
5806 40
5807 10
5807 90

5911 31
5911 32
5911 40

5911 90

6101 10
6101 20
6102 10
6102 20
6102 90
6103 11
6103 19
6103 21
6103 22
6103 31
6103 32
6103 42
6104 12
6104 13
6104 22
6104 23
6104 29
6104 32
6104 33
6104 39
6104 42
6104 43
6104 44
6104 49
6104 52
6104 53
6104 59
6104 62
6104 63
6104 69
6105 10
6105 20
6105 90
6106 90
ausgenommen 6106 90 10
6107 11
6107 12
6107 21
6107 22
6107 29
6107 91
6107 92
6107 99
6108 11
6108 19
6108 21
6108 22
6108 29
6108 31
6108 32
6108 39
6108 91
6108 92
6108 99
6109 10
6109 90
6110 20
6110 30
6111 20
6112 11
6112 12
6112 19
6112 31
6112 39
6112 41
6112 49
6114 20
6115 11
6115 12
6115 20
6115 91
6115 92
6115 93
6115 99

6201 11
6201 12
6201 13
6201 19
6201 91
6201 92
6201 93
6201 99
6202 11
6202 12
6202 13
6202 19
6202 91
6202 92
6202 93
6202 99
6203 11
6203 12
6203 19
6203 21
6203 22
6203 25
6203 29
6203 31
6203 32
6203 33
6203 39
6203 41
6203 42
6203 43
6203 49
6204 11
6204 12
6204 13
6204 19
6204 21
6204 22
6204 23
6204 31
6204 32
6204 33
6204 41
6204 42
6204 43
6204 44
6204 49
6204 51
6204 52
6204 53
6204 61
6204 62
6204 63
6204 69
6205 10
6205 90
6207 11
6207 19
6207 21
6207 22
6207 29
6207 91
6207 99
6208 19
6208 21
6208 91
6209 30
6210 10
6210 40
6211 11
6211 20
6211 32
6211 33
6211 39

6302 21
6302 22
6302 29
6302 31
6302 32
6302 39
6302 52
6302 53
6302 59

6302 60
6302 91
6302 92
6302 93
6302 99
6303 11
6303 91
6303 92
6303 99
6304 19
6304 92
6304 93
6304 99
6305 20
6307 90

6401 10
6401 91
6401 92
6401 99
6402 19
6402 20
6402 30
6402 91
6402 99
6403 19
6403 40
6403 91
6404 19
6404 20
6405 20
6405 90

6908 90
6911 10
6911 90
6914 10

7003 11
7003 19
7003 20
7003 30
7004 10
7004 90
7005 10
7005 21
7005 29
7005 30
7006 00
7007 11
7007 19
7007 21
7007 29
7011 20
7012 00
7013 10
7013 21
7013 29
7013 31
7013 32
7013 39
7013 91
7013 99

7113 11
7113 19
7113 20
7114 11
7114 19
7114 20

7202 11
7202 19
7202 21
7202 29
7202 30
7202 41
7202 49
7202 70
7202 80

7202 91
7202 92
7202 99
7208 11
7208 12
7208 13
7208 14
7208 21
7208 22
7208 23
7208 24
7208 31
7208 32
7208 33
7208 34
7208 35
7208 41
7208 42
7208 43
7208 44
7208 45
7208 90
7209 11
7209 12
7209 13
7209 14
7209 21
7209 22
7209 23
7209 24
7209 34
7209 34 31
7209 34 32
7209 34 33
7209 41
7209 42
7209 43
7209 44
7209 90
7210 11
7210 12
7210 20
7210 31
7210 39
7210 41
7210 49
7210 50
7210 69
7210 70
7210 90
7211 11
7211 12
7211 21
7211 22
7211 29
7211 30
7211 41
7212 10
7212 21
7212 29
7212 30
7212 40
7212 50
7212 60
7213 10
7213 20
7213 31
7213 39
7213 41
7213 49
7214 10
7214 20
7214 30
7214 40
7214 50
7214 60
7215 10
7215 20
7215 30
7215 40

7215 90
7216 10
7216 21
7216 22
7216 31
7216 32
7216 33
7216 40
7216 50
7216 60
7216 90
7217 11
7217 12
7217 13
7217 19
7217 21
7217 22
7217 23
7217 29
7217 32
7217 33
7225 10
7225 30
7228 80

7301 10
7301 20
7302 10
7302 20
7303 20
7302 40
7302 90
7303 00
7304 10
7304 20
7304 31
7304 39
7304 41
7304 49
7304 51
7304 59
7305 11
7305 12
7305 19
7305 20
7305 31
7305 39
7305 90
7306 10
7306 20
7306 30
7306 40
7306 50
7306 60
7306 90
7307 21
7307 22
7307 23
7307 29
7307 91
7307 92
7307 93
7307 99
7308 10
7308 20
7308 30
7308 40
7308 90
7309 00
7310 10
7310 21
7310 29
7311 00
7312 10
7312 90
7313 00
7314 11
7314 19
7314 20
7314 30
7314 41
7314 42
7314 49
7314 50
7315 11
7315 12
7315 19
7315 20
7315 81
7315 82
7315 89
7315 90
7317 00
7318 11
7318 12
7318 13
7318 14
7318 15
7318 16
7318 19
7318 29
7319 20
7319 30
7319 90
7320 10
7320 20
7320 90
7321 11
7321 12
7321 13
7321 81
7321 82
7321 83
7321 90
7322 11
7322 19
7322 90
7323 10
7323 91
7323 92
7323 92
7323 94
7323 99
7324 10
7324 21
7324 29
7324 90
7325 10
7325 91
7325 99
7326 11
7326 19
7326 20
7326 90

7406 10
7406 20
7407 21
7408 19
7408 22
7410 11
7410 12
7410 21
7410 22
7411 10
7411 21
7411 22
7411 29
7412 10
7412 20
7413 00
7415 10
7415 21
7415 31
7415 32
7415 39
7417 00
7418 10
7418 20
7419 91

7419 99

7504 00
7508 00

7603 10
7603 20
7604 10
7604 21
7604 29
7605 11
7605 19
7605 21
7605 29
7606 11
7606 12
7606 91
7607 11
7607 19
7607 20
7608 10
7608 20
7610 10
7610 90
7611 00
7612 10
7612 90
7615 10
7615 20
7616 10
7616 90

7803 00
7804 20
7805 00
7806 00

7903 10
7903 90
7904 00
7905 00
7907 10
7907 90

8005 20
8006 00

8215 10
8215 20
8215 91
8215 99

8436 21
8452 40
8465 96
8465 99

8506 11
8518 22
8519 10
8522 90
8535 10
8535 21
8535 29
8535 30
8535 40
8535 90
8536 10
8536 20
8536 30
8536 41
8536 49
8536 50
8536 61
8536 69
8536 90
8539 21
8539 22
8539 29
8539 31
8546 20

8702 10
8703 21 90
8703 22 90
8703 23 90
8703 24 90
8703 31 90
8703 32 90
8703 33 90
8703 90
8704 10
8704 21
8704 22
8704 23
8704 31
8704 32
8704 90

9023 00
9024 10
9024 80
9029 10

9201 10
9201 20
9201 90

9403 30
9403 40
9403 50
9403 60

Anhang VII

Liste der in Artikel 11 Absatz 4 genannten Waren

(Neue Personenwagen)

8703 21 10
8703 22 11
8703 22 19
8703 23 11
8703 23 19
8703 24 10
8703 31 10
8703 32 11
8703 32 19
8703 33 11
8703 33 19

Anhang VIII

Liste der Einfuhrlizenzen unterliegenden Waren
Nichtautomatische Lizenzen bei festen Einfuhrkontingenten

Code	Warenbezeichnung	Menge	Einheit
2612	Uranerze und ihre Konzentrate	1	Tonnen
2844 10 00 2844 20	Natürliches und angereichertes Uran	1	Tonnen
4707	Abfälle und Ausschuß von Papier	1	Tonnen

Anhang IX

Liste der Ausfuhrlizenzen unterliegenden Waren[1])

Mineralische Stoffe

2505	Natürliche Sande	m³
2507 00	Kaolin, Güteklasse „Sedlec" 1. Qualität	Tonnen
2517 10	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine	1 000 m³
2523 21 04	Weißer Zement	Tonnen
2523 29 00 2523 90 90	Grauer Zement	Tonnen
2620 11 00 7902 00 00	Rückstände aus der Herstellung von Zink und Schrott aus Zink	Tonnen
2620 20 00 7802 00	Rückstände aus der Herstellung von Blei und Schrott aus Blei	Tonnen
2620 30 00 7404 00	Rückstände aus der Herstellung von Kupfer und Schrott aus Kupfer	Tonnen
2620 40 00 7602 00	Rückstände aus der Herstellung von Aluminium und Schrott aus Aluminium	Tonnen
2701	Steinkohle, Energetik	Tonnen
2701	Steinkohle, zur Verkokung geeignet	Tonnen
2702	Braunkohle, einschließlich agglomerierte Braunkohle	Tonnen
2704 00	Koks (aus metallurgischen Kokereien)	Tonnen
2704 00	Koks (aus Grubenkokereien)	Tonnen
2710 00 33 2710 00 35	Motorenbenzin	Tonnen
2710 00 59	Dieselöl	Tonnen
2710 00 11 2710 00 15 2710 00 39	Leichte Heizöle	Tonnen
2710 00 61 2710 00 65 2710 00 69 2710 00 71 2710 00 75 2710 00 79	Schwere Heizöle	Tonnen
2716 00 00	Elektrischer Strom	Megawatt-stunde

[1]) Die Lizenzen sind zur Überwachung der Ausfuhren bestimmt. Jede Beschränkung infolge von Schwierigkeiten auf dem Markt der TS für eine in der Liste aufgeführte Ware ist durch einen Ad-hoc-Beschluß der TS einzuführen und der Gemeinschaft sofort mitzuteilen.

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, einschließlich pharmazeutische Erzeugnisse

2207	Ethylalkohol (natürlich und synthetisch)	Hektoliter
3002 90 10	Menschliches Blut	Kronen/kg
3002 10	Antisera und andere Blutfraktionen	Kronen/kg
3003 3004	Arzneiwaren	Kronen/kg
3102 40	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat	Tonne
Häute, Felle und Leder		
4101 10 4101 2 4101 30	Rohe Häute und Felle von Rindern	Tonnen
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern	Tonnen
4103 90 00	Rohe Häute und Felle von Schweinen	Tonnen
Holz und Holzwaren		
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	1 000 m³
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Nadelholz (nicht mehr als 3 % Rinde)	1 000 m³
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Nadelholz (nicht mehr als 3 % Rinde)	1 000 m³
4401 22 00	Anderes Holz in Form von Plättchen (anderes als Nadelholz)	1 000 m³
4403 20 00 4403 91 00 4403 92 00 4403 99 10 4403 99 90	Stangen aus Rohholz	1 000 m³
4403 20 00	Andere Stangen aus Faserholz von Nadelbäumen	1 000 m³
4403 91 00 4403 92 00 4403 99 10 4403 99 90	Andere Stangen aus Faserholz von Laubbäumen	1 000 m³
4403 20 00	Rundlinge, industriell, aus Nadelholz	1 000 m³
4403 91 00 4403 92 00 4403 99 10 4403 99 90	Rundlinge, industriell, aus Laubholz	1 000 m³
4406	Bahnschwellen aus Rohholz, auch gebraucht	1 000 m³
4407 10 4407 91 4407 92 4407 99	Dimensionsholz für Paletten	1 000 m³
4407 10	Nadelschnittholz, nicht bearbeitet	1 000 m³
4407 91 4407 92 4407 99	Schnittholz von Laubbäumen, nicht bearbeitet	1 000 m³

4406	Bahnschwellen aus Rohholz, auch gebraucht	1 000 m³
4407 10 4407 91 4407 92 4407 99	Dimensionsholz für Paletten	1 000 m³
4407 10	Nadelschnittholz, nicht bearbeitet	1 000 m³
4407 91 4407 92 4407 99	Schnittholz von Laubbäumen, nicht bearbeitet	1 000 m³
Halbstoffe aus Holz, Papier und Waren daraus		
4703 21 00 4703 29 00 4704 21 00 4704 29 00	Gebleichte Halbstoffe aus Holz	Tonnen
Edelmetalle und Waren daraus		
7106	Silber und Rückstände davon	g
7108	Gold und Rückstände davon	g
Unedle Metalle und Waren daraus		
7201 7206	Roheisen und nichtlegierter Stahl in Rohblöcken (Ingots)	Tonnen
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl, einschließlich Abfallblöcke	Tonnen
7207-7216 7218-7229 7301-7302	Flachgewalzte Erzeugnisse (ausgenommen USA und Spanien)	Tonnen
7304-7306	Rohre aus Stahl (ausgenommen USA)	Tonnen
Instrumente und Geräte		
9201-9202 9204-9205	Musikinstrumente	Stück
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten		
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	Stück
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Verbot)	Stück

Anhang X

In Artikel 18 genannte Waren, füpr welche die Gemeinschaft bei der Zollfestsetzung eine landwirtschaftliche Komponente beibehält und die Tschechische Republik bei der Zollfestsetzung eine landwirtschaftliche Komponente einführen kann

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 43	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere Stärken, ausgenommen veretherte und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Zubereitete Schlichtemittel und Appreturmittel auf der Grundlage von Stärken oder Stärkederivaten
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Anhang XIa

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Waren[1])

Die Abschöpfung für die Waren dieses Anhangs wird um 50 % herabgesetzt.

Die in Tonnen angegebenen Mengen für das Jahr 3 gelten vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994. Die vor dem 1. Juli 1993 eingeführten Mengen, die den Betrag für das Jahr 2 um 50 v. H. überschreiten, werden von dem für das Jahr 3 geltenden Betrag in Abzug gebracht.

Die in Tonnen angegebenen Mengen für das Jahr 4 bzw. das Jahr 5 gelten vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 bzw. vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0207 10 51 0207 10 55 0207 23 11 0207 10 59 0207 23 19 ex 0207 39 55 ex 0207 43 15 ex 0207 39 73 ex 0207 43 53 ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Enten, . . .	155	170	185	200	215
0207 10 71 0207 23 51 0207 10 79 0207 23 59 0207 39 53 0207 43 11 0207 39 61 0207 43 23 ex 0207 39 65 ex 0207 43 31 ex 0207 39 67 ex 0207 43 41 0207 39 71 0207 43 51 0207 39 75 0207 43 61 ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänse, . . .	900	980	1 060	1 140	1 220

[1]) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex"-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Anhang XIb

Liste der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Waren [1])

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0101 19 10	Pferde, lebend, zum Schlachten[1])	frei
0101 19 90	Andere	12
0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anderes als von Hausschweinen	frei
0207 31 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten	frei[2])
0208 10	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hauskaninchen	7
0208 10 90 0208 20 00	Andere als Hauskaninchen Froschschenkel	frei
0208 90 10	Von Haustauben	5
0208 90 20 0208 90 40	Von Wild, ausgenommen von Kaninchen und Hasen	frei
0409 00 00	Natürlicher Honig	25
0602 40 90	Veredelte Rosen	6
0603 90 00	Schnittblumen, andere	7
0604 10 90 0604 91 10 0604 91 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: frisch	7
0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt (vom 16. Mai bis 31. Oktober)	16
0711 40 00	Gurken und Cornichons	12
0712 20 00	Speisezwiebeln	8
ex 0712 90 90	Meerrettich (Cochlearia armoracia)	frei
ex 0809 20 20	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch, vom 1. Mai bis 15. Juli	11[4])
ex 0809 20 60	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch, vom 16. Juli bis 30. April	11
0809 40 90	Schlehen	7
0810 20 10	Himbeeren[5])	9
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch[5])	9
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch[5])	9
0810 30 90	Andere Beeren[5])	5
0811 10 90	Erdbeeren[5])	13
ex 0811 20 19	Himbeeren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT[5])	18
0811 20 31	Himbeeren[5])	14
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren[5])	10

KN-Code	Warenbezeichnung	Zoll %
0811 20 51	Rote Johannisbeeren[5])	10
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum", mit brennendem Geschmack	5
2007 99 10	Pflaumenmus und Pflaumenpaste[2])	24
2007 99 31	Konfitüre, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten von Kirschen	25

[1]) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex"-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

[2]) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

[3]) Es wird keine Abschöpfung (AGR) erhoben.

[4]) Geltender Mindestzollsatz: 2,2 ECU für 100 kg Eigengewicht.

[5]) Hierfür gelten die Mindesteinfuhrpreisvereinbarungen im Anhang.

Anhang zu Anhang XIb

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise werden für jedes Wirtschaftsjahr für folgende Waren festgelegt:

0810 20 10	Himbeeren
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren
0810 30 30	Rote Johannisbeeren
0810 30 90	Andere Beeren
0811 10 90	Erdbeeren
ex 0811 20 19	Himbeeren
0811 20 31	Himbeeren
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren
0811 20 51	Rote Johannisbeeren

 Die Mindesteinfuhrpreise werden von der Gemeinschaft im Benehmen mit der Tschechischen Republik unter Berücksichtigung von Preisentwicklung, Einfuhrmengen und Entwicklung des Marktes in der Gemeinschaft festgelegt.

2. Die Mindesteinfuhrpreise sind gemäß den folgenden Kriterien einzuhalten:
 - In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres darf der durchschnittliche Einheitswert der einzelnen in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als der Mindesteinfuhrpreis für das jeweilige Erzeugnis;
 - in einem beliebigen zweiwöchigen Zeitraum darf der durchschnittliche Einheitwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht niedriger sein als 90% des Mindesteinfuhrpreises für das jeweilige Erzeugnis, sofern die während dieses Zeitraums eingeführten Mengen nicht weniger als 4% der normalen jährlichen Einfuhren ausmachen.

3. Bei Nichteinhaltung eines dieser Kriterien kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß der Mindesteinfuhrpreis für jede Sendung des betreffenden aus der Tschechischen Republik eingeführten Erzeugnisses eingehalten wird.

Anhang XII

Regelung für die Einfuhr von lebenden Rindern in die Gemeinschaft

1. Die Anzahl der Tiere, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Bilanzen festgelegt ist, niedriger als eine Referenzmenge, so ist für Einfuhren aus Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik ein globales Zollkontingent in Höhe der Differenz zwischen der Referenzmenge und der im Rahmen dieser Bilanzen festgelegten Anzahl Tiere zu eröffnen. Die Referenzmenge beträgt:
 - 1992: 217 800,
 - 1993: 237 600,
 - 1994: 257 400,
 - 1995: 277 200,
 - 1996: 297 000.

 Die für Tiere im Rahmen dieses Kontingents geltende herabgesetzte Abschöpfung wird auf 25 % des vollen Abschöpfungsbetrags festgesetzt.

 Diese Regelung gilt für lebende Rinder zum Mästen oder zum Schlachten mit einem Lebendgewicht von 160 kg bis 300 kg.

2. Geht aus Vorausschätzungen hervor, daß Einfuhren in die Gemeinschaft in einem gegebenen Jahr 425 000 Stück überschreiten könnten, kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte im Rahmen des Abkommens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Schutzmaßnahmen treffen.

 In diesem Zusammenhang werden die Einfuhren von lebenden Rindern, die nicht unter die in Absatz 1 genannten Regelungen fallen, auf Jungkälber mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 80 kg beschränkt. Für solche Einfuhren soll ein Verwaltungssystem eingeführt werden, damit im fraglichen Jahr für regelmäßige Versorgung gesorgt ist.

Anhang XIII

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Waren[1])

Für die Mengen, die im Rahmen der in diesem Anhang genannten KN-Codes – mit Ausnahme der Codes 0104 und 0204 – eingeführt werden, werden die Zölle und Abschöpfungen am 1. März 1992 um 20 v. H., am 1. Januar 1993 um 40 v. H. und am 1. Juli 1993 um 60 v. H. herabgesetzt.

Die in Tonnen angegebenen Mengen für das Jahr 3 gelten vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994. Die vor dem 1. Juli 1993 eingeführten Mengen, die den Betrag für das Jahr 2 um 50 v. H. überschreiten, werden von dem für das Jahr 3 geltenden Betrag in Abzug gebracht.

Die in Tonnen angegebenen Mengen für das Jahr 4 bzw. das Jahr 5 gelten vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 bzw. vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren[4])	2 000	2 170	2 330	2 500	2 670
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 10 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend[2])	330	455	580	705	830
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen[2])[5])	330	455	580	705	830
0103 92 19 0203 11 10 0203 21 10 0203 12 0203 22 0203 19 55 0203 29 55 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 59 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 59	Hausschweine, lebend Fleisch von Hausschweinen [3]) [3])	3 140	3 400	3 730	4 000	4 270
0207 10 11 0207 10 15 0207 21 10 0207 10 19 0207 21 90	Hühnerkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	1 200	1 310	1 430	1 540	1 650
0207 39 21 0207 41 41 0207 39 23 0207 41 51	Teile von Hühnern	700	760	830	890	950
0207 39 11 0207 41 10	Teile von Hühnern, entbeint	1 600	1 750	1 900	2 060	2 210
0207 22 10 0207 22 90 0207 39 31 0207 39 41 0207 42 10 0207 42 41	Truthühner	180	200	220	230	250
0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	Magermilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform Vollmilch in Pulverform	1 650	1 780	1 980	2 110	2 240
0405 00 11 0405 00 19	Butter	650	715	780	840	910

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
		Menge (in Tonnen)				
ex 0406 40 ex 0406 90	Niva Moravsky, Primator, Otava Javor, Uzeny, Kashkaval Akawi, Istambul, Jadel, Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec	500	550	600	650	700
0407 00	Eier von Hausgeflügel, in der Schale	3 570	3 900	4 200	4 530	4 870
0408 11 10 0408 19 11 0408 19 19	Eigelb, getrocknet[6]) Eigelb, flüssig[6]) Eigelb, gefroren[6])	220	240	260	270	300
0408 91 10 0408 99 10	Eigelb, andere, getrocknet[7]) Andere als getrocknet[7])	1 450	1 585	1 700	1 840	1 970
1003 00 20	Gerste zum Herstellen von Malz	20 000	21 700	23 800	25 400	27 400
1101 00 00	Weizenmehl	10 000	11 000	11 750	12 750	13 500
1107 10 99	Malz, ungeröstet, anderes als von Weizen	25 000	27 100	29 700	31 800	33 900
1602 41 10 1602 42 10 1602 49	Schinken von Hausschweinen, zubereitet/haltbar gemacht Schultern von Hausschweinen, zubereitet/haltbar gemacht Andere, von Hausschweinen	350	385	420	455	490
1210	Hopfen Menge Zoll	4 000 7,2	4 350 5,4	4 720 3,6	5 120 3,6	5 470 3,6

[1]) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn "ex"-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

[2]) Die Bedingungen des Abkommens von 1982 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der CSFR über den Handel im Schaf- und Ziegensektor, ergänzt durch das Abkommen von 1990, gelten, mit Ausnahme der Waren nach Absatz 1 und der Mengen nach Absatz 2 des Abkommens von 1981, die durch die Waren und Mengen dieses Anhangs zu ersetzen sind.

[3]) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

[4]) Erhält die Tschechische Republik in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreieckgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die ehemalige UdSSR oder andere Länder als Ungarn, Polen und die Slowakische Republik, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhren, für die in dem betreffenden Jahr finanzielle Hilfe geleistet wurde. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 1 850 t betragen.

[5]) Erhält die Tschechische Republik in einem Jahr finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft im Rahmen von Dreieckgeschäften für die Ausfuhr dieser Ware in die ehemalige UdSSR oder andere Länder als Ungarn, Polen und die Slowakische Republik, denen G-24-Hilfe gewährt wird, so verringert sich das Kontingent für diese Ware um die Menge der Ausfuhren, für die in dem betreffenden Jahr finanzielle Hilfe geleistet wurde. Das Kontingent kann jedoch nicht weniger als 265 t betragen.

[6]) Als Flüssigeigelbäquivalent: 1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb.

[7]) Als Flüssigeiäquivalent (1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei).

Anhang XIV

Liste der in Artikel 21 Absatz 4 genannten Waren[1])

Für Einfuhren folgender Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten folgende Zugeständnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %
0203 19 55	Fleisch von Schweinen	unbeschränkt	27	unbeschränkt	24	unbeschränkt	21	unbeschränkt	18	unbeschränkt	15
0203 29 55		unbeschränkt	27	unbeschränkt	24	unbeschränkt	21	unbeschränkt	18	unbeschränkt	15
ex 0402	Milch in Pulverform	[2])									
0403 10 02	Joghurt	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 04		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 06		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 12		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 14		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 16		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 22		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 24		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 26		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 32		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 34		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 10 36		unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5	unbeschränkt	5
0403 90 11		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 13		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 19		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 31		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 33		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 39		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 51		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 53		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 59		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 61		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 63		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0403 90 69		unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15	unbeschränkt	15
0405 00	Butter	200	30	230	26	260	22,5	290	18,8	320	15

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %
0406 10	Frischkäse		9		8		7		6		5
0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform		9		8		7		6		5
0406 30 39	Schmelzkäse		9		8		7		6		5
0406 40 00	Käse mit Schimmelbildung im Teig		9		8		7		6		5
0406 90 23	Edamer		9		8		7		6		5
0406 90 31	Feta, vom Schaf		9		8		7		6		5
0406 90 33	Feta, andere		9		8		7		6		5
0406 90 35	Kefalotyri	500	9	575	8	650	7	725	6	800	5
0406 90 63	Fiore Sardo, Pecorino		9		8		7		6		5
0406 90 73	Provolone		9		8		7		6		5
0406 90 75	Asiago, usw.		9		8		7		6		5
0406 90 77	Danbo, usw.		9		8		7		6		5
0406 90 81	Cantal, usw.		9		8		7		6		5
0406 90 85	Kefalograviera, Kasseri		9		8		7		6		5
ex 0406 90 89	Brie, Camembert		9		8		7		6		5
0408 11	Eigelb von Vogeleiern, getrocknet	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0408 91	Vogeleier, getrocknet	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0504 00 00	Därme, Blasen, usw.	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0602 20	Bäume, Sträucher u. Büsche	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
0602 40	Rosen	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
0602 91 00	Pilzmycel	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
0603 10 11	Rosen	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0603 10 13	Nelken	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0603 10 21	Gladiolen	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0603 10 25	Chrysanthemen	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0603 10 29	andere Schnittblumen	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17	unbeschränkt	17
0701 10 00	Saatkartoffeln	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
ex 0701 90	Kartoffeln, andere	[2]									
ex 0702 00	Tomaten, frisch	[2]									

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %
0704 10 10 0749 10 90	Blumenkohl und Brokkoli[3])	unbeschränkt	13,5	unbeschränkt	12	unbeschränkt	10,5	unbeschränkt	9	unbeschränkt	7,5
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl[3])	unbeschränkt	13,5	unbeschränkt	12	unbeschränkt	10,5	unbeschränkt	9	unbeschränkt	7,5
0704 90 90	anderer	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	11,2	unbeschränkt	9,8	unbeschränkt	8,4	unbeschränkt	7
0705 11 10	Kopfsalat	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	11,2	unbeschränkt	9,8	unbeschränkt	8,4	unbeschränkt	7
0708 90 00	andere Hülsenfrüchte	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	11,2	unbeschränkt	9,8	unbeschränkt	8,4	unbeschränkt	7
0709 20 00	Spargel	unbeschränkt	6	unbeschränkt	6	unbeschränkt	6	unbeschränkt	6	unbeschränkt	6
0709 51 90	Pilze, andere[3])	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack[3])	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0709 60 99	andere	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0709 90 10	Salate, ausgen. Lactuca sativa sowie Chicorée[3])	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	11,2	unbeschränkt	9,8	unbeschränkt	8,4	unbeschränkt	7
0710 21 00	Erbsen, gefroren[3])	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, gefroren	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
0802 11 90	Mandeln in d. Schale, andere	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0802 12	Mandeln ohne Schale	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0802 22	Haselnüsse ohne Schale	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0802 40 00	Eßkastanien	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0802 90 50	Pinienkerne	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0804 20	Feigen	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0804 40	Avocadofrüchte	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0805 10	Orangen	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0805 20	Mandarinen usw.	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0805 30 10	Zitronen (Citrus limon)	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0806 10 15	Tafeltrauben, andere[3])	unbeschränkt	20	unbeschränkt	17,5	unbeschränkt	15	unbeschränkt	12,5	unbeschränkt	10
0806 20	Weintrauben, getrocknet	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0807 10 10	Wassermelonen	unbeschränkt	9,9	unbeschränkt	8,8	unbeschränkt	7,7	unbeschränkt	6,6	unbeschränkt	5,5
0808 10 31	Äpfel, Golden Delicious[3])	unbeschränkt	15	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10
0808 10 33	Äpfel, Granny Smith	unbeschränkt	15	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10
0808 10 39	andere	unbeschränkt	15	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10	unbeschränkt	10
0809 10 00	Aprikosen[3])	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0809 20 40	Kirschen, andere[3])	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0809 30	Pfirsiche	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0809 40 11	Pflaumen[3])	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
0810 90	andere Früchte, frisch	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0813	Früchte, getrocknet, andere	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten usw.	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %
0904 20	Früchte der Gattung Capsicum	unbeschränkt	8,1	unbeschränkt	7,2	unbeschränkt	6,3	unbeschränkt	5,4	unbeschränkt	4,5
1001 10 00	Hartweizen	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1005 10	Mais zur Aussaat	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3
1005 90 00	Mais, anderer	49 500	10	54 450	8	59 400	7,5	64 350	6,25	69 300	5
1006 30	Reis	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1202 10	Erdnüsse, ungeschält	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1202 20	Erdnüsse, geschält	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
1207 50	Senfsamen	unbeschränkt	7	unbeschränkt	7	unbeschränkt	7	unbeschränkt	7	unbeschränkt	7
1211 90	Pflanzen, andere	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1212 10 99	Johannisbrotkerne, andere	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1507 10 90	Sojaöl, anderes, roh	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1507 90 90	anderes als rohes Sojaöl	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1508 10 90	Erdnußöl, roh	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1509 10	Olivenöl, nicht behandelt	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1509 90 00	Olivenöl, anderes	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
1512 11 91	Sonnenblumenöl	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
1512 19 91	Sonnenblumenöl, anderes	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2	unbeschränkt	2
1513 11	Kokosöl, roh	[2]									
1513 19	andere	[2]									
1515 11 00	Leinöl, roh	[2]									
1515 90	andere pflanzliche Fette und Öle	[2]									
1516 10	Tierische Fette und Öle	[2]									
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle	[2]									
1601 00 91	Rohwürste, getrocknet	230	18	265	16	295	14	330	12	364	10
1601 00 99	andere Würste, gekocht		18		16		14		12		10
ex 1602 20 90	Pasteten verschiedener Größen		18		16		14		12		10
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen		18		16		14		12		10
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen		18		16		14		12		10
ex 1602 49 19	verarbeiteten Schweinefleisch in Dosen		18		16		14		12		10
1602 49 30	anderes Fleisch, einschließlich Mischungen		27		20		20		18		15
1602 50	Fleisch von Rindern, zubereitet und haltbar gemacht		27		24		21		18		15

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
		Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %	Menge (t)	Zoll %
2002 10	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht	unbeschränkt	16,2	unbeschränkt	14,4	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	10,8	unbeschränkt	9
2002 90	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht, andere	unbeschränkt	16,2	unbeschränkt	14,4	unbeschränkt	12,6	unbeschränkt	10,8	unbeschränkt	9
2005 60	Spargel	unbeschränkt	8	unbeschränkt	8	unbeschränkt	8	unbeschränkt	8	unbeschränkt	8
2005 70 00	Oliven	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2005 90 50	Artischocken	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2005 90 90	andere	unbeschränkt	19,8	unbeschränkt	17,6	unbeschränkt	15,4	unbeschränkt	13,2	unbeschränkt	11
2008 30	Zitrusfrüchte	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2008 50	Aprikosen	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
2008 70	Pfirsiche	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
2008 92	Mischungen von Früchten	unbeschränkt	9	unbeschränkt	8	unbeschränkt	7	unbeschränkt	6	unbeschränkt	5
2009 11	Orangensaft, gefroren	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2009 19	Orangensaft, anderer	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2009 20	Saft aus Pampelmusen und Grapefruits	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2009 30	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, ungemischt	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2009 60	Traubensaft	unbeschränkt	4,5	unbeschränkt	4	unbeschränkt	3,5	unbeschränkt	3	unbeschränkt	2,5
2009 70	Apfelsaft	unbeschränkt	18	unbeschränkt	16	unbeschränkt	14	unbeschränkt	12	unbeschränkt	10
2303 10	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2304 00 00	Ölkuchen aus der Gewinnung von Sojaöl	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2307 00	Weinstein, roh	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0	unbeschränkt	0
2309 90	Tierfutter	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3	unbeschränkt	3
2401	Tabak, unverarbeitet	2 000	4	2 000	4	2 000	4	2 000	4	2 000	4

[1]) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Codes angegeben werden, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

[2]) 1993 zu überprüfen.

[3]) Saisonaler Zollsatz.

Anhang XV

Liste der in Artikel 24 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz %
0301 99 19	Andere Süßwasserfische, lebend	frei
0302 70 00	Lebern oder Rogen, frisch oder gekühlt	frei

Anhang XVIa

Niederlassung: „Finanzdienstleistungen (Titel IV Kapitel II)"

Definitionen:

Finanzdienstleistungen sind alle Dienstleistungen im Finanzbereich, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei angeboten werden. Finanzdienstleistungen schließen folgende Tätigkeiten ein:

A. Alle Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich der Mitversicherung)
 i) Lebensversicherung
 ii) Nichtlebensversicherung
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung
3. Versicherungsvermittlung wie Versicherungsmakler- und Versicherungsvertretertätigkeiten
4. Mit Versicherungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen wie Beratungs-, Versicherungsmathematik-, Risikobewertungs- und Schadenregulierungsdienstleistungen.

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (mit Ausnahme von Versicherungen)

1. Entgegennahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von der Kundschaft;
2. Ausleihungen aller Art, einschließlich unter anderem der Verbraucherkredite, der Hypothekarkredite, des Factoring und der Handelsfinanzierung;
3. Finanzierungs-Leasing;
4. Alle Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich der Kredit- und Zahlungskarten, Reiseschecks und Bankschecks;
5. Bürgschaften und Kreditzusagen;
6. Handel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden an einer Börse, einem Freiverkehrsmarkt oder in anderer Form, mit folgenden Gegenständen:
 a) Geldmarktinstrumente (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate (Certificates of Deposit) usw.);
 b) Fremdwährungen;
 c) abgeleitete Produkte einschließlich der (aber nicht beschränkt auf) Terminkontrakte und Optionen;
 d) Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich der Produkte wie Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen (forward rate agreements) usw.;
 e) übertragbare Wertpapiere;
 f) sonstige verkehrsfähige Instrumente und Finanzanlagen, einschließlich der Edelmetalle;
7. Beteiligung an der Emission von Wertpapieren aller Art, einschließlich der Übernahme und Plazierung von Emissionen als Vertreter eines Konsortiums (öffentlich oder privat) und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Emissionen;
8. Betätigung als Finanzmakler (money broker);
9. Vermögensverwaltung wie die Verwaltung von liquiden Mitteln oder Portefeuilles, alle Formen der gemeinsamen Anlageverwaltung, die Verwaltung von Pensionsfonds sowie Depotverwahrungs- und Treuhanddepotdienstleistungen;
10. Abwicklungs- und Verrechnungsdienstleistungen (settlement and clearing services) im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, abgeleiteten Produkten und anderen verkehrsfähigen Instrumenten;
11. Beratende Vermittlung und andere auf Finanzdienstleistungen bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen unter den Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich der Kreditauskunft und Kreditwürdigkeitsprüfung, der Anlage- und Portefeuilleforschung und -beratung, der Beratung bei Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen sowie auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie;
12. Bereitstellung und Weiterleitung von Finanzinformationen und Software zur Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer von Finanzdienstleistungen.

Von der Definition der Finanzdienstleistungen ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

a) Tätigkeiten, die von Zentralbanken und anderen öffentlichen Organen im Rahmen der Geld- und Währungspolitik ausgeübt werden;

b) Tätigkeiten, die von Zentralbanken, staatlichen Stellen oder Behörden oder öffentlichen Organen für Rechnung des Staates ausgeübt werden oder für die dieser eine Bürgschaft übernimmt, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit den genannten öffentlichen Einrichtungen ausgeübt werden können;

c) Tätigkeiten, die Teil eines gesetzlichen Sozialversicherungssystems oder einer öffentlichen Ruhestandsregelung sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten von den Erbringern von Finanzdienstleistungen im Wettbewerb mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

Anhang XVIb

Niederlassung: Sektoren, die unter die Regelung „bis Ende der Übergangszeit" fallen (Artikel 45 Absatz 1 Ziffer i und Absatz 5 sowie Artikel 51 Ziffer i)

- Rüstungs- und Verteidigungsproduktion;
- Stahlherstellung;
- Erwerb staatlicher Vermögenswerte im Rahmen des Privatisierungsprozesses;
- Eigentum an sowie Nutzung, Verkauf und Vermietung von Immobilien;
- Handel und Handelsvertretertätigkeiten in bezug auf Immobilien und natürliche Ressourcen.

Anhang XVIc

Niederlassung: „Ausgenommene Sektoren" (Artikel 45 Absätze 5 und 6)

- Erwerb und Verkauf natürlicher Ressourcen;
- Erwerb und Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen;
- Kulturdenkmäler und historische Denkmäler und Gebäude.

Anhang XVII

1. Artikel 67 Absatz 2 betrifft das folgende multilaterale Übereinkommen: Protokoll zum Madrider Übereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Madrid 1989).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Artikel 67 Absatz 2 auf andere multilaterale Übereinkommen anwendbar ist.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie den Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkommen ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).
4. Für die Zwecke des Absatzes 3 sowie des Artikels 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum sind Vertragsparteien: die Tschechische Republik, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten, jeweils soweit sie für die Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums zuständig sind, die unter diese Übereinkommen oder unter Artikel 76 Absatz 1 fallen.
5. Dieser Anhang und Artikel 76 Absatz 1 über das geistige Eigentum gelten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten in Fragen des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums.

Verzeichnis der Protokolle

Protokoll Nr. 1	über Textilwaren und Bekleidung
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen.
Protokoll Nr. 3	über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
Protokoll Nr. 4	über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. 5	über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen der Tschechischen Republik und Spanien und Portugal
Protokoll Nr. 6	über Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. 7	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen
Protokoll Nr. 8	über die Rechtsnachfolge der Tschechischen Republik hinsichtlich der Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Gemeinschaft) und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betreffend den Transitverkehr und über Landverkehrswege

Protokoll Nr. 1
über Textilwaren und Bekleidung zum Europa-Abkommen („Abkommen")

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt, soweit es um Mengenvereinbarungen geht, für Textilwaren und Bekleidung (nachstehend „Textilwaren" genannt) des Anhangs I des am 17. Dezember 1992 paraphierten und seit 1. Januar 1993 angewendeten Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und, soweit es um zolltarifliche Aspekte geht, für Abschnitt XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft beziehungsweise des Zolltarifs der Tschechischen Republik.

Artikel 2

(1) Die Zollsätze der Gemeinschaft, die für Einfuhren von Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in der Tschechischen Republik im Sinne des Protokolls Nr. 4 gelten, werden in jährlich gleicher Höhe wie folgt gesenkt, so daß sie am Ende eines Zeitraums von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet vollständig beseitigt sind:

- bei Inkrafttreten des Abkommens auf fünf Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des dritten Jahres auf vier Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des vierten Jahres auf drei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des fünften Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des sechsten Jahres auf ein Siebtel des Ausgangszollsatzes;
- zu Beginn des siebten Jahres werden die Restzölle beseitigt.

(2) Die Zollsätze der Tschechischen Republik, die für Direkteinfuhren von Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) des Zolltarifs der Tschechischen Republik mit Ursprung in der Gemeinschaft im Sinne des Protokolls Nr. 4 gelten, werden gemäß Artikel 11 des Abkommens schrittweise beseitigt.

(3) Die Zollsätze, die für Textilwaren der im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates aufgeführten Kategorien bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft nach Be- oder Verarbeitung in der Tschechischen Republik gelten, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.

(4) Die Artikel 12 und 13 des Abkommens finden im Handel mit Textilwaren zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 3

Vom 1. Januar 1993 an werden die Mengenvereinbarungen und andere damit verbundene Fragen im Zusammenhang mit Textilwaren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, und mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in die Tschechische Republik ausgeführt werden, geregelt durch das am 17. Dezember 1992 paraphierte und seit 1. Januar 1993 angewendete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, einschließlich insbesondere der dazugehörigen Vereinbarten Niederschrift Nr. 5, geändert durch das am 17. September 1993 paraphierte Zusatzprotokoll über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen Republik.

Artikel 4

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens an werden – außer in den im Abkommen und den dazugehörigen Protokollen vorgesehenen Fällen – keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt.

Protokoll Nr. 2
über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen („Abkommen")

Artikel 1

Dieses Protokoll gilt für die in Anlage I des EGKS-Vertrags aufgeführten und als solche im Gemeinsamen Zolltarif(*) gekennzeichneten Erzeugnisse.

Kapitel I
EGKS-Stahlerzeugnisse

Artikel 2(')

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden schrittweise nach folgendem Zeitplan beseitigt:

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird jeder Zollsatz auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
2. Weitere Senkungen auf 60 %, 40 %, 20 % und 0 % des Ausgangszollsatzes erfolgen zu Beginn des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 3

Die Einfuhrzölle der Tschechischen Republik auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden schrittweise nach folgendem Zeitplan beseitigt:

1. Für die in Anhang I dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens beseitigt.
2. Für die in Anhang II dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens beseitigt.
3. Für die in Anhang III dieses Protokolls aufgeführten Erzeugnisse werden die Zölle nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 des Abkommens beseitigt.

Artikel 4

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Tschechischen Republik für EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft wie auch die Maßnahmen gleicher Wirkung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens aufgehoben.

Kapitel II
EGKS-Kohleerzeugnisse

Artikel 5

Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden schrittweise spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen im Anhang IV geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

Artikel 6

EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zollfrei in die Tschechische Republik eingeführt.

Artikel 7

(1) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik werden spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben; hiervon ausgenommen sind die für die Erzeugnisse und Regionen im Anhang IV geltenden Beschränkungen, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Tschechischen Republik für EGKS-Kohleerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 5 des Abkommens aufgehoben.

Kapitel III
Gemeinsame Vorschriften

Artikel 8

(1) Soweit sie den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen betreffend Zusammenarbeit oder Zusammenschluß, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;

ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik oder einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;

iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, abgesehen von den aufgrund des EGKS-Vertrags zulässigen Beihilfen.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 65 und 66 des EGKS-Vertrags, Artikel 85 des EWG-Vertrags und den Rechtsvorschriften über die staatlichen Beihilfen sowie dem abgeleiteten Recht ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die Tschechische Republik während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens abweichend von Absatz 1 Ziffer iii für EGKS-Stahlerzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern

- das Umstrukturierungsprogramm nach Ablauf der Umstrukturierungsfrist zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen zu normalen Marktbedingungen führt,
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise verringert werden und

(*) ABl. Nr. L 247 vom 10. 9. 1990.

– das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau in der Tschechischen Republik verbunden ist.

(5) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen durch einen vollständigen und regelmäßigen Austausch von Informationen einschließlich über Höhe, Intensität und Zweck der Beihilfen und die Einzelheiten des Umstrukturierungsplans.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1, in der durch Absatz 4 ergänzten Fassung, unvereinbar ist und

– in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, oder

– wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise dem Interesse der anderen Vertragsparteien oder einem ihrer inländischen Wirtschaftszweige eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht, kann die betroffene Partei geeignete Maßnahmen treffen, wenn im Wege von Konsultationen, die höchstens 30 Arbeitstage dauern, keine Lösung gefunden wird. Derartige Konsultationen finden binnen 30 Tagen nach Eingang des förmlichen Antrags statt.

Sind diese Verhaltensweisen mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 9

Die Artikel 12, 13 und 14 des Abkommens finden im Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 10

Die Vertragsparteien kommen überein, daß eine der vom Assoziationsrat eingesetzten Arbeitsgruppen eine Kontaktgruppe sein wird, in der die Durchführung dieses Protokolls erörtert wird.

Fußnote (') zu Protokoll Nr. 2

(') Vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Dezember 1995 gelten vorbehaltlich späterer Änderungen die Bestimmungen der Beschlüsse 1/93(C) und 1/93(S) des Gemischten Ausschusses gemäß dem am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der CSFR, geändert durch die von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik unterzeichneten Zusatzprotokolle (ABl. Nr. L vom 1993, S.).

Anhang I
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls genannten Waren

KN-Code
720110
720120
720130
720140
720310
720390
720450

Anhang II
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls genannten Waren
und der vor dem Inkrafttreten des Abkommens geltenden Zollsätze

720610	3,3
720690	2,8
720711	4
720712	4
720719	4
720720	3,9
721119	4
721149	4
721190	4
721350	3,8
721810	3,8
721890	3,8
721911	3,8
721912	3,8
721913	3,8
721914	3,8
721921	3,8
721922	3,8
721923	3,8
721924	3,8
721931	3,8
721932	3,8
721933	3,8
721934	3,8
721935	3,8
721990	3,8
722011	3,8
722012	3,8
722020	3,8
722090	3,8
722100	3,8
722210	3,8
722230	3,8
722240	3,8
722410	3,8
722490	3,8
722520	3,8
722540	3,8
722550	3,8
722590	3,8
722610	3,8
722620	3,8
722691	3,8
722692	3,8
722699	3,8
722710	3,8
722720	3,8
722790	3,8
722810	3,8
722820	3,8
722830	3,8
722860	3,8
722870	3,8

Anhang III
zu Protokoll Nr. 2

Liste der in Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls genannten Waren
und der vor dem Inkrafttreten des Abkommens geltenden Zollsätze

720211	5
720299	5,5
720811	5,9
720812	5,9
720813	5,9
720814	5,9
720821	5,9
720822	5,9
720823	5,9
720824	5,9
720831	6,1
720832	6,1
720833	6,1
720834	6,1
720835	8,5
720841	6,8
720842	6,1
720843	6,1
720844	6,1
720845	6,1
720890	6,1
720911	6,1
720912	6,1
720913	6,1
720914	6,1
720921	6,1
720922	6,1
720923	6,1
720924	6,1
720931	6,1
720932	6,1
720933	8,5
720934	6,1
720941	6,1
720942	6,1
720943	8,5
720944	6,1
720990	5,6
721011	5,6
721012	5,6
721020	5,6
721031	5,6
721039	7,5
721041	5,6
721049	5,6
721050	5,6
721060	9,3
721070	7,5
721090	9,3
721111	6
721112	6,3
721121	6
721122	6
721129	6
721130	5,7
721141	5,7
721210	5,4
721221	5,4
721229	5,4
721230	6,5
721240	5,4
721250	6,4
721260	6,5
721310	5,4
721320	5,1
721331	7,3
721339	7
721341	7,1
721349	7
721420	5,9
721430	5,9
721440	7
721450	7
721460	7
721590	6,3
721610	6,5
721621	6,5
721622	6,5
721631	6,5
721632	9,3
721633	6,5
721640	6,5
721650	6,5
721690	9,3
722510	5,9
722530	5,9
722880	7
730110	9,3
730210	6,8
730220	8
730240	8
730290	8

Anhang IV
zu Protokoll Nr. 2

Erzeugnisse und Regionen,
die in Artikel 7 des Protokolls über EGKS-Erzeugnisse als Ausnahme genannt sind

Erzeugnisse

In Anlage I des RGKS-Vertrags aufgeführte „Kohleerzeugnisse" und im Gemeinsamen Zolltarif[1]) als solche gekennzeichnete Erzeugnisse.

Regionen

Alle Regionen:

- der Bundesrepublik Deutschland,
- des Königreichs Spanien

[1]) ABl. Nr. L 247 vom 10. 9. 1990.

Protokoll Nr. 3

über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Artikel 1

Zur Berücksichtigung der Kostenunterschiede bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in bestimmten nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Waren enthalten sind, steht das Abkommen folgendem nicht entgegen:

- für die im Anhang aufgeführten Waren der Erhebung einer landwirtschaftlichen Komponente der Zollbelastung;
- der Anwendung inländischer Maßnahmen zum Ausgleich der Preisunterschiede, die sich aus der Agrarpolitik ergeben;
- der Anwendung von Maßnahmen bei der Ausfuhr.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte landwirtschaftliche Komponente der Zollbelastung kann als beweglicher Teilbetrag, als Pauschalbetrag oder als Wertzoll erhoben werden.

Diese Komponente ist auf die in den Waren enthaltenen Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse beschränkt.

(2) Bei der Festlegung der landwirtschaftlichen Komponente werden die gemäß Artikel 21 des Abkommens erlassenen Maßnahmen berücksichtigt.

(3) Die Anwendung der Ausfuhrmaßnahmen ist beschränkt auf Maßnahmen, die gegenüber allen Ländern gelten, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind.

(4) Die nichtlandwirtschaftliche Komponente wird nach Maßgabe dieses Protokolls schrittweise verringert.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrabgaben, die in der Gemeinschaft auf die in Tabelle 1 aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten, werden nach dem dort festgelegten Zeitplan verringert.

(2) Die in Tabelle 1 aufgeführten beweglichen Teilbeträge können in eine der in Artikel 2 Absatz 1 genannten anderen Abgabenarten umgewandelt werden.

Artikel 4

(1) Die Tschechische Republik ermittelt die landwirtschaftliche Komponente bis zum 1. Juli 1994 gemäß den Artikeln 1 und 2.

Die nichtlandwirtschaftliche Komponente wird ermittelt, indem von den am 1. Januar 1992 geltenden Abgaben die landwirtschaftliche Komponente nach Unterabsatz 1 abgezogen wird.

(2) Die landwirtschaftliche Komponente darf nicht höher sein als die Abgabe, die sich aus der Anwendung der in der Tschechischen Republik für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft geltenden Einfuhrabgaben auf die als zur Herstellung verwendet geltenden Mengen dieser Erzeugnisse ergibt.

(3) Die landwirtschaftliche Komponente kann in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Formen erhoben werden.

Sie kann später insbesondere zur Berücksichtigung der Änderungen der Agrarpolitik der Tschechischen Republik in eine der in Artikel 2 Absatz 1 genannten anderen Abgabenarten umgewandelt werden.

Artikel 5

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 erhebt die Tschechische Republik bei der Einfuhr der in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Waren die am 1. Januar 1992 geltenden Abgaben.

(2) Vom 1. Januar 1995 an wird die nichtlandwirtschaftliche Komponente im Sinne des Artikels 4 nach dem in Tabelle 2 des Anhangs festgelegten Zeitplan verringert.

Die vom 1. Januar 1995 an geltenden Abgaben werden vom Assoziationsrat gemäß Artikel 6 Absatz 1 endgültig festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Tschechische Republik notifiziert dem Assoziationsrat nach Artikel 104 des Abkommens vor dem 1. Oktober 1994 die gemäß Artikel 4 ermittelten landwirtschaftlichen Komponenten; der Assoziationsrat setzt nach Prüfung dieser Angaben die mit Wirkung vom 1. Januar 1995 geltenden endgültigen Abgaben fest.

(2) Nach Ablauf der ersten Stufe der Übergangszeit prüft der Assoziationsrat die Möglichkeit, die in Artikel 2 Absatz 1 genannte landwirtschaftliche Komponente durch Ausgleichsbeträge zu ersetzen, die unter Zugrundelegung der tatsächlich verwendeten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der tatsächlichen Unterschiede zwischen den Preisniveaus der Vertragsparteien bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen berechnet werden. Er erstellt in diesem Fall das Verzeichnis der Waren, auf die diese Beträge zu erheben sind, und das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse.

(3) Der Assoziationsrat kann auch prüfen, ob das Verzeichnis der unter dieses Protokoll fallenden Waren zu erweitern ist. Er erläßt gegebenenfalls die erforderlichen Bestimmungen über die betreffenden Waren.

(4) Die Tschechische Republik und die Gemeinschaft teilen einander die Preisniveaus bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen mit, die für den Preisausgleich gemäß Artikel 1 berücksichtigt werden.

Anhang
zu Protokoll Nr. 3

Tabelle 1: Einfuhrzollsätze der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				
		Ausgangs-zollsatz	Inkrafttreten	nach einem Jahr	endgültiger Zollsatz	anwendbar nach ... Jahren*)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	– Joghurt:					
0403 10 51 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1517 90	– andere:					
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 und 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	2 + MOB MAX 23	0 + MOB MAX 23	0 + MOB MAX 23	0 + MOB MAX 23	0
1704 10 91 und 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	2 + MOB MAX 18	0 + MOB MAX 18	0 + MOB MAX 23	0 + MOB MAX 18	0
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	9	9	9	9	0
1704 90 30	– – weiße Schokolade	4 + MOB MAX 27 + AD S/Z	2 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1704 90 51 bis 99	– – andere	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	3 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1803	Kakaomasse, auch entfettet	11	8,8	6,6	0	4
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	8	6,4	4,8	0	4

*) In dieser Spalte ist die Zahl der Jahre angegeben, nach der der endgültige Zollsatz gilt.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	9	7,2	5,4	0	4
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:					
	– – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT:					
	– – – – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3	0	0	0	0
	– – – – andere	10	8	6	0	4
	– – – andere:					
	– – – – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	– – – – andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:					
	– – – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	– – – andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:					
	– – – nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	– – – andere	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1806 20	– Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 30	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	-- andere:					
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 20 70	--- „Chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen	19 + MOB	12,7 + MOB	6,3 + MOB	0 + MOB	2
1806 20 90	--- andere	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:					
1806 31	-- gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + + AD S/Z	1
1806 32	-- nicht gefüllt	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + + AD S/Z	1
1806 90	- andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	9 + MOB MAX 27 + AD S/Z	4,5 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche:					
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
	--- andere	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1806 90 90	-- andere:	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1901 90	- andere:					
	-- Malzextrakt:					
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1901 90 19	--- andere	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1901 90 90	-- andere:					
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneter Scheiben aus Teig (sog. „Papad")	0	0	0	0	
	--- andere	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11	-- Eier enthaltend	12 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 19	-- andere	12 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 bis 99	-- andere	13 + MOB	7,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 30	- andere Teigwaren	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 40	- Couscous:					
1902 40 10	-- nicht zubereitet	12 + MOB	6 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1902 40 90	-- anderer	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	- Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken	10 + MOB	5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
	- anderer	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1904 90	- andere:					
	-- Reis	3 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	- Knäckebrot	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0 + MOB MAX 24 + AD S/Z	0
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
ex 1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	-- andere:					
	--- Waffeln:					
1905 30 91	---- gesalzen, auch gefüllt	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	4 + MOB	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
1905 90	- andere:					
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0 + MOB MAX 20 + AD F/M	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- andere:					
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
1905 90 45 und 55	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
	--- andere:					
1905 90 60	---- gesüßt	13 + MOB MAX 35 + AD S/Z	6,5 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	0 + MOB MAX 35 + AD S/Z	1
1905 90 90	---- andere	13 + MOB MAX 30 + AD F/M	6,5 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	0 + MOB MAX 30 + AD F/M	1
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
2101 10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
	-- Zubereitungen:					
2101 10 99	--- andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2101 20 10	-- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	0	0	0	0	0
	--- andere	6	4,4	4,4	4,4	0
2101 20 90	-- andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	--- geröstete Zichorienwurzeln	18	12,9	7,7	7,7	1
2101 30 19	--- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	15,3	8,6	8,6	1
2101 30 99	--- andere	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	8	7,4	7,4	7,4	0
2102 10 31 bis 39	-- Backhefen	4 + MOB	2 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2102 10 90	-- andere	10	8,8	8,8	8,8	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend:					
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6	3	3	3	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3	3	3	3	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	8,2	4,4	4,4	1
	-- andere	5	4,4	4,4	4,4	0
2103 20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	-- Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	6	6	6	6	0
	-- andere	16	11,5	7	7	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	7	6,5	6,5	6,5	0
2103 90	– andere:					
2103 90 90	– – andere:					
	– – – Tomaten enthaltend:					
	– – – – auf der Grundlage von Tomatenketchup	7	5,9	5,9	5,9	0
	– – – – andere	12	9	5,9	5,9	1
	– – – andere:					
	– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle	12	9	5,9	5,9	1
	– – – – andere	5	5	5	5	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen:					
	– – Tomaten enthaltend	11	9	7	7	1
	– – andere	11	9	7	7	1
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17	12,8	8,6	8,6	1
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	12 + MOB MAX 27 + AD S/Z	6 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	0 + MOB MAX 27 + AD S/Z	1
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:					
2106 10 10	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	20	14,1	8,2	8,2	1
2106 10 90	– – andere	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2106 90	– andere:					
2106 90 10	– – „Käsefondue" genannte Zubereitungen	13 + MOB MAX 35 ECU/ 100 kg netto	6,5 + MOB MAX 30 ECU/ 100 kg netto	0 + MOB MAX 25 ECU/ 100 kg netto	0 + MOB MAX 25 ECU/ 100 kg netto	1
	– – andere:					
2106 90 91	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
ex 2106 90 91	– – – – Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	20	14,8	9,6	4,4	2
ex 2106 90 91	– – – – andere	20	14,8	9,6	4,4	2
2106 90 99	– – – andere:	13 + MOB	6,5 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	6	3	0	0	1
2202 90	– andere:					
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:					
ex 2202 90 10	– – – Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)	6	4,4	4,4	4,4	0
2202 90 91 bis 99	– – andere	8 + MOB	4 + MOB	0 + MOB	0 + MOB	1
2203	Bier aus Malz	14	10	7	7	1
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:					
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	17 ECU/hl	13,6 ECU/hl	10,2 ECU/hl	0	4
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol	1,4 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 8 ECU/hl	0,8 ECU/% vol/hl + 6 ECU/hl	0	4
2205 90	– andere:					
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	14 ECU/hl	11,2 ECU/hl	8,4 ECU/hl	0	4
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	0,8 ECU/% vol/hl	0	4
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
2208 10 10	– zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	27 MIN 1,6 ECU/% vol/hl	23 MIN 1,4 ECU/% vol/hl	19 MIN 1,1 ECU/% vol/hl	19 MIN 1,1 ECU/% vol/hl	1
2208 20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester					
2208 20 11 und 19	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
2208 20 91 und 99	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1,6 ECU/% vol/hl	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1
2208 30	– Whisky:					
	– – „Bourbon"-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 30 11	– – – 2 l oder weniger[1])	0,2 ECU/% vol/hl + 1,5 ECU/hl	0,2 ECU/% vol/hl + 1,3 ECU/hl	0,1 ECU/% vol/hl + 1 ECU/hl	0,1 ECU/% vol/hl + 1 ECU/hl	1

[1]) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2208 30 19	--- mehr als 2 l	0,2 ECU/% vol/hl	0,2 ECU/% vol/hl	0,1 ECU/% vol/hl	0,1 ECU/% vol/hl	1
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 30 91	--- 2 l oder weniger:	0,4 ECU/% vol/hl + 3 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,6 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,1 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,1 ECU/hl	1
2208 30 99	---- mehr als 2 l	0,4 ECU/% vol/hl + 3 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,6 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,1 ECU/hl	0,3 ECU/% vol/hl + 2,1 ECU/hl	1
2208 40	- Rum und Taffia:					
2208 40 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	1 ECU/% vol/hl + 5 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 4,3 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	1
2208 40 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1 ECU/% vol/hl	0,9 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	1
2208 50	- Gin und Genever:					
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	1 ECU/% vol/hl + 5 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 4,3 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	1
2208 50 19	-- mehr als 2 l	1 ECU/% vol/hl	0,9 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	1
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
2208 50 99	--- mehr als 2 l	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
2208 90	- andere:					
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	1 ECU/% vol/hl + 5 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 4,3 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	0,7 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	1
2208 90 19	-- mehr als 2 l	1 ECU/% vol/hl	0,9 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	0,7 ECU/% vol/hl	1
	-- Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger					
2208 90 31	---- Wodka	1,3 ECU/% vol/hl + 5 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 4,3 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	1
2208 90 33	---- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein	1,3 ECU/% vol/hl + 5 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 4,3 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	0,9 ECU/% vol/hl + 3,5 ECU/hl	1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2208 90 39	--- mehr als 2 l	1,3 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	0,9 ECU/% vol/hl	0,9 ECU/% vol/hl	1
	-- anderer Branntwein, Likör und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger:					
	---- Branntwein:					
2208 90 51	----- Obstbranntwein	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
2208 90 53	----- anderer	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
	-- andere Spirituosen in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger:					
ex 2208 90 55	---- Likör:					
	– Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
ex 2208 90 59	---- andere Spirituosen:					
	– Ei oder Eigelb und/oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
	--- mehr als 2 l:					
	---- Branntwein:					
2208 90 71	----- Obstbranntwein	1,6 ECU/% vol/hl	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1
2208 90 73	----- anderer	1,6 ECU/% vol/hl	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1
ex 2208 90 79	---- Likör und andere Spirituosen	1,6 ECU/% vol/hl	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 90 91	--- 2 l oder weniger:					
ex 2208 90 91	---- anderer	1,6 ECU/% vol/hl + 10 ECU/hl	1,4 ECU/% vol/hl + 9 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1,1 ECU/% vol/hl + 7 ECU/hl	1
ex 2208 90 99	--- anderer					
ex 2208 90 99	---- anderer	1,6 ECU/% vol/hl	1,4 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1,1 ECU/% vol/hl	1

Anhang
zu Protokoll Nr. 3

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz				Bemerkungen
		1. 1. 1992	31. 12. 1994			Jahre
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
0403 10	– Joghurt:					
0403 10 51 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	10	10			2
0403 90	– andere:					
0403 90 71 bis 99	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	30	30			3
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	20	20			2
1517 90	– andere:					
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	20	20			2
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:					
1704 10 11 und 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	25	25			1
1704 10 91 und 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	25	25			1
1704 90 10	– – Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	25	25			1
1704 90 30	– – weiße Schokolade	25	25			1
1704 90 51 bis 99	– – andere:	25	25			3
1803	Kakaomasse, auch entfettet	6	6			2
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	1,5	1,5			2
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	10	10			2
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
1806 10 10	– – keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT:	15	15			3

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT:					
	---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	15	15			3
	---- andere					
	--- andere:					
	---- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert					
	---- andere					
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert					
	--- andere					
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr:					
	--- nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert					
	--- andere					
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	15	15			3
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr					
1806 20 30	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT					
	-- andere:					
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr					
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb" genannte Zubereitungen					
1806 20 90	--- andere					
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:					
1806 31	-- gefüllt					
1806 32	-- nicht gefüllt					
1806 90	- andere:					
1806 90 11 bis 39	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen					
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche:					
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	15	15			3
	--- andere					
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:					
1806 90 90	-- andere:					
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	11	11			1
1901 20	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	11	11			1
1901 90	- andere:					
	-- Malzextrakt:					
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr	9,8	9,8			3
1901 90 19	--- andere	9,8	9,8			3
1901 90 90	-- andere:					
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten, in Form von in der Sonne getrockneter Scheiben aus Teig (sog. „Papad")					
	--- andere	9,8	9,8			3
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11	-- Eier enthaltend	12	12			2
1902 19	-- andere	12	12			2
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91	-- andere	13	13			1
bis 99		12	12			1
1902 30	- andere Teigwaren	10	10			1
1902 40	- Couscous:					
1902 40 10	-- nicht zubereitet	11	11			1
1902 40 90	-- anderer	11	11			1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:					
	– Tapiokasago- und Sagoaustauschstoffe aus Kartoffeln oder anderen Stärken	4	4			1
	– anderer					
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:					
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	9	9			1
1904 90	– andere:					
1904 90 10	-- Reis	0	0			–
1904 90 90	-- andere	9	9			1
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:					
1905 10	– Knäckebrot	9	9			2
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	10	10			2
ex 1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:					
1905 30 11 bis 59 und 99		10	10			3
	-- andere:					
	--- Waffeln:					
1905 30 91	---- gesalzen, auch gefüllt	10	10			1
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren					
1905 90	– andere:					
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)					
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren					
	-- andere:					
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger	10	10			1
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT					
1905 90 50	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert					
	--- andere:					
1905 90 60	---- gesüßt					
1905 90 90	---- andere					

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2101 10 99	--- andere	5	5			1
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:					
2101 20 10	-- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate					
	--- andere	5	5			1
2101 20 90	-- andere	5	5			1
2101 30	- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	-- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	--- geröstete Zichorienwurzeln	16	16			3
2101 30 19	--- andere	16	16			3
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	16	16			3
2101 30 99	--- andere	16	16			3
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	Hefen, lebend:					
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10	10			3
2102 10 31 bis 39	-- Backhefe	8	8			3
2102 10 90	-- andere	8	8			3
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
	-- Hefen, nicht lebend:					
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8	8			1
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	9	9			1
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 10	- Sojasoße:					
	-- auf der Grundlage pflanzlicher Öle					
	-- andere	0	0			0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2103 20	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:					
	– – Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark	10	10			3
	– – andere					
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:					
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	9			1
2103 90	– andere:					
2103 90 90	– – andere:					
	– – – Tomaten enthaltend:					
	– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle	10	10			1
	– – – – andere					
	– – – andere:					
	– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle					
	– – – – andere					
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen; Suppen und Brühen:					
	– Tomaten enthaltend	7	7			1
	– andere					
2104 20 00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	10	10			1
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	6	6			3
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:					
2106 10 10	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:	8,8	8,8			1
2106 10 90	– – andere	8,8	8,8			1
2106 90	– andere:					
2106 90 10	– – „Käsefondue" genannte Zubereitungen	8,2	8,2			1
	– – andere:					
2106 90 91	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:					
ex 2106 90 91	– – – – Proteinhydrolysate; Hefeautolysate	8,2	8,2			1
ex 2106 90 91	– – – – andere	8,2	8,2			1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2106 90 99	---- Lebensmittelzubereitungen aus natürlichem Honig, der mit Gelee royale angereichert ist	8,2	8,2			1
2106 90 99	--- andere					
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	11	11			1
2202 90	- andere:					
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend:					
ex 2202 90 10	--- Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend	11	11			1
2202 90 91 bis 99	-- andere	11	11			1
2203	Bier aus Malz	24	24			1
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:					
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:					
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	20	20			2
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol					
2205 90	- andere:					
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	20	20			2
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol					
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
2208 10 00	- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	27 MIN ECU 1,6 % vol/hl	23 MIN ECU 1,4 % vol/hl	19 MIN ECU 1,1 % vol/hl	19 MIN ECU1,1 % vol/hl	1
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester:					
2208 20 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	25	25			1
2208 20 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	25	25			1

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2208 30	– Whisky:					
	-- „Bourbon"-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	15	15			1
2208 30 11	--- 2 l oder weniger[1])					
2208 30 19	--- mehr als 2 l					
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 30 91	--- 2 l oder weniger:					
2208 30 99	--- mehr als 2 l					
2208 40	– Rum und Taffia:					
2208 40 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger					
2208 40 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l					
2208 50	– Gin und Genever:					
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 50 11	--- 2 l oder weniger					
2208 50 19	-- mehr als 2 l					
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	15	15			1
2208 50 91	--- 2 l oder weniger					
2208 50 99	-- mehr als 2 l					
2208 90	– andere:					
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
2208 90 11	--- 2 l oder weniger					
2208 90 19	--- mehr als 2 l					
	-- Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger					
2208 90 31	---- Wodka					
2208 90 33	---- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein					
2208 90 39	--- mehr als 2 l					
	-- anderer Branntwein, Likör und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger:	15	15			1
	---- Branntwein:					
2208 90 51	----- Obstbranntwein					
2208 90 53	----- anderer					

[1]) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	-- andere Spirituosen in Behältnissen mit einem Inhalt von:					
	--- 2 l oder weniger:					
ex 2208 90 55	---- Likör:					
	– Ei oder Eigelb und/oder Zucker- (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend					
ex 2208 90 59	---- andere Spirituosen:	15	15			1
	– Ei oder Eigelb und/oder Zucker- (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend					
	--- mehr als 2 l:					
	---- Spirituosen:					
2208 90 71	----- Obstbranntwein					
2208 90 73	----- anderer					
ex 2208 90 79	---- Likör und andere Spirituosen					
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	25	25			1
2208 90 91	--- 2 l oder weniger:					

Protokoll Nr. 4

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse"

Artikel 1

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
 a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
 b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;
2. als Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik
 a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Tschechischen Republik gewonnen oder hergestellt worden sind;
 b) Erzeugnisse, die in der Tschechischen Republik unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Tschechischen Republik im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 2

Bilaterale Kumulierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Tschechischen Republik, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

Artikel 3

Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen Polens, Ungarns oder der Slowakischen Republik

(1) a) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Absätze 2 und 4 gelten Vormaterialien, die im Sinne der Protokolle Nr. 4 zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik Ursprungserzeugnisse dieser Länder sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

b) Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b sowie der Absätze 2 und 4 gelten Vormaterialien, die im Sinne der Protokolle Nr. 4 zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik Ursprungserzeugnisse dieser Länder sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Tschechischen Republik, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls hinausgehen.

(2) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 1 erworben haben, bleiben Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik nur dann, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse Polens, Ungarns bzw. der Slowakischen Republik übersteigt. Anderenfalls gelten die betreffenden Erzeugnisse für die Zwecke dieses Abkommens oder der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik als Ursprungserzeugnisse Polens, Ungarns oder der Slowakischen Republik, je nachdem, in welchem dieser Länder der Wert der mitverarbeiteten Ursprungserzeugnisse am höchsten ist.

Bei dieser Anrechnung werden Vormaterialien mit Ursprung in Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik, die in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik ausreichend be- oder verarbeitet worden sind, nicht berücksichtigt.

(3) Als „Wertzuwachs" gilt der „Ab-Werk-Preis" der Erzeugnisse abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die nicht Ursprungserzeugnisse des Landes oder der Gruppe von Ländern sind, in dem diese Erzeugnisse hergestellt werden.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels gelten den Ursprungsregeln dieses Protokolls entsprechende Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik, zwischen der Tschechischen Republik und den drei genannten Ländern sowie zwischen diesen drei Ländern untereinander.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik „vollständig gewonnen oder hergestellt":

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;
b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
f) Erzeugnisse der Fischerei und andere Meereserzeugnisse, die von ihren Schiffen gefangen worden sind;
g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

i) Ausschuß und Abfälle, die bei dort durchgeführten Herstellungsvorgängen anfallen;

j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.

(2) Der Begriff „ihre Schiffe" in Absatz 1 Buchstabe f ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in der Tschechischen Republik oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge der Tschechischen Republik oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in der Tschechischen Republik gelegen ist und bei welcher der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder der Tschechischen Republik oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht;
- deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besteht.

(3) Die Begriffe „Tschechische Republik" und „Gemeinschaft" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Tschechischen Republik und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 5

In ausreichendem Maße verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe „Kapitel" und „Position" bedeuten die Kapitel und die ersten vier Stellen der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im folgenden als „Harmonisiertes System" oder HS bezeichnet).

Unter dem Begriff „einreihen" ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Wertes der in die Gemeinschaft oder in die Tschechische Republik eingeführten Drittlandswaren entsprechen.

b) Der Begriff „Wert" in der Liste der Anhangs II bedeutet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt der obengenannte Unterabsatz sinngemäß.

c) Unter dem Begriff „Ab-Werk-Preis" in der Liste des Anhangs II ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

d) Als „Zollwert" gilt der Wert im Sinne des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik zu gelten;

f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;

g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

h) Schlachten von Tieren.

Artikel 6

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob es sich um Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik handelt, wird der Ursprung von elektrischer Energie, Brennstoffen, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeugen, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder von bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehenden Vormaterialien nicht geprüft.

Artikel 7

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der

Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile, aus denen sie bestehen, Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 9

Unmittelbare Beförderung

(1) Die Präferenzbehandlung, die im Rahmen dieses Abkommens bzw. in Fällen nach Artikel 3 Absatz 2 im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn oder der Slowakischen Republik vorgesehen ist, gilt nur für Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Tschechischen Republik befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden vorgelegt wird:

a) ein einziges im Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist;

b) oder eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:

 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung, unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel, und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland;

c) oder falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 10

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik erfüllt werden, es sei denn, daß die Artikel 2 und 3 zur Anwendung kommen.

Abgesehen von den Fällen der Artikel 2 und 3 gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus der Tschechischen Republik in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- daß sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

Titel II

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 11

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III zu diesem Protokoll erbracht.

Artikel 12

Normales Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang III zu stellen und gemäß diesem Protokoll auszufüllen.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Waren tatsächlich Ursprungseigenschaft besitzen. Er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

Ausführer sind verpflichtet, die in diesem Absatz genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis für die Anwendung dieses Abkommens oder der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn bzw. der Slowakischen Republik benötigt wird.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 oder als Ursprungserzeugnisse Polens, Ungarns bzw. der Slowakischen Republik im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der Tschechischen Republik erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 oder als Ursprungserzeugnisse Polens, Ungarns bzw. der Slowakischen Republik im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln der Artikel 2 und 3, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der im Abkommen festgelegten Zollpräfe-

renzbehandlungen ist, achten die Zollbehörden des Ausfuhrstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Waren erforderlichen Schritte zu unternehmen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 13

Langzeit-Certificate EUR.1

(1) Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 10 können die Zollbehörden des Ausfuhrstaats eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, wenn nur ein Teil der Erzeugnisse ausgeführt wird, auf die sie sich bezieht, oder ein sogenanntes „LT-Certificate" für den Fall mehrerer Ausfuhren der gleichen Erzeugnisse des gleichen Ausführers an den gleichen Einführer, die innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung getätigt werden.

(2) Ein LT-Certificate wird gemäß Artikel 12 von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats nach eigenem Ermessen aufgrund ihrer Beurteilung der Notwendigkeit erteilt, jedoch nur dann, wenn sich die Ursprungseigenschaft der Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate voraussichtlich nicht ändert. Wenn eine oder mehrere Waren von dem LT-Certificate nicht mehr erfaßt sind, muß der Ausführer die Zollbehörde, die das LT-Certificate erteilt hat, unverzüglich davon unterrichten.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des Verfahrens des LT-Certificate die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(4) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist wie üblich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(5) In das Feld Nr. 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„CERTIFICADO LT VALIDO HASTA EL ..."
„LT-CERTIFICAT GYLDIGT INDTIL ..."
„LT-CERTIFICATE GÜLTIG BIS ..."
„ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ LT ΙΣΧΥΟΝ ΜΕΧΡΙ ..."
„LT-CERTIFICATE VALID UNTIL ..."
„CERTIFICAT LT VALABLE JUSQU'AU ..."
„CERTIFICATO LT VALIDO FINO AL ..."
„LT-CERTIFICAAT GELDIG TOT EN MET ..."
„CERTIFICADO LT VALIDO ATE ..."
„LT-SWIADECTWO WAZNE DO ..."
„LT-BIZONYITVANY ÉRVÉNYES ...IG"
„LT-OSVĚDČENÍ PLATNÉ DO ..."
„LT-OSVEDČENIE PLATNE DO ..."

(Datum in arabischen Ziffern).

(6) Es ist nicht erforderlich, in das Feld Nr. 8 und das Feld Nr. 9 des LT-Certificate Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.) einzutragen. Das Feld Nr. 8 muß jedoch eine hinreichend genaue Beschreibung und Bezeichnung der Waren enthalten, um sie identifizieren zu können.

(7) Unbeschadet des Artikels 18 muß das LT-Certificate spätestens zum Zeitpunkt der ersten Einfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Nimmt der Einführer die Verzollung bei verschiedenen Zollstellen des Einfuhrstaats vor, so können die Zollbehörden von ihm die Vorlage einer Kopie des LT-Certificate bei jeder dieser Stellen verlangen.

(8) Wurde den Zollbehörden ein LT-Certificate vorgelegt, so wird der Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren während der Geltungsdauer des LT-Certificate durch Rechnungen erbracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sind auf einer Rechnung Ursprungswaren und Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, so hat der Ausführer eine klare Unterscheidung zwischen beiden Warenarten vorzunehmen;

b) auf jeder Rechnung hat der Ausführer die Nummer des für die betreffenden Waren ausgestellten LT-Certificate und das Ende der Geltungsdauer dieser Bescheinigung sowie das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer der Waren anzugeben.

 Die Eintragung der Nummer des LT-Certificate in die Rechnung unter Angabe des Ursprungslandes gilt als Erklärung des Ausführers, daß die Waren die Voraussetzungen dieses Protokolls zur Erlangung des präferenzbegünstigten Ursprungs erfüllen.

 Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können verlangen, daß die Angaben, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Rechnung einzutragen sind, durch die handschriftliche Unterschrift, gefolgt von der leserlichen Angabe des vollen Namens der unterzeichnenden Person, bestätigt werden;

c) die Beschreibung und Bezeichnung der Waren auf der Rechnung muß so genau sein, daß eindeutig daraus hervorgeht, daß die Waren auch in dem LT-Certificate, auf das sich die Rechnung bezieht, aufgeführt sind;

d) in den Rechnungen dürfen nur Waren aufgeführt sein, die während der Geltungsdauer des LT-Certificate, auf das sie sich beziehen, ausgeführt werden. Die Rechnungen können der Einfuhrzollstelle jedoch innerhalb von vier Monaten nach der Ausstellung durch den Ausführer vorgelegt werden.

(9) Im Rahmen des Verfahrens des LT-Certificate können Rechnungen, die die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllen, durch Fernmelde- oder Rechnersysteme ausgestellt und/oder übermittelt werden. Diese Rechnungen werden von den Zollstellen des Einfuhrstaats nach den von den Zollbehörden dieses Staats festgelegten Bestimmungen als Ursprungsnachweis für die eingeführten Waren anerkannt.

(10) Stellen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats fest, daß eine gemäß diesem Artikel ausgestellte Bescheinigung und/oder Rechnung für die gelieferten Waren nicht gültig ist, so teilen sie dies den Zollbehörden des Einfuhrstaats unverzüglich mit.

(11) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zollpapieren bleiben unberührt.

Artikel 14

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Erzeugnisse angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRÉ A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE", „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ", „EXPEDIDO A POSTERIORI", „EMITIDO A POSTERIORI", „WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIE", „KIADVA VISSZAMENÖLEGES HATÁLLYAL", „VYSTAVENO DODATÉCNÉ", „VYSTAVENE DODATOČNE".

(4) Die in Absatz 3 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 15

Ausstellung eines EUR.1-Duplikats

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das diese anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigen.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE", „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ", „DUPLICADO", „SEGUNDA VIA", „DUPLIKÁT", „MÁSOLAT".

(3) Die in Absatz 2 genannten Vermerke sind in das Feld „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

Artikel 16

Vereinfachtes Verfahren
für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 12, 14 und 15 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewandt werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können einem Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer" genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 12 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrstaats zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu gestellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

a) entweder im voraus mit dem Abdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrstaats sowie mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder

b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht. Dieser Abdruck kann in die Formblätter eingedruckt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a ist in das Feld Nr. 7 „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO", „FORENKLET PROCEDURE", „VEREINFACHTES VERFAHREN", „ΑΠΛΟΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ", „SIMPLIFIED PROCEDURE", „PROCEDURE SIMPLIFIEE", „PROCEDURA SIMPLIFICATA", „VEREENVOUDIGDE PROCEDURE", „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO", „UPROSZCZONA PROCEDURA", EGYSZERUSÍTETT ELJÁRÁS", „ZJEDNODUŠENÉ ŘÍZENÍ", „ZJEDNODUŠENÉ KONANIE".

(5) Das Feld Nr. 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld Nr. 13 „Ersuchen um Nachprüfung" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;

b) die Voraussetzungen, unter denen diese Anträge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren sind;

c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 28 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die Gewähr bietet, die sie für erforderlich halten. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie haben sie zu widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor Versendung der Waren eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zollpapieren bleiben unberührt.

Artikel 17

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle oder anderen für die Überwachung der Waren zuständigen Behörden erfolgt.

(2) Bei Be- oder Verarbeitung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Re-

publik, Polens oder Ungarns, die mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in eine Freizone eingeführt werden, müssen die zuständigen Behörden auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, falls die vorgenommene Be- oder Verarbeitung mit diesem Protokoll im Einklang steht.

(3) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(4) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Datum und Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld Nr. 7 einzutragen.

Artikel 18

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Ausstellung durch die Zollbehörden des Ausfuhrstaats der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 19

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik zu einer Ausstellung in einen anderen Staat als die Tschechische Republik oder einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Tschechische Republik oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik erfüllen und sofern den Zollbehörden nachgewiesen wird, daß

a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik verkauft oder überlassen hat;

c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt worden waren;

d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 20

Vorlage der Bescheinigungen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 21

Einfuhr in Teilsendungen

Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 dieses Protokolls wird ein zerlegtes oder nicht montiertes Erzeugnis der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems auf Antrag des Zollanmelders als ein einziges Erzeugnis betrachtet, wenn es unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für das vollständige Erzeugnis vorgelegt wird.

Artikel 22

Aufbewahrung von Bescheinigungen

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt.

Artikel 23

Formblatt EUR.2

(1) Unbeschadet des Artikels 11 ist der Nachweis, daß Sendungen, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 5.110 ECU je Sendung nicht überschreitet, die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, durch ein Formblatt EUR.2 zu erbringen, dessen Muster in Anhang IV wiedergegeben ist.

(2) Das Formblatt EUR.2 ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufüllen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist ein Formblatt EUR.2 auszufüllen.

(4) Der Ausführer, der das Formblatt EUR.2 beantragt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrstaats alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieses Formblatts vor.

(5) Für Formblätter EUR.2 gelten die Artikel 18, 20 und 22 sinngemäß.

Artikel 24

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, dem Formblatt EUR.2 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Bescheinigung nicht ipso facto ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sie sich auf die gestellten Erzeugnisse beziehen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR.2 als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden

oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 365 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1.025 ECU nicht überschreiten.

Artikel 26

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrstaats, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch den Ausfuhrstaat festgelegt und den anderen Vertragsparteien dieses Abkommens bzw. den Vertragsparteien der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Slowakischen Republik mitgeteilt. Sind die Beträge höher als die betreffenden durch den Einfuhrstaat festgelegten Beträge, so erkennt der Einfuhrstaat sie an, wenn die Waren in der Währung des Ausfuhrstaats in Rechnung gestellt werden.

Wird die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder in der Währung der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Polens oder Ungarns in Rechnung gestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den vom betreffenden Staat mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der ECU in Landeswährungen gilt bis zum 30. April 1993 der zum 3. Oktober 1990 gültige nationale Kurs der ECU. Für jeden nachfolgenden Zeitraum von zwei Jahren gilt der nationale Kurs der ECU, der am ersten Arbeitstag im Oktober des dem Zweijahreszeitraum vorangegangenen Jahres gültig ist.

Titel III

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 27

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden. Gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Formblätter EUR.2 zuständig sind.

Artikel 28

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Formblätter EUR.2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Für die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Durchschriften der Bescheinigungen sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Tschechische Republik und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 einschließlich der Bescheinigungen nach Artikel 12 Absatz 5 und der Formblätter EUR.2 sowie der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren.

(4) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Photokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder dem Formblatt EUR.2 sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen. Die Zollbehörden teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(6) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandeten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Formblätter EUR.2 für die Erzeugnisse gelten und ob diese Erzeugnisse wirklich die Präferenzbehandlung erhalten können.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen diese Behörden die Gewährung der im Abkommen festgelegten Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats diese Beanstandungen nicht klären oder treten durch solche Beanstandungen Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

(8) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Staates.

(9) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden innerhalb angemessener Frist von der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Ermittlungen angestellt oder veranlaßt, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhindern; zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft oder die Tschechische Republik die andere Vertragspartei zur Beteiligung an diesen Ermittlungen auffordern.

(10) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten werden, so werden die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erst dann anerkannt, wenn die gegebenenfalls eingeleiteten Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach diesem Protokoll, insbesondere das Prüfungsverfahren, abgeschlossen worden sind.

Die Behandlung als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls kann ebenfalls erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens verweigert werden.

Artikel 29

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 30

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und die Tschechische Republik treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Titel IV

Ceuta und Melilla

Artikel 31

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft" umfaßt nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft" umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll gilt vorbehaltlich der in Artikel 32 festgelegten besonderen Voraussetzungen sinngemäß für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

Artikel 32

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle von Artikel 1 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf den genannten Artikel gelten sinngemäß für diesen Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 9 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
 a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
 b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt
 i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 ii) daß diese Vormaterialien Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen;
2. als Ursprungserzeugnisse der Tschechischen Republik
 a) Erzeugnisse, die vollständig in der Tschechischen Republik gewonnen oder hergestellt worden sind,
 b) Erzeugnisse, die in der Tschechischen Republik unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 5 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind oder
 ii) daß diese Vormaterialien Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft im Sinne dieses Protokolls sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die Behandlungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld Nr. 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „der Tschechischen Republik" und „Ceuta und Melilla" einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld Nr. 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel V

Schlußbestimmungen

Artikel 33

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat prüft alle zwei Jahre oder auf Ersuchen der Tschechischen Republik oder der Gemeinschaft die Anwendung dieses Protokolls, um erforderliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Bei jeder Prüfung ist insbesondere die Beteiligung der Vertragsparteien in Freihandelszonen oder Zollunionen mit Drittländern zu berücksichtigen.

Artikel 34

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen" eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

(2) Der Ausschuß besteht einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von der Tschechischen Republik benannten Sachverständigen.

Artikel 35

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang VI aufgeführten Erzeugnisse sind vorübergehend von diesem Protokoll ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Erzeugnisse.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 38

Vereinbarungen mit Polen, Ungarn und der Slowakischen Republik

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen für den Abschluß von Vereinbarungen mit Polen, Ungarn und der Slowakischen Republik, um die Durchführung dieses Protokolls zu ermöglichen. Die Vertragsparteien teilen einander die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 39

Waren im Durchgangsverkehr oder im Zollager

Auf Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in der Tschechischen Republik unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- und Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewandt werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Anhang I
zu Protokoll Nr. 4

Bemerkungen

Vorbemerkung

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormatierialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II sind, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex", so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.

1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.

1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

2.1. Der Begriff „Herstellen" umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.

2.2. Der Begriff „Vormaterial" umfaßt jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.

2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis" ist das gewonnene oder hergestellte Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

2.4. Der Begriff „Waren" umfaßt sowohl den Begriff Vormaterial als auch den Begriff Erzeugnisse.

Bemerkung 3

3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 5 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.

3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormatierialien ohne Ursprungseigenschaft.

3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Urspungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 ist.

3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 4

4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.

4.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch die Bemerkung 7.3

4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 5

5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2. Der Begriff „natürliche Fasern" umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3. Die Begriffe „Spinnmasse", „chemische Materialien" und „Materialien für die Papierherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 6

6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 7

7.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstofferzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

7.2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Bemerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.

7.3. In Übereinstimmung mit der Bemerkung 4.3 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang II
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaften zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	— mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Nr. ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Nr. 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 1302	Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	— andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs	
	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	

(1)	(2)	(3)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	— chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702
	— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
	— ohne Zusatz von Kakao:	
	— Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden
	— andere	Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea indurata" und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11

(1)	(2)	(3)
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl

(1)	(2)	(3)
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
	— Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungserzeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen

(1)	(2)	(3)
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs VI
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs VI
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
	— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3002 *(Fortsetzung)*	— andere:	
	— menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (1)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete" oder „absolute" Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (2) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs VI
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:	
	— auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Waren des Anhangs VI

(1) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(2) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
3404 *(Fortsetzung)*	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
	— Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:	
	— Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811	Waren des Anhangs VI
	— folgende Waren der Position 3823:	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten	
	— Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren	
	— Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905	
	— Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	
	— Ionenaustauscher	
	— absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren	
	— nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	
	— Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	
	— Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphtensäuren	
	— Fuselöle und Dippelöle	
	— Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen	
	— Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen die Waren für die unter der nachfolgenden Position 3907 eine besondere Regel angeführt ist:	
	— Additionshomopolymerisationserzeugnisse	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:	
	— Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere:	
	— aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

(1) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kauschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:	
	— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
	— andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken
	— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren

(1)	(2)	(3)
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles" und „shakes") verwendet werden
	— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

(1)	(2)	(3)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:	
	— Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne	Herstellen aus (1) — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
	Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (1)
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— Nadelfilze	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	— Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	
	— aus Nadelfilz	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— aus anderem Filz	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:	
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (1)
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	
	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (1)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:	
	— aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5906 *(Fortsetzung)*	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	— andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310
	— andere	Herstellen aus (1) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	— die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Herstellen aus Garnen (2)
	— andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, ex 6211, 6211, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (2)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör", bestickt	Herstellen aus Garnen (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.
(2) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (1) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (1)
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (2)
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2)
ex 6217	Gestanzte Kragen- und Manschetteneinlagen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	— aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus (2) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere:	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (2) (3) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (2) (3)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus (2) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(1) Siehe Bemerkung 7.
(2) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.
(3) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen:	
	— aus Vliesstoffen	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (2)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (2)
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.
(2) Siehe Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platiniert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brükken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für Waren der Positionen 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:	
	— Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormateralien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:	
	— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8546 und 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:	
	— erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör:	
	— rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:	
	— Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang III
zu Protokoll Nr. 4

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

2. Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR.1 **Nr. A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (1); Warenbezeichnung	**9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.

Ausfuhrpapier (1)

Art/Muster Nr.

vom

Zollbehörde Stempel

Ausstellender/s Staat/Gebiet

.....

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

(1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

(1) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	**14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	 (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (*) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1** Nr. **A** 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen **und** (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	**4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten** / **5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	**7. Bemerkungen**

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*); Warenbezeichnung	**9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR (1):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang IV
zu Protokoll Nr. 4

Formblatt EUR.2

1. Das Formblatt EUR.2 ist auf dem Formblatt auszufüllen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Formblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 x 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

(VORDERSEITE) **Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.**

FORMBLATT EUR.2 Nr.

1 **Formblatt für den begünstigten Warenverkehr**
zwischen und (1)

2 **Ausführer** (Name, vollständige Anschrift, Staat)

3 **Erklärung des Ausführers:**

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.

4 **Empfänger** (Name, vollständige Anschrift, Staat)

5 **Ort und Datum**

6 **Unterschrift des Ausführers**

7 **Bemerkungen** (2)

8 **Ursprungsstaat** (3)

9 **Bestimmungsstaat** (4)

10 **Rohgewicht (kg)**

11 **Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung**

12 **Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (4), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt**

(1) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.
(2) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.
(3) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.
(4) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

(RÜCKSEITE)

13 **Ersuchen um Nachprüfung**	14 **Ergebnis der Nachprüfung**
Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*).	Die Nachprüfung hat ergeben, daß (1):
	☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind;
	☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
....., den 19.....	, den 19.....
Stempel	Stempel
..... (Unterschrift)	 (Unterschrift)
	(1) Zutreffendes ankreuzen.

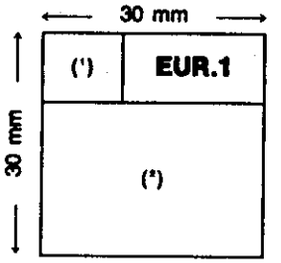
(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR.2

1. Ein Formblatt EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR.2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang V

Abdruck des in Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Stempels



(1) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausfuhrstaats.
(*) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

Anhang VI
zu Protokoll Nr. 4

Liste der Waren, auf die in Artikel 35 verwiesen wird
und die vorläufig nicht unter dieses Protokoll fallen

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend

Protokoll Nr. 5
zum Europa-Abkommen („Abkommen")

Kapitel I

Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Spanien und der Tschechischen Republik

Artikel 1

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Beitrittsakte" genannt) Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Spanien für Ursprungswaren der Tschechischen Republik keine günstigere Behandlung als für die Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in den übrigen Mitgliedstaaten haben oder sich dort im freien Verkehr befinden.

Artikel 3

Für die Einfuhren von Ursprungswaren der Tschechischen Republik nach Spanien können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang A aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Artikel 4

Die Bestimmungen des Protokolls gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln und des Beschlusses 91/314/EWG vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN).

Kapitel II

Sonderbestimmungen für den Handel zwischen Portugal und der Tschechischen Republik

Artikel 5

Die Bestimmungen über den Warenverkehr in Titel III des Abkommens werden wie folgt geändert, um den Maßnahmen und Verpflichtungen der Beitrittsakte Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Gemäß der Beitrittsakte gewährt Portugal der Tschechischen Republik keine günstigere Behandlung, als sie für Einfuhren mit Ursprung in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Artikel 7

Für die Einfuhren von Ursprungswaren der Tschechischen Republik nach Portugal können bis zum 31. Dezember 1995 für die in Anhang B aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen angewandt werden.

Anhang A

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs-zeitplan
ex 0102 90 10	(1)	31. 12. 1995
ex 0102 90 31	(1)	31. 12. 1995
ex 0102 90 33	(1)	31. 12. 1995
ex 0102 90 35	(1)	31. 12. 1995
ex 0102 90 37	(1)	31. 12. 1995
0103 91 10		31. 12. 1995
0103 92 11		31. 12. 1995
0103 92 19		31. 12. 1995
0201		31. 12. 1995
0203 11 10		31. 12. 1995
0203 12 11		31. 12. 1995
0203 12 19		31. 12. 1995
0203 19 11		31. 12. 1995
0203 19 13		31. 12. 1995
0203 19 15		31. 12. 1995
0203 19 55		31. 12. 1995
0203 19 59		31. 12. 1995
0203 21 10		31. 12. 1995
0203 22 11		31. 12. 1995
0203 22 19		31. 12. 1995
0203 29 11		31. 12. 1995
0203 29 13		31. 12. 1995
0203 29 15		31. 12. 1995
0203 29 55		31. 12. 1995
0203 29 59		31. 12. 1995
0206 30 21		31. 12. 1995
0206 30 31		31. 12. 1995
0206 41 91		31. 12. 1995
0206 49 91		31. 12. 1995
0208 10 10		31. 12. 1995
0209 00 11		31. 12. 1995
0209 00 19		31. 12. 1995
0209 00 30		31. 12. 1995
0210 11 11		31. 12. 1995
0210 11 19		31. 12. 1995
0210 11 31		31. 12. 1995
0210 11 39		31. 12. 1995
0210 12 11		31. 12. 1995
0210 12 19		31. 12. 1995
0210 19 10		31. 12. 1995
0210 19 20		31. 12. 1995
0210 19 30		31. 12. 1995
0210 19 40		31. 12. 1995
0210 19 51		31. 12. 1995
0210 19 59		31. 12. 1995
0210 19 60		31. 12. 1995
0210 19 70		31. 12. 1995
0210 19 81		31. 12. 1995
0210 19 89		31. 12. 1995
0210 90 31		31. 12. 1995
0210 90 39		31. 12. 1995
ex 0210 90 90	(2)	31. 12. 1995
0401		31. 12. 1995
0403 10 22		31. 12. 1995
0403 10 24		31. 12. 1995
0403 10 26		31. 12. 1995
ex 0403 90 51	(3)	31. 12. 1995
ex 0403 90 53	(3)	31. 12. 1995
ex 0403 90 59	(3)	31. 12. 1995

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs-zeitplan
0404 10 91		31. 12. 1995
0404 90 11		31. 12. 1995
0404 90 13		31. 12. 1995
0404 90 19		31. 12. 1995
0404 90 31		31. 12. 1995
0404 90 33		31. 12. 1995
0404 90 39		31. 12. 1995
0405		31. 12. 1995
ex 0406	(4)	31. 12. 1995
ex 1001 90 99	(5)	31. 12. 1995
ex 1004 00 90	(6)	31. 12. 1995
1101		31. 12. 1995
1103 11 10		31. 12. 1995
1103 11 90		31. 12. 1995
1103 12 00		31. 12. 1995
1103 13 10		31. 12. 1995
1103 13 90		31. 12. 1995
1103 14 00		31. 12. 1995
1103 19 10		31. 12. 1995
1103 19 30		31. 12. 1995
1103 19 90		31. 12. 1995
1104 11 10		31. 12. 1995
1104 12 10		31. 12. 1995
ex 1104 19 10	(7)	31. 12. 1995
ex 1104 19 30	(7)	31. 12. 1995
ex 1104 19 50	(7)	31. 12. 1995
ex 1104 19 99	(7)	31. 12. 1995
1104 21 10		31. 12. 1995
1104 21 30		31. 12. 1995
1104 21 50		31. 12. 1995
1104 21 90		31. 12. 1995
1104 22 10		31. 12. 1995
1104 22 30		31. 12. 1995
1104 22 50		31. 12. 1995
1104 22 90		31. 12. 1995
1104 23 10		31. 12. 1995
1104 23 30		31. 12. 1995
1104 23 90		31. 12. 1995
1104 29 11		31. 12. 1995
1104 29 15		31. 12. 1995
1104 29 19		31. 12. 1995
1104 29 31		31. 12. 1995
1104 29 35		31. 12. 1995
1104 29 39		31. 12. 1995
1104 29 91		31. 12. 1995
1104 29 95		31. 12. 1995
1104 29 99		31. 12. 1995
1104 30 10		31. 12. 1995
1104 30 90		31. 12. 1995
1108 11 00		31. 12. 1995
1109		31. 12. 1995

KN-Code	Erläuterung	Liberalisierungs-zeitplan
1501 00 11		31. 12. 1995
1501 00 19		31. 12. 1995
ex 1501 00 90	(8)	31. 12. 1995
ex 1601	(9)	31. 12. 1995
ex 1602 10 00	(9)	31. 12. 1995
ex 1602 20 90	(9)	31. 12. 1995
1602 41 10		31. 12. 1995
1602 42 10		31. 12. 1995
1602 49 11		31. 12. 1995
1602 49 13		31. 12. 1995
1602 49 15		31. 12. 1995
1602 49 19		31. 12. 1995
1602 49 30		31. 12. 1995
1602 49 50		31. 12. 1995
ex 1602 90 10	(10)	31. 12. 1995
1602 90 51		31. 12. 1995
ex 1902 20 30	(11)	31. 12. 1995
2009 60 11		31. 12. 1995
2009 60 19		31. 12. 1995
2009 60 51		31. 12. 1995
2009 60 59		31. 12. 1995
2009 60 71		31. 12. 1995
2009 60 79		31. 12. 1995
2009 60 90		31. 12. 1995
ex 2204 10 11	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 19	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 10 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 10	(12)	31. 12. 1995
2204 21 25		31. 12. 1995
2204 21 29		31. 12. 1995
2204 21 35		31. 12. 1995
2204 21 39		31. 12. 1995
ex 2204 21 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 21 90	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 10	(12)	31. 12. 1995
2204 29 25		31. 12. 1995
2204 29 29		31. 12. 1995
2204 29 35		31. 12. 1995
2204 29 39		31. 12. 1995
ex 2204 29 49	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 59	(12)	31. 12. 1995
ex 2204 29 90	(12)	31. 12. 1995
2204 30 10		31. 12. 1995
2204 30 91		31. 12. 1995
2204 30 99		31. 12. 1995

Anmerkung: Die Position 0803 ist gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Präferenzländern bis zur Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorübergehend beschränkt. Deshalb müssen diese Waren in diesem Protokoll aufgenommen werden.

Erläuterungen zu den teilweisen Beschränkungen, die Spanien bis Ende der Übergangszeit beibehält

(1) Ausgenommen Tiere für den Stierkampf.

(2) Nur von Hausschweinen.

(3) Nur weder haltbar gemacht noch eingedickt, für den menschlichen Verzehr.

(4) Ausgenommen Quark, Emmentaler, Gruyère, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmiggiano Reggiano und Grana Padano.

(5) Nur Weichweizen, backfähig.

(6) Nur gestutzter Hafer.

(7) Nur Getreidekörner, gequetscht.

(8) Ausgenommen Knochenfett oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel.

(9) Nur solche mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.

(10) Nur solche mit einem Gehalt an Schweineblut.

(11) Nur:

- Würste aus Fleisch, genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut von Hausschweinen;
- jede Zubereitung und Konserve mit einem Gehalt an Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausschweinen.

(12) Ausgenommen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.

Anhang B

0103 10 00
0103 91 10
0103 92 11
0103 92 19

0701 10 00
0701 90 10

0701 90 51
0701 90 59

0803 00 10
0803 00 90

0804 30 00

2204 21 10
2204 21 21
2204 21 23
2204 21 25
2204 21 29
2204 21 31
2204 21 33
2204 21 35
2204 29 10
2204 29 21
2204 29 23
2204 29 25
2204 29 29
2204 29 31
2204 29 33
2204 29 35
2204 29 39

Protokoll Nr. 6
über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

a) „Zollrecht" die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;

b) „Zollabgaben" alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhobenen werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;

c) „ersuchende Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;

d) „ersuchte Behörde" die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;

e) „Zuwiderhandlungen" alle Verletzungen oder versuchten Verletzungen des Zollrechts.

Artikel 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß letztere ihre Zustimmung geben.

Artikel 3
Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von

a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;

b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;

c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4
Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

Artikel 5
Zustellung/Bekanntgabe

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6
Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;

b) Maßnahme, um die ersucht wird;

c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;

d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;

f) Zusammenfassung des Sachverhalts außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchende Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke könnten durch mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellte Angaben ersetzt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

a) Souveränität, öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder

b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder

c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Übermittlung oder Verwendung der Daten den Grundsätzen der Rechtsordnung einer Vertragspartei widerspricht und insbesondere wenn dem Betroffenen daraus unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Die empfangende Vertragspartei unterrichtet auf Antrag die übermittelnde Vertragspartei davon, wie und mit welchem Ergebnis die übermittelten Daten verwendet wurden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen lediglich an Zollbehörden und bei gebotener strafrechtlicher Verfolgung an die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übermittelt werden. An andere Personen oder Behörden dürfen diese Daten lediglich nach Zustimmung der übermittelnden Behörde weitergegeben werden.

(4) Die übermittelnde Vertragspartei überprüft die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten. Stellt sich heraus, daß bereits übermittelte Daten unrichtig oder zu löschen waren, so wird die empfangende Vertragspartei unverzüglich davon unterrichtet. Letztere ist zur Berichtigung oder Löschung der Daten verpflichtet.

(5) Dem Betroffenen kann auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten und den Zweck dieser Datenspeicherung erteilt werden, sofern dem nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen. In derartigen Fällen können im Rahmen der Beschränkungen nach Artikel 2 Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die betreffenden Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Verwaltung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen der Tschechischen Republik und den zuständigen Dienststellen der Kommission sowie gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll steht etwaigen Amtshilfeabkommen, die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern ergänzt solche Abkommen. Es schließt ferner eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren solche Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Protokoll Nr. 7

Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Falle des Inkrafttretens des Abkommens nach dem 1. Januar eines Jahres alle im Rahmen von jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen eingeräumten Zugeständnisse dadurch angepaßt werden, daß die in diesem Jahr eingeführten Ursprungswaren der Tschechischen Republik im Sinne des Protokolls Nr. 4 zu dem am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, geändert durch die am 1993 von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik unterzeichneten Zusatzprotokolle, auf die Höchstmengen oder Höchstbeträge angerechnet werden.

Protokoll Nr. 8
über die Rechtsnachfolge der Tschechischen Republik hinsichtlich der Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Gemeinschaft) und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betreffend den Transitverkehr und über Landverkehrswege

In der Erwägung, daß bei der Unterzeichnung des Europa-Abkommens und des Interimsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits am 16. Dezember 1991 Briefwechsel wie die diesem Protokoll beigefügten von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits unterzeichnet wurden,

in der Erwägung, daß diese Briefwechsel durch die am 19. Februar 1992 von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits unterzeichneten, diesem Protokoll beigefügten Briefwechsel geändert wurden,

in der Erwägung, daß die Tschechische Republik in einem Schreiben an den Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1992 erklärt hat, „sämtliche Verpflichtungen aus allen Abkommen zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und den Europäischen Gemeinschaften zu übernehmen",

in der Erwägung, daß die Tschechische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1993 ein Nachfolgestaat der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist,

in der Erwägung, daß sich die Tschechische Republik verpflichtet, die Bedingungen für den Straßentransit nicht gegenüber der Situation zu verschlechtern, die gemäß dem obengenannten Briefwechsel in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik bestand, sind die Tschechische Republik und die Gemeinschaft wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Gemeinschaft einerseits und die Tschechische Republik andererseits übernehmen alle in den obengenannten Briefwechseln enthaltenen Rechte und Pflichten der Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits.

Artikel 2

Die Tschechische Republik verpflichtet sich, die in dem obengenannten Briefwechsel betreffend den Transitverkehr vorgesehene Zahl Genehmigungen zu erteilen. Die Genehmigungen gelten (ab 1994) nur auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Im Rahmen der in dem obengenannten Briefwechsel vorgesehenen Höchstzahl erteilt die Tschechische Republik den Inhabern einer Genehmigung der Slowakischen Republik ohne weiteres eine Genehmigung.

Artikel 3

Die Summe der Verwaltungsgebühren, der Steuern und der sonstigen möglichen Abgaben für eine abgabenpflichtige Genehmigung der Tschechischen Republik gemäß dem obengenannten Briefwechsel darf 9 250 Tschechische Kronen nicht übersteigen.

Artikel 4

Die Tschechische Republik erklärt, daß sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um unnötige Verzögerungen für Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft infolge von Kontrollen an der Grenze zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik zu verhindern, damit keine ungünstigeren Bedingungen für den Transitverkehr geschaffen werden, als sie für Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft gemäß dem obengenannten Briefwechsel bestanden.

Anhang I
zum Protokoll Nr. 8

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betreffend den Transitverkehr

A. Schreiben der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Sehr geehrter Herr ...,

in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) wurde folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien des Europa-Abkommens ergreifen keine Maßnahmen, die sich ungünstig auf die Situation auswirken würden, die sich aus den bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der CSFR ergibt.
2. Im Rahmen einer umfassenden Lösung der Probleme des Transitverkehrs durch die CSFR für die am unmittelbarsten betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilt die CSFR 1991 2 000 zusätzliche abgabenpflichtige Genehmigungen zu dem Kontingent, das gemäß den bilateralen Abkommen für 1991 gewährt wird. Außerdem wird die CSFR zusätzlich zu dem Kontingent, das bereits gemäß den bilateralen Abkommen für 1991 gewährt wurde, in den Jahren 1992, 1993 und 1994 – einschließlich der oben erwähnten 2 000 Genehmigungen – folgende Genehmigungen erteilen:

	1992	1993	1994
Abgabenfrei	1 300	1 300	1 440 (1)
Abgabenpflichtig	1 000	1 000	1 332 (1)
Drittland	–	–	–
Kombinierter Verkehr	4 000	4 000	4 680 (2)

(1) Anhebung um 2 % gegenüber 1993.
(2) Anhebung um 17 % gegenüber 1993.

Die Genehmigungen für den kombinierten Verkehr müssen dazu verwendet werden, die Lastwagen durch das Gebiet der CSFR mit den Eisenbahnen der CSFR in Form der „rollenden Landstraße" zu befördern, sofern der bei dieser Art der Beförderung entstehende Kosten- und Zeitaufwand dem des abgabenpflichtigen Straßentransits vergleichbar ist. Für die Genehmigungen, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, gewährt die CSFR in gleicher Zahl abgabenpflichtige Transitgenehmigungen. Alle vorstehend genannten Transitgenehmigungen gelten für Hin- und Rückfahrt.

Im Jahre 1995 und in den darauffolgenden Jahren bis zum Inkrafttreten eines bilateralen Verkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der CSFR erhöht die CSFR die Zahl der abgabenfreien und der abgabenpflichtigen Genehmigungen sowie der Genehmigungen für den kombinierten Verkehr im gleichen Verhältnis wie im Jahre 1994.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Tschechischen und Slowakischen Republik

B. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„In den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) wurde folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien des Europa-Abkommens ergreifen keine Maßnahmen, die sich ungünstig auf die Situation auswirken würden, die sich aus den bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der CSFR ergibt.
2. Im Rahmen einer umfassenden Lösung der Probleme des Transitverkehrs durch die CSFR für die am unmittelbarsten betroffenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilt die CSFR 1991 2 000 zusätzliche abgabenpflichtige Genehmigungen zu dem Kontingent, das gemäß den bilateralen Abkommen für 1991 gewährt wird. Außerdem wird die CSFR zusätzlich zu dem Kontingent, das bereits gemäß den bilateralen Abkommen für 1991 gewährt wurde, in den Jahren 1992, 1993 und 1994 – einschließlich der oben erwähnten 2 000 Genehmigungen – folgende Genehmigungen erteilen:

	1992	1993	1994
Abgabenfrei	1 300	1 300	1 440 (1)
Abgabenpflichtig	1 000	1 000	1 332 (1)
Drittland	–	–	–
Kombinierter Verkehr	4 000	4 000	4 680 (2)

(1) Anhebung um 2 % gegenüber 1993.
(2) Anhebung um 17 % gegenüber 1993.

Die Genehmigungen für den kombinierten Verkehr müssen dazu verwendet werden, die Lastwagen durch das Gebiet der CSFR mit den Eisenbahnen der CSFR in Form der ‚rollenden Landstraße' zu befördern, sofern der bei dieser Art der Beförderung entstehende Kosten- und Zeitaufwand dem des abgabenpflichtigen Straßentransits vergleichbar ist. Für die Genehmigungen, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, gewährt die CSFR in gleicher Zahl abgabenpflichtige Transitgenehmigungen. Alle vorstehend genannten Transitgenehmigungen gelten für Hin- und Rückfahrt.

Im Jahre 1995 und in den darauffolgenden Jahren bis zum Inkrafttreten eines bilateralen Verkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der CSFR erhöht die CSFR die Zahl der abgabenfreien und der abgabenpflichtigen Genehmigungen sowie der Genehmigungen für den kombinierten Verkehr im gleichen Verhältnis wie im Jahre 1994.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen Republik über Landverkehrswege

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft zu bestätigen, daß diese im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, einschließlich des kombinierten Verkehrs, bereitstellen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Tschechischen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben der Tschechischen Republik

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„ich beehre mich, Ihnen den in den Verhandlungen über das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik zum Ausdruck gebrachten Standpunkt der Gemeinschaft zu bestätigen, daß diese im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des Abkommens gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur, einschließlich des kombinierten Verkehrs, bereitstellen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Tschechischen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Tschechischen Republik

Anhang II
zum Protokoll Nr. 8

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der CSFR betreffend den Transitverkehr

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Europa-Abkommens zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits sowie des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („Gemeinschaft") und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist zwischen der Gemeinschaft und der CSFR ein Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend den Transitverkehr unterzeichnet worden. Das Europa-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Das Interimsabkommen ist am 1. März 1992 in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel wie folgt zu ändern:

In Nummer 2 Unterabsatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Der Abgabensatz je abgabenpflichtige Genehmigung beträgt 18 500 Tschechoslowakische Kronen."

Nummer 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt ergänzt: „Die Vertragsparteien kommen überein, vor Ende des Jahres gemeinsam die möglichen Änderungen der vorgenannten Vereinbarungen zu prüfen, falls sich die Situation für den Transitverkehr durch das ehemals jugoslawische Gebiet nicht normalisiert. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen können von den Vertragsparteien einvernehmlich vorgenommen werden."

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben eine Änderung des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels darstellt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Europa-Abkommens zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits sowie des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ‚Gemeinschaft') und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist zwischen der Gemeinschaft und der CSFR ein Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend den Transitverkehr unterzeichnet worden. Das Europa-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Das Interimsabkommen ist am 1. März 1992 in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel wie folgt zu ändern:

In Nummer 2 Unterabsatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: ‚Der Abgabensatz je abgabenpflichtige Genehmigung beträgt 18 500 Tschechoslowakische Kronen.'

Nummer 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt ergänzt: ‚Die Vertragsparteien kommen überein, vor Ende des Jahres gemeinsam die möglichen Änderungen der vorgenannten Vereinbarungen zu prüfen, falls sich die Situation für den Transitverkehr durch das ehemals jugoslawische Gebiet nicht normalisiert. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen können von den Vertragsparteien einvernehmlich vorgenommen werden.'

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben eine Änderung des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels darstellt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zur Ersetzung des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der CSFR über die Landverkehrswege

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft („Gemeinschaft") und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist zwischen der Gemeinschaft und der CSFR ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Landverkehrswege unterzeichnet worden. Das Interimsabkommen ist am 1. März 1992 in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Infrastruktur- und Umweltprobleme der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Bereich des Verkehrs volles Verständnis hat und im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmechanismen gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur einschließlich des kombinierten Verkehrs bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich zur Kenntnis, daß die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auf den dringenden Bedarf an Finanzhilfe für die Anpassung ihrer Verkehrsinfrastruktur an das steigende Transitverkehrsaufkommen in ihrem Gebiet hingewiesen hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren im Rahmen des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie zur Verbesserung dieser Verkehrsinfrastruktur in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beigetragen werden kann, wobei den Grenzübergängen und deren Umgebung, dem kombinierten Verkehr, den Transitautobahnen, der Binnenschiffahrt sowie Umweltaspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, so bald wie möglich Gespräche über eine mögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik wird eine weitere Senkung des Abgabensatzes für abgabenpflichtige Genehmigungen für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft anhand der Fortschritte der genannten Gespräche in Betracht ziehen."

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel ersetzt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

B. Schreiben der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Inhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ('Gemeinschaft') und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist zwischen der Gemeinschaft und der CSFR ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Landverkehrswege unterzeichnet worden. Das Interimsabkommen ist am 1. März 1992 in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

'Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Infrastruktur- und Umweltprobleme der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Bereich des Verkehrs volles Verständnis hat und im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmechanismen gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur einschließlich des kombinierten Verkehrs bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich zur Kenntnis, daß die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auf den dringenden Bedarf an Finanzhilfe für die Anpassung ihrer Verkehrsinfrastruktur an das steigende Transitverkehrsaufkommen in ihrem Gebiet hingewiesen hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren im Rahmen des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie zur Verbesserung dieser Verkehrsinfrastruktur in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beigetragen werden kann, wobei den Grenzübergängen und deren Umgebung, dem kombinierten Verkehr, den Transitautobahnen, der Binnenschiffahrt sowie Umweltaspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, so bald wie möglich Gespräche über eine mögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik wird eine weitere Senkung des Abgabensatzes für abgabenpflichtige Genehmigungen für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft anhand der Fortschritte der genannten Gespräche in Betracht ziehen.'

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel ersetzt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zur Ersetzung des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der CSFR über die Landverkehrswege

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Europa-Abkommens zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Landverkehrswege unterzeichnet worden. Das Europa-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Infrastruktur- und Umweltprobleme der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Bereich des Verkehrs volles Verständnis hat und im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmechanismen gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur einschließlich des kombinierten Verkehrs bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich zur Kenntnis, daß die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auf den dringenden Bedarf an Finanzhilfe für die Anpassung ihrer Verkehrsinfrastruktur an das steigende Transitverkehrsaufkommen in ihrem Gebiet hingewiesen hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren im Rahmen des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beigetragen werden kann, wobei den Grenzübergängen und deren Umgebung, dem kombinierten Verkehr, den Transitautobahnen, der Binnenschiffahrt sowie Umweltaspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, so bald wie möglich Gespräche über eine mögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik wird eine weitere Senkung des Abgabensatzes für abgabenpflichtige Genehmigungen für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft anhand der Fortschritte der genannten Gespräche in Betracht ziehen."

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel ersetzt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

B. Schreiben der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Erhalt Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Anläßlich der am 16. Dezember 1991 erfolgten Unterzeichnung des Europa-Abkommens zwischen den Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits ist ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Landverkehrswege unterzeichnet worden. Das Europa-Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten.

Seit der Unterzeichnung des Briefwechsels hat die Tschechische und Slowakische Föderative Republik den Abgabensatz für abgabenpflichtige Genehmigungen erhöht. Diese Entscheidung hatte Auswirkungen auf die im Dezember getroffenen Vereinbarungen über den Transitverkehr; die Vertragsparteien betrachten es daher als erforderlich, im Wege dieses Briefwechsels eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsels zu vereinbaren, um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Ich schlage daher vor, den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

‚Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Gemeinschaft für die Infrastruktur- und Umweltprobleme der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik im Bereich des Verkehrs volles Verständnis hat und im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmechanismen gegebenenfalls Finanzmittel für die Verbesserung der Landverkehrsinfrastruktur einschließlich des kombinierten Verkehrs bereitstellen wird.

In diesem Zusammenhang nehme ich zur Kenntnis, daß die Tschechische und Slowakische Föderative Republik auf den dringenden Bedarf an Finanzhilfe für die Anpassung ihrer Verkehrsinfrastruktur an das steigende Transitverkehrsaufkommen in ihrem Gebiet hingewiesen hat.

Die Vertragsparteien kommen überein, unbeschadet der Prüfung der Projekte nach den geltenden Verfahren im Rahmen des bestehenden Handels- und Kooperationsabkommens nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beigetragen werden kann, wobei den Grenzübergängen und deren Umgebung, dem kombinierten Verkehr, den Transitautobahnen, der Binnenschiffahrt sowie Umweltaspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, so bald wie möglich Gespräche über eine mögliche Finanzhilfe der Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik wird eine weitere Senkung des Abgabensatzes für abgabenpflichtige Genehmigungen für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft anhand der Fortschritte der genannten Gespräche in Betracht ziehen.'

Wenn die vorstehenden Vorschläge für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik annehmbar sind, schlage ich vor, daß dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben den am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel ersetzt.

Dieses Abkommen wird von den Parteien nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Parteien den Abschluß der im vorstehenden Absatz genannten Verfahren mitgeteilt haben. Es gilt mit Wirkung vom 15. März 1992.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die
Tschechische und Slowakische Föderative Republik

Unterrichtung über das Inkrafttreten der Änderungsabkommen betreffend den Transitverkehr mit der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Die Abkommen in Form von Briefwechseln mit der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die die am 16. Dezember 1991 unterzeichneten Briefwechsel(1) betreffend den Transitverkehr und die Landverkehrswege ändern bzw. ersetzen und deren Abschluß der Rat am 7. Dezember 1992 beschlossen hat, sind am 10. Dezember 1992 in Kraft getreten, nachdem die hierzu notwendigen Verfahren am 9. Dezember 1992 abgeschlossen worden sind.

(1) Zu dem Briefwechsel im Rahmen der Interiumsabkommen über Handel und Handelsfragen siehe ABl. Nr. L 115 und ABl. Nr. L 116 vom 30. April 1992.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Griechischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Portugiesischen Republik,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nachstehend „Mitgliedstaaten" genannt, und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft,

nachstehend „die Gemeinschaft" genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik

andererseits,

die am 4. Oktober 1993 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits („Europa-Abkommen") zusammengetreten sind,

haben folgende Texte angenommen:

Das Europa-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1	über Textilwaren und Bekleidung
Protokoll Nr. 2	über Erzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen
Protokoll Nr. 3	über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft mit nicht unter Anhang II des EWG-Vertrags fallenden Landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
Protokoll Nr. 4	über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. 5	über Sonderbestimmungen für den Handel zwischen der Tschechischen Republik und Spanien und Portugal
Protokoll Nr. 6	über Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. 7	über Zugeständnisse mit jährlichen Höchstmengen oder Höchstbeträgen
Protokoll Nr. 8	über die Rechtsnachfolge der Tschechischen Republik hinsichtlich der Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Gemeinschaft) und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betreffend den Transitverkehr und über Landverkehrswege.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik haben die Texte der nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 Absatz 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 38 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel II des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel IV Kapitel III des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 57 Absatz 3 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 67 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 109 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 117 Absatz 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Protokolls Nr. 6.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik haben ferner die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Briefwechsel betreffend bestimmte Vereinbarungen für lebende Rinder

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 68 des Abkommens

Briefwechsel betreffend die Bereiche von gemeinsamem Interesse, die für eine Finanzhilfe in Betracht kommen.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik haben ferner die folgende dieser Schlußakte beigefügte Erklärung der französischen Regierung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der französischen Regierung zu ihren überseeischen Ländern und Gebieten.

Die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik haben die nachstehend aufgeführten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft zu den Artikeln 6 und 117 des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Titel IV Kapitel I des Abkommens

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlußakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Schreiben der Regierung der Tschechischen Republik an die Gemeinschaft betreffend Protokoll Nr. 2.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Oktober 1993.

Gemeinsame Erklärungen

1. Artikel 8 Absatz 4

 Die Gemeinschaft und die Tschechische Republik bestätigen, daß im Falle einer Zollsenkung in Form einer befristeten Zollaussetzung die derart gesenkten Zollsätze nur für die Dauer der Zollaussetzung an die Stelle der Ausgangszollsätze treten und daß im Falle einer teilweisen Zollaussetzung die Präferenzspanne zwischen den Vertragsparteien erhalten bleibt.

2. Artikel 38 Absatz 1

 Es wird vereinbart, daß „die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten" die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften umfassen.

3. Artikel 38

 Es wird vereinbart, daß der Begriff „Kinder" im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

4. Artikel 39

 Es wird vereinbart, daß der Begriff „deren Familienangehörige" im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmelandes bestimmt wird.

5. Titel IV Kapitel II

 Unbeschadet des Titels IV Kapitel IV kommen die Vertragsparteien überein, daß die Behandlung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der einen Vertragspartei als weniger günstig als die Behandlung derjenigen der anderen Vertragspartei angesehen wird, wenn diese Behandlung entweder förmlich oder de facto weniger günstig ist als die Behandlung, die denjenigen der anderen Vertragspartei gewährt wird.

6. Titel IV Kapitel III

 Die Vertragsparteien bemühen sich um ein für beide Teile zufriedenstellendes Ergebnis der derzeitigen Verhandlungen der Uruguay-Runde über Dienstleistungen.

7. Artikel 57 Absatz 3

 Die Vertragsparteien erklären, daß die in Artikel 57 Absatz 3 genannten Abkommen darauf abzielen sollten, daß die Verkehrsvorschriften und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weitestgehend in den Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik angewandt werden.

8. Artikel 59

 Es wird vereinbart, daß durch die Tatsache allein, daß für natürliche Personen bestimmter Vertragsparteien ein Visazwang vorgeschrieben wird und für andere nicht, die Vorteile, die aus einer bestimmten Verpflichtung erwachsen, nicht zunichte gemacht oder verringert werden.

9. Artikel 60

 Beschließt der Assoziationsrat weitere Maßnahmen zur Herstellung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit, so legt er auch fest, für welche mit diesen Maßnahmen verbundenen Transaktionen Zahlungen in frei konvertierbarer Währung genehmigt werden müssen.

10. Artikel 64

 Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht dazu mißbrauchen, die Weitergabe von Informationen im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

11. Artikel 67

 Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke dieses Assoziationsabkommens „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum" im Sinne von Artikel 36 des EWG-Vertrags zu verstehen ist und insbesondere den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Markenzeichen und Dienstleistungsmarken, Software, Topographien integrierter Schaltkreise, geographischen Bezeichnungen sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und den Schutz geheimer Informationen über Know-how umfaßt.

12. Artikel 109

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat gemäß Artikel 109 des Abkommens die Einsetzung eines Konsultativgremiums prüft, das sich aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und den entsprechenden Partnern aus der Tschechischen Republik zusammensetzt.

13. Artikel 117 Absatz 2

Die Vertragsparteien kommen überein, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung des Abkommens „besonders dringende Fälle" im Sinne des Artikels 117 Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt vor,

a) wenn die Erfüllung des Abkommens verweigert und dies nicht durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sanktioniert wird

oder

b) wenn wesentliche Bestandteile des Abkommens, insbesondere Artikel 6, verletzt werden.

14. Artikel 5 des Protokolls Nr. 6

Die Vertragsparteien heben hervor, daß der Bezug in Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 auf ihre eigenen Rechtsvorschriften alle internationalen Übereinkünfte abdecken kann, denen sie beigetreten sind; dazu gehören auch das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, das am 15. November 1965 in Den Haag geschlossen wurde.

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen Republik betreffend bestimmte Vereinbarungen für lebende Rinder

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik, die im Rahmen der Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die Tschechische Republik vom Inkrafttreten des Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Polen, Ungarn und die Slowakische Republik uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben der Tschechischen Republik

Sehr geehrter Herr ...,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Vereinbarungen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik, die im Rahmen der Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen stattgefunden haben.

Ich bestätige hiermit, daß die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit die Tschechische Republik vom Inkrafttreten des Abkommens an unter denselben Bedingungen wie Polen, Ungarn und die Slowakische Republik uneingeschränkt in den Genuß der Einfuhrregelung für lebende Rinder nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates kommen wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten."

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Tschechischen Republik

Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen Republik betreffend Artikel 68

A. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr,

ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 68 des Europa-Abkommens.

Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 68 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den die Tschechische Republik gemäß Artikel 68 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaft gilt, die in der Tschechischen Republik in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 45 oder in den Formen nach Artikel 55 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 68 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in der Tschechischen Republik in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 45 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik zu diesem Schreiben bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben der Tschechischen Republik

Sehr geehrter Herr,

ich darf den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf die Diskussionen über Artikel 68 des Europa-Abkommens.

Ich bestätige, daß hinsichtlich Artikel 68 des Europa-Abkommens der Zugang zu den Vergabeverfahren, den die Tschechische Republik gemäß Artikel 68 vom Inkrafttreten des Abkommens an Gesellschaften der Gemeinschaft gewährt, für Gesellschaften der Gemeinschaft gilt, die in der Tschechischen Republik in Form von Tochtergesellschaften nach Artikel 45 oder in den Formen nach Artikel 55 niedergelassen sind. Unbeschadet des Artikels 68 haben die Gesellschaften der Gemeinschaft, die in der Tschechischen Republik in Form von Tochtergesellschaften oder Agenturen nach Artikel 45 niedergelassen sind, spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit Zugang zu den Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik zu diesem Schreiben bestätigten."

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Tschechischen Republik

Briefwechsel
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Tschechischen Republik
betreffend die Bereiche von gemeinsamen Interesse,
die für eine Finanzhilfe in Betracht kommen

A. Schreiben der Tschechischen Republik

Sehr geehrter Herr,

in den Verhandlungen, die zu der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik führten, wurde vereinbart, daß die Finanzhilfe der Gemeinschaft der tatsächlichen Durchführung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, insbesondere in folgenden Bereichen, dienen soll:

- Umstrukturierung der Industrie, insbesondere Umstellung der Rüstungsindustrie,
- Harmonisierung der technischen Normen, der Zertifizierungsverfahren und des Zollsystems,
- Wissenschaft und Technik und Bildungswesen,
- Durchführung von Energieeinsparungsprogrammen und Umstrukturierung des Energiesektors,
- Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen,
- Regionalentwicklung und Umwelt,
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Landwirtschaft,
- Zusammenarbeit im sozialen Bereich,
- statistische Zusammenarbeit,
- Harmonisierung der Rechtsvorschriften,
- Modernisierung der Infrastruktur im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums,
- Bank- und Versicherungswesen sowie sonstige Finanzdienstleistungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dem Wortlaut dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Tschechischen Republik

B. Schreiben der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das wie folgt lautet:

„In den Verhandlungen, die zu der Unterzeichnung des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik führten, wurde vereinbart, daß die Finanzhilfe der Gemeinschaft der tatsächlichen Durchführung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse, insbesondere in folgenden Bereichen, dienen soll:

- Umstrukturierung der Industrie, insbesondere Umstellung der Rüstungsindustrie,
- Harmonisierung der technischen Normen, der Zertifizierungsverfahren und des Zollsystems,
- Wissenschaft und Technik und Bildungswesen,
- Durchführung von Energieeinsparungsprogrammen und Umstrukturierung des Energiesektors,
- Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen,
- Regionalentwicklung und Umwelt,
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Landwirtschaft,
- Zusammenarbeit im sozialen Bereich,
- statistische Zusammenarbeit,
- Harmonisierung der Rechtsvorschriften,
- Modernisierung der Infrastruktur im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums,
- Bank- und Versicherungswesen sowie sonstige Finanzdienstleistungen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dem Wortlaut dieses Schreibens bestätigten."

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Gemeinschaft zu dem Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Einseitige Erklärungen

Erklärung der französischen Regierung

Frankreich merkt an, daß das Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Gebiete findet, die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziiert sind.

Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft

1. **Artikel 6 und 117**

 Der Bezug auf die Achtung der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil des Abkommens und auf die besonders dringenden Fälle ist im Rahmen der Politik in das Abkommen aufgenommen worden, die die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gemäß der Erklärung des Rates vom 11. Mai 1992 verfolgt, in der die Aufnahme eines solchen Bezugs in die Kooperations- oder Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern in der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vorgesehen ist.

2. **Titel IV Kapitel I**

 Die Gemeinschaft erklärt, daß keine Bestimmung des Kapitels I „Freizügigkeit der Arbeitnehmer" so ausgelegt wird, daß sie die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Einreise und Aufenthalt von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen in ihrem Gebiet in irgendeiner Weise einschränkt.

3. **Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse**

 Es wird vereinbart, daß eine ausnahmsweise Verlängerung des Fünfjahreszeitraums ausschließlich in dem besonderen Fall der Tschechischen Republik möglich ist und die Haltung der Gemeinschaft in anderen Fällen nicht berührt, noch internationale Verpflichtungen vorentscheidet. Die in Absatz 4 vorgesehene Ausnahme trägt den besonderen Schwierigkeiten der Tschechischen Republik bei der Umstrukturierung des Stahlsektors und der Tatsache Rechnung, daß diese Umstrukturierung erst in jüngster Zeit eingeleitet worden ist.

Schreiben der Regierung der Tschechischen Republik an die Gemeinschaft betreffend Protokoll Nr. 2

Die Regierung der Tschechischen Republik erklärt, daß sie das Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere Artikel 8, nicht in Anspruch nehmen wird, um die Vereinbarkeit der Vereinbarungen, die der Kohlebergbau der Gemeinschaft mit den Elektrizitätsgesellschaften und der Stahlindustrie zur Sicherung des Absatzes von Gemeinschaftskohle getroffen hat, mit diesem Protokoll nicht in Frage zu stellen.

Vertrauliche vereinbarte Niederschrift über die Unterzeichnung

Während des Treffens, das am 4. Oktober 1993 in Luxemburg zur Unterzeichnung des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits („Europa-Abkommen") stattgefunden hat,

haben die Bevollmächtigten

des Königreichs Belgien,

des Königreichs Dänemark,

der Bundesrepublik Deutschland,

der Griechischen Republik,

des Königreichs Spanien,

der Französischen Republik,

Irlands,

der Italienischen Republik,

des Großherzogtums Luxemburg,

des Königreichs der Niederlande,

der Portugiesischen Republik,

des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

nachstehend „Mitgliedstaaten" genannt und

die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomgemeinschaft, nachstehend „die Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

die Bevollmächtigten der Tschechischen Republik

andererseits,

den Text der nachstehend aufgeführten und dieser Niederschrift beigefügten vertraulichen gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Vertrauliche Gemeinsame Erklärung betreffend Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2.

Geschehen zu am neunzehnhundertdreiundneunzig

Vertrauliche Erklärung

zu Artikel 8 Absatz 4 letzter Unterabsatz des EGKS-Protokolls

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Tschechischen Republik entscheidet, ob der Fünfjahreszeitraum verlängert werden kann. Dieser zusätzliche Zeitraum darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß die Verlängerung des Fünfjahreszeitraums nur erwogen werden kann, wenn sie der Auffassung sind, daß die Tschechische Republik innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums die erforderlichen Anstrengungen zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Kapazitätsverringerung unternommen hat und daß sie wegen außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage war, diese Ziele zu erreichen. Diese Erwägung muß auch mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft in Einklang stehen.

Ferner wird vereinbart, daß die besondere Berücksichtigung der Tschechischen Republik den Standpunkt der Gemeinschaft in den Verhandlungen über den multilateralen Stahlkonsens im Rahmen des GATT nicht präjudizieren würde.

Denkschrift zu dem Europa-Abkommen

I. Allgemeines

Am 4. Oktober 1993 haben die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Tschechische Republik in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Abkommen genannt – unterzeichnet. Dieses Abkommen soll das am 16. Dezember 1991 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der ehemaligen Tschechoslowakei unterzeichnete Europa-Abkommen ersetzen. Der Abschluß von zwei getrennten Abkommen mit den beiden unabhängigen Staaten war nach Auflösung der Tschechoslowakei zum 31. Dezember 1992 notwendig geworden.

Da das Abkommen neben in der Kompetenz der Gemeinschaft liegenden Materien auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die handelsrelevanten Teile des Abkommens sind bereits am 1. März 1992 in Form eines Interimsabkommens in Kraft gesetzt worden. Dieses Interimsabkommen gilt sowohl für die Tschechische Republik als auch für die Slowakei.

Das Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik hat die wesentlichen Inhalte des früheren Europa-Abkommens übernommen. Jedoch wurden in dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik die Anpassungen berücksichtigt, die aufgrund der veränderten Lage von nunmehr zwei unabhängigen Staaten bzw. aufgrund der zwischenzeitlich seit der Unterzeichnung des früheren Abkommens mit der Tschechoslowakei im Dezember 1991 eingetretenen Entwicklung erforderlich geworden waren.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch die Aufnahme einer Klausel, die auf der vom Europäischen Rat im Mai 1992 eingeführten allgemeinen Politik beruht und in der ausdrücklich bekräftigt wird, daß die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundsätze der Demokratie und der Marktwirtschaft einen wesentlichen Bestandteil der Assoziation bildet.

In das Europa-Abkommen integriert wurden ebenfalls die vom Europäischen Rat im Juni 1993 für alle assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder beschlossenen zusätzlichen Handelszugeständnisse.

Das Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ist nach dem gleichen Modell wie die Abkommen der EG mit Ungarn und Polen gestaltet. Damit wird der Prozeß der Assoziierung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Europäische Gemeinschaft mit diesem Abkommen weiter fortgesetzt. Der tschechische Assoziierungspartner wird durch detaillierte Abkommensbestimmungen darauf vorbereitet, sich am zukünftigen Binnenmarkt zu beteiligen, in dem die vier Freiheiten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräfte verwirklicht sind.

Gegenüber dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen der EG mit der Tschechischen Republik vom 7. Mai 1990 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- die Institutionalisierung eines Mechanismus für den politischen Dialog;
- den schrittweisen Aufbau einer Freihandelszone zwischen der Tschechischen Republik und der Gemeinschaft;
- die Beachtung demokratischer Grundprinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und die Verwirklichung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Bestimmungen über industrielle, technische, wissenschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit;
- Bestimmungen über die Rechtsangleichung und gemeinsame Regeln über Wettbewerb, Dumping und staatliche Beihilfen sowie
- Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit.

Das Abkommen ist von großer politischer, insbesondere europapolitischer und wirtschaftspolitischer Bedeutung. In einer Zeit der großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, nach dem Zusammenbruch des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe und dem weitgehenden Zusammenbruch des Handels der Tschechischen Republik mit der ehemaligen Sowjetunion eröffnet dieses Abkommen der Tschechischen Republik den Zugang zum Markt der Europäischen Gemeinschaft und bereitet sie auf die europäische Integration vor. Von besonderer politischer Bedeutung ist, daß in der Präambel das Ziel der Tschechischen Republik anerkannt wird, der EG beizutreten. Das Assoziierungsabkommen soll einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Dabei ist insbesondere der Hinweis bedeutsam, daß die Stärkung der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten die Grundlage der Assoziation ist. Die EG und ihre Mitgliedstaaten erkennen an, daß der Tschechischen Republik eine auf freien und demokratischen Wahlen aufgebaute, rechtsstaatliche und die Menschen- und Minderheitenrechte achtende Staats- und Wirtschaftsordnung entwickelt sowie der KSZE-Schlußakte, den Schlußdokumenten von Wien und Madrid sowie der Charta von Paris für ein neues Europa verpflichtet ist. Dabei wird der Zusammenhang hergestellt, der zwischen der vollen Verwirklichung der Assoziierung und der tatsächlichen Vollendung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Reformen in der Tschechischen Republik besteht.

Titel I

Politischer Dialog

(Artikel 2 bis 5)

Der erste Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Annäherung zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik begleiten und festigen sowie den politischen und wirtschaftlichen Reformprozeß in der Tschechischen Republik unterstützen soll.

Der neue Konsultationsmechanismus sieht wie folgt aus:

- Ad-hoc-Konsultationen auf höchster politischer Ebene in geeigneter Form;
- jährliche Außenminister-Konsultationen der Vertragspartner im Rahmen des Assoziierungsrates;
- regelmäßige Tagungen der Politischen Direktoren;
- gegenseitige Unterrichtung über Beschlußfassungen in wichtigen Fragen;
- diplomatische Kontakte in Drittstaaten;
- politischer Dialog auf parlamentarischer Ebene im Rahmen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses.

Titel II

Allgemeine Grundsätze

(Artikel 6 und 7)

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte wird zum wesentlichen Bestandteil der Assoziierung erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese grundlegenden Prinzipien berechtigt in Verbindung mit Artikel 117 Abs. 2 des Abkommens zur einseitigen fristlosen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel).

Ein weiteres Grundprinzip des Europa-Abkommens ist die Asymmetrie und der Verzicht auf Reziprozität. Danach besteht in der Übergangsperiode bis zur vollständigen Herstellung der Freihandelszone zwischen den handelspolitischen Zugeständnissen der Europäischen Gemeinschaft und des Assoziierungspartners kein Gleichgewicht. Dementsprechend erfolgt der Abbau von Zöllen und Einfuhrbeschränkungen asymmetrisch, d. h. der Zollabbau auf seiten der Tschechischen Republik setzt teilweise später als der der EG ein und wird zeitlich stärker, teilweise bis zum Ende der Übergangszeit, gestreckt.

Die im Abkommen dafür vorgesehene Übergangsperiode beträgt höchstens zehn Jahre, die in zwei Stufen von jeweils fünf Jahren aufgeteilt ist. Die erste Stufe beginnt mit Inkrafttreten des Abkommens. Über den Eintritt in die zweite Stufe hat der Assoziationsrat auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens, insbesondere mit den darin enthaltenen Prinzipien sowie der in der Tschechischen Republik durchgeführten marktwirtschaftlichen Reformen zu entscheiden. In der zweiten Stufe ist eine weitere Integration in den Bereichen Kapitalverkehr, Niederlassungsfreiheit und Wanderung der Arbeitnehmer vorgesehen.

Titel III

Freier Warenverkehr

(Artikel 8 bis 37)

Im dritten Teil des Abkommens ist das Ziel der schrittweisen Errichtung einer Freihandelszone innerhalb einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren durch die Gemeinschaft und der Tschechischen Republik festgelegt.

Kapitel I

Gewerbliche Waren

(Artikel 9 bis 18)

Im Kapitel I (Artikel 9 bis 18) wird für die gewerblichen Waren festgelegt:

1. Marktöffnung der Gemeinschaft (Artikel 10)

a) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens zum Europa-Abkommen werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungswaren der Tschechischen Republik aufgehoben mit Ausnahme der Waren, die in den Anhängen II und III zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Für diese Produkte ist ein schrittweiser Zollabbau vorgesehen, bei dem die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Juni 1993 über die weitere Marktöffnung berücksichtigt sind:

- Für die im Anhang II enthaltene Liste industrieller Grunderzeugnisse (Ferrosilicium) werden die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens um 20 % gesenkt und müssen am Ende des zweiten Abkommensjahres (31. Dezember 1993) beseitigt sein.
- Anhang III enthält Produkte, bei denen die Zollfreiheit nur im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds gewährt wird. Darin enthalten sind solche Produktkategorien wie Carbonate, bestimmte mineralische und chemische Stickstoff- und sonstige Düngemittel, Schuhe und Geschirr. Die Plafonds und Kontingente werden jährlich um 30 % erhöht und sind bis zum 31. Dezember 1994 aufzuheben. Die Zölle, die bei Ausschöpfung der Plafonds und Kontingente gelten, sollen jährlich um 15 % gesenkt werden und müssen ebenfalls bis zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt sein. Im Gegensatz zu den Zollkontingenten, die nicht überschritten werden können, muß bei Ausschöpfung der Plafonds über die Wiedereinführung des Zolls entschieden werden.

b) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung der Gemeinschaft, die bereits vor Abschluß des Abkommens sehr stark verringert worden waren, sind mit Inkrafttreten des Interimsabkommens für Ursprungswaren der Tschechischen Republik aufzuheben (Artikel 10 Abs. 4).

c) Sonderregelungen sind im Protokoll Nr. 1 für Textilwaren und im Protokoll Nr. 2 für EGKS-Erzeugnisse enthalten. Danach werden die Zölle bei Kohle schrittweise gesenkt und müssen am 31. Dezember 1995 abgeschafft sein. Bei Stahl werden die Zölle nach einem vereinbarten Zeitplan abgebaut und werden zum Ende des vierten Jahres beseitigt sein.

Im Textilbereich werden die Zölle bis zum Ende des fünften Jahres vollständig abgeschafft. Das Protokoll Nr. 1 sieht außerdem vor, daß für die mengenmäßigen Beschränkungen im Textilbereich das am 17. Dezember 1992 paraphierte und seit dem 1. Januar 1993 angewendete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über den Handel mit Textilwaren zwischen der EG und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Anwendung findet. Dieses Zusatzprotokoll wurde in zwei separate Zusatzprotokolle zwischen der EG und der Tschechischen Republik sowie der EG und der Slowakischen Republik umgewandelt, die am 17. September 1993 paraphiert wurden.

Einfuhrzölle auf Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die in der Tschechischen Republik im Rahmen des passiven Lohnveredelungsverkehrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 hergestellt worden sind, sind mit Inkrafttreten des Abkommens zu beseitigen.

Bei Kohle brauchen Deutschland und Spanien die Einfuhrbeschränkungen erst bis zum Ende des vierten Jahres nach Inkrafttreten des Interimsabkommens aufzuheben, alle übrigen Mitgliedstaaten ein Jahr nach Inkrafttreten. Die Bestimmungen des EGKS-Protokolls des Abkommens mit der Tschechischen Republik sehen ein Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor. Um zu verhindern, daß der Assoziationspartner, ein EG-Mitgliedsstaat oder die Kommission die Vereinbarkeit der deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes mit den Verpflichtungen des EGKS-Protokolls in Frage stellt, wurde durch einen Briefwechsel der Beteiligten sichergestellt, daß die deutschen Verträge zur Absicherung des deutschen Kohleabsatzes hiervon nicht berührt werden.

2. Zugeständnisse durch den Assoziationspartner der Tschechischen Republik (Artikel 11)

Unter Beachtung des unterschiedlichen Entwicklungsstandes der Volkswirtschaften der EG-Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik sowie die politischen Empfehlungen von Artikel XXXVI und XXXVII GATT wurde von dem Prinzip der Reziprozität abgesehen.

So wurde der Zeitraum bis zum Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei dem tschechischen Assoziationspartner zeitlich stärker gestreckt (Prinzip der Asymmetrie).

Eine sofortige Aufhebung der Zölle erfolgt gemäß Artikel 11 Absatz 1 im wesentlichen für die Waren, deren Einfuhr für die Tschechische Republik von unbedingter wirtschaftlicher Notwendigkeit ist (Anhang IV). Der Abbau der Zölle erfolgt schrittweise nach produktbezogenen Abbauplänen (Anhänge V bis VII). Danach ist ein schrittweiser Zollabbau bei Produkten aus Anhang V (Artikel 11 Absatz 2) bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten, bei Produkten aus Anhang VI (Artikel 11 Absatz 3) bis zu neun Jahren nach Inkrafttreten und bei Produkten des Anhangs VII (Artikel 11 Absatz 4) ebenfalls bis zu neun Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des Abkommens beseitigt die Tschechische Republik alle Einfuhrabgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle (Artikel 11 Absatz 6). Mit Ausnahme der im Anhang VIII genannten Produkte beseitigt die Tschechische Republik mit Inkrafttreten des Abkommens die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen. Für diese Waren ist ein schrittweiser Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen bis zum Ende der Übergangszeit vorgesehen.

Kapitel II

Landwirtschaft

(Artikel 19 bis 22)

Das Kapitel II enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten (Artikel 19 bis 22).

Im Bereich der Landwirtschaft war der Interessenausgleich schwierig. Die Landwirtschaft ist in der Tschechischen Republik kein so bedeutender wirtschaftlicher Faktor wie in anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, jedoch ist eine große Zahl tschechischer Agrarprodukte auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig.

Der EG-Agrarmarkt wiederum ist durch Überproduktion bei allen wichtigen Erzeugnissen gekennzeichnet. Zusätzliche Einfuhren führen damit zu erheblichen zusätzlichen Kosten durch Interventionskäufe, Lagerung und ggf. Ausfuhrerstattungen.

Die EG hat daher nur beschränkte Zugeständnisse gemacht, die entsprechend der agrarpolitischen Entwicklung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der GATT-Verhandlungen erweitert werden können. Die jetzigen Zugeständnisse beziehen sich nur auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Das Abkommen beinhaltet zunächst eine vertragliche Absicherung des bisherigen Liberalisierungsstandes. Dabei handelt es sich einmal um den Wegfall der noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen der EG-Mitgliedstaaten (für Deutschland bei Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen). Außerdem werden die weitaus meisten Vorteile im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer, die der Tschechischen Republik bisher schon gewährt wurden, aufrechterhalten. Gleichzeitig werden die für unbegrenzte Mengen eingeräumten Zollermäßigungen weiter gewährt. Die Kontingente bei abschöpfungsermäßigten Waren (vor allem Geflügel- und Schweinefleisch) werden in den nächsten fünf Jahren um ca. 50 % erhöht.

Bei Rind- und Schaffleisch soll der vereinbarte Einfuhrzuwachs aus der Tschechischen Republik durch von der EG verbürgte Lieferverträge in die Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und andere osteuropäische Länder verbracht werden.

Darüber hinaus gesteht die EG Zoll- und Abschöpfungsermäßigungen für Waren zu, die für den Assoziationspartner von besonderer Bedeutung sind. Grundlage ist der Durchschnitt der Einfuhren 1989/90. Diese Ausgangsmengen für Zoll- bzw. Abschöpfungskontingente werden in den nächsten fünf Jahren in der Regel um 50 % erhöht; die Einfuhrabgaben werden innerhalb von drei Jahren um 60 % verringert. Dies betrifft vor allem Rind- und Schweinefleisch, Braugerste, Malz und Hopfen.

Bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (Protokoll Nr. 3) wird der Industriezoll schrittweise beseitigt.

Die Gegenkonzessionen der Tschechischen Republik sind von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bestehen aus Zollsenkungen bis zu 40 % im Rahmen eines Zeitplanes für bestimmte landwirtschaftliche Grund- und Verarbeitungserzeugnisse (Anhang XIV).

Beide Seiten heben ihre mengenmäßigen Beschränkungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europa-Abkommens auf.

Der Artikel 22 enthält eine besondere Schutzklausel für den Agrarsektor, die im Falle ernsthafter Marktstörung unbeschadet der übrigen Vertragsbedingungen anzuwenden ist.

Das GATT sieht in Artikel XXIV Freihandelsabkommen mit einem sofortigem Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen sowie Interimsabkommen, die erst später zu einem Freihandelsabkommen führen, vor. Diese Interimsabkommen müssen jedoch eine endgültige Errichtung einer Freihandelszone zum Ziel haben, einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Freihandelszone innerhalb einer angemessenen Frist enthalten (Ziffer 5c). Als angemessene Frist wird von den Vertragsparteien nach einer Interpretation des Artikels XXIV Ziffer 5, die mit Abschluß der Uruguay-Runde wirksam geworden ist, eine Frist von zehn Jahren bezeichnet.

Hiernach entspricht der gewerbliche Bereich in jedem Fall den Kriterien einer Freihandelszone. Wenn auch im Agrarbereich zunächst keine Freihandelszone geschaffen wird, ist die getroffene Regelung dennoch mit Artikel XXIV GATT vereinbar. Das GATT selbst sieht für den Agrarsektor eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen vor und erkennt damit impliziet an, daß hier nicht die gleichen Kriterien wie im gewerblichen Sektor angelegt werden können. Zu berücksichtigen ist auch, daß die EG bereit ist, die Ergebnisse der Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde auf die Assoziierungsabkommen zu übertragen.

Kapitel III

Fischerei

(Artikel 23 und 24)

Für den Import von Fischereierzeugnissen gilt die Verordnung (EWG) 3687/91. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens werden für die im Anhang XV aufgeführten Fischereierzeugnisse die dort enthaltenen Zollsenkungen durchgeführt.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

(Artikel 25 bis 37)

Das Kapitel IV (Artikel 25 bis 37) enthält allgemeine Bestimmungen über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens. Hierzu zählt z. B. ein Verbot der Einführung neuer Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an. Des weiteren werden die Einführung von Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen durch erhöhte Einfuhren oder Dumping geregelt.

Das Abkommen sieht vor, daß Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall einer erheblichen Einfuhrzunahme und bei veränderten Einfuhrbedingungen sowie bei Dumping zulässig sind. Die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sind jedoch wesentlich geringer als es Artikel XIX GATT vorsieht.

Zusätzlich kann der tschechische Assoziationspartner bei neuen Industrien oder Sektoren, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsthaften Schwierigkeiten gegenüberstehen, für die Dauer von fünf Jahren seine Zölle gegenüber der EG bis zu 25 % erhöhen, sofern der Anteil der betroffenen Importe 15 % der Importe aller industriellen Produkte nicht übersteigt und ein Zollvorteil für die Gemeinschaft bestehenbleibt. Diese Maßnahmen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und treten spätestens nach Ablauf der Übergangszeit außer Kraft.

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung der Schutzmaßnahmen versucht werden, im Assoziationsrat eine Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so ist der Vertragspartner frei, nach dreißig Tagen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Dumping im Handel zwischen den Vertragsparteien kann die betroffene Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen. Dumping liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der Ausfuhrpreis einer Ware niedriger ist als der Inlandspreis im Ausfuhrland und dadurch im Einfuhrland eine bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges verursacht wird oder droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

Vor der Einführung von Antidumpingmaßnahmen ist der Assoziationsrat zu befassen.

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung.

Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr von gewerblichen Waren und einer Reihe landwirtschaftlicher Produkte von der Tschechischen Republik in die EG und umgekehrt Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern. Damit diese Präferenzen nicht Drittlandswaren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- und Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der EG oder in der Tschechischen Republik hat. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens (Protokoll Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der EG oder in der Tschechischen Republik, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien.

Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Lohnveredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, wenn an der Ursprungsware mehr als eine sogenannte Minimalbehandlung vorgenommen wird, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß.

Um der internationalen Arbeitsteilung besser Rechnung zu tragen, ist zwischen der EG, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Polen und Ungarn eine Kumulierungsregelung vorgesehen, wonach Ursprungserzeugnisse aus jedem der genannten Länder in einem Partnerland weiterverarbeitet werden dürfen, ohne daß sie dort ausreichend be- oder verarbeitet werden müssen, sofern bei der Weiterverarbeitung mehr als eine Minimalbehandlung durchgeführt wird. Ursprungsland der hergestellten Ware ist dabei das Land, in dem der höchste Wertzuwachs erzielt wurde.

In den Assoziierungsverhandlungen hat sich die Bundesregierung für weitergehende Erleichterungen eingesetzt, z. B. die ursprungsunschädliche Zulassung eines bestimmten Anteils (10 %) von Drittlandswaren ohne Prüfung der Ursprungsregeln, wie es den AKP-Ländern im Lomé-Abkommen zugestanden worden ist.

Titel IV

Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsrecht, Dienstleistungsverkehr

(Artikel 38 bis 59)

Kapitel I

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(Artikel 38 bis 44)

Die im Kapitel I (Artikel 38 bis 44) enthaltenen Regelungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer des Abkommens zwi-

schen der EG und der Tschechischen Republik stellen einen ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem europäischen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der Arbeitnehmer der beteiligten Staaten dar. Da die Freizügigkeitsrechte der Artikel 48 bis 51 EWG-Vertrag nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Geltung haben, enthält das Europa-Abkommen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten, deren Durchsetzung nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt.

Vorbehaltlich der in den Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten enthält Artikel 38 ein Diskriminierungsverbot für Arbeitnehmer aufgrund der Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsentgelts und Entlassungen. Dies gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich in dem jeweiligen Mitgliedstaat legal aufhalten und auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Ehegatten und Kinder eines im Hoheitsgebiet rechtmäßig beschäftigten Arbeitnehmers – mit Ausnahme von Saisonarbeitern und Arbeitnehmern, die von bilateralen Abkommen im Sinne des Artikels 42 des Abkommens erfaßt sind – haben Zugang zum Arbeitsmarkt für die Dauer des genehmigten Aufenthaltes, sofern die im Recht des jeweiligen Mitgliedstaates vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 39 sieht vor, daß die in den EG-Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Die Bestimmung begünstigt also diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren EG-Mitgliedstaaten beschäftigt waren. Ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen, wenn sich tschechische Arbeitnehmer mit ihren Familienangehörigen in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten. Die Einzelheiten hierzu soll der Assoziationsrat festlegen (Artikel 40).

Artikel 42 legt fest, daß die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zur Beschäftigung für tschechische Arbeitnehmer, die von den Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen gewährt wurden, unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenbleiben und, wenn möglich, verbessert werden sollen. Diese Regelung hat besondere Bedeutung für die Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Assoziationspartner bestehen. Die anderen Mitgliedstaaten, die derartige Vereinbarungen nicht haben, werden durch diese Regelung aufgefordert, den Abschluß ähnlicher Abkommen wohlwollend zu prüfen. Die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten für den Abschluß und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Abkommen, insbesondere die Erhöhung oder Verringerung der in diesen Abkommen vorgesehenen Zulassungsquoten, wird durch diese Regelung nicht berührt, wie Artikel 59 ausdrücklich klarstellt. Der Assoziationsrat wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten die Gewährung weiterer Verbesserungen einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zur Berufsausbildung in Übereinstimmung mit den in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln und Verfahren prüfen (Artikel 42 Abs. 2).

In der zweiten Periode des Abkommens (fünf Jahre nach Inkrafttreten) prüft der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Tschechischen Republik und der Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Wanderung von Arbeitnehmern. Dazu legt der Assoziationsrat entsprechende Empfehlungen vor (Artikel 43).

Die Gemeinschaft leistet technische Hilfe beim Aufbau eines Systems der sozialen Sicherheit in der Tschechischen Republik, wie dies im Artikel 88 des Abkommens vorgesehen ist.

Kapitel II

Niederlassungsrecht

(Artikel 45 bis 55)

Die Artikel 45 bis 55 regeln das Niederlassungsrecht. Mit Inkrafttreten des Abkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Niederlassungen tschechischer Gesellschaften und Staatsangehöriger, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinschaft haben (Artikel 45 Absatz 3). Das Diskriminierungsverbot entspricht der Inländerbehandlung.

Die Ausgestaltung des Niederlassungsrechtes verbleibt auch weiterhin in der Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten, wie der Artikel 59 Absatz 1 klarstellt. So regelt sich zum Beispiel die Niederlassungsfreiheit der Vertragsärzte nach § 95 Abs. 2a des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 26. August 1993 (BGBl. II S. 1316, 1472). Durch diese Änderung wird die im Europa-Abkommen vorgesehene Niederlassungsfreiheit für Vertragsärzte an die Zielsetzungen des Gesundheitsstrukturgesetzes angepaßt.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Europa-Abkommens in der Tschechischen Republik bereits bestehende Niederlassungen von Gesellschaften und Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten besteht mit Inkrafttreten des Abkommens eine Verpflichtung zur Inländerbehandlung. Als Gesellschaft der Gemeinschaft gilt dabei eine Gesellschaft oder eine Firma, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurde und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinschaft hat (Artikel 49). Eine Niederlassung einer Gesellschaft umfaßt das Recht auf Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch die Errichtung und Leitung von Tochtergesellschaften, also eine von der ersten Gesellschaft kontrollierten Gesellschaft, Zweigniederlassungen und Agenturen. Eine Niederlassung eines Staatsangehörigen beinhaltet das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen, die sie tatsächlich kontrollieren (Artikel 45 Abs. 5).

Ausgeschlossen von der Inländerbehandlung sind die in den Anhängen XVIa und XVIb aufgeführten Wirtschaftszweige und Themen, bei denen eine solche Behandlung spätestens am Ende der in Artikel 7 genannten Übergangszeit gewährt wird.

Niederlassungen von Gesellschaften der EG-Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten des Europa-Abkommens errichtet werden, werden den tschechischen Unternehmen sofort rechtlich gleichgestellt. Ausgenommen sind Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen sowie Banken und sonstige Finanzdienstleistungen (Anhang XVIa). Rüstungsproduktion, die

Herstellung von Stahl, Bergbau sowie Handelsvertretertätigkeit bei Immobilien und natürlichen Ressourcen werden ausländischen Gesellschaften und Staatsangehörigen erst am Ende des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens gestattet (Anhang XVIb). Selbständige werden erst mit Beginn des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens Inländern gleichgestellt.

Erwerb, Pacht und Miete von Immobilien sind für Niederlassungen aus EG-Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen, erst zehn Jahre nach dessen Inkrafttreten möglich (Artikel 45 Absatz 1, Anhang XVIb). Dies schließt nicht aus, daß die Tschechische Republik Gesellschaften und Selbständigen aus EG-Mitgliedstaaten diese Rechte eher einräumt. Für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Bodenschätzen ist keine Inländerbehandlung vorgesehen (Artikel 45 Absatz 6).

Das in der Niederlassung eingesetzte Personal muß mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land, in dem die Niederlassung erfolgt, rekrutiert werden. Das in den Schlüsselpositionen beschäftigte Personal muß die Staatsangehörigkeit der EG-Mitgliedstaaten bzw. der Tschechischen Republik besitzen (Artikel 53).

Soweit die Ausübung einer Tätigkeit an Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise geknüpft ist, ist über die Inländerbehandlung hinaus eine Regelung über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise erforderlich. Um eine schnellere Regelung in diesem Bereich zu erreichen, wird der Assoziationsrat die erforderlichen Schritte zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen prüfen (Artikel 47).

Der Assoziationsrat prüft regelmäßig eine Verkürzung der Fristen für die Herstellung der Inländerbehandlung bei Finanzdienstleistungen (Anhang XVIa) und den in Anhang XVIb aufgeführten Wirtschaftsbereichen sowie die Möglichkeit einer Inländerbehandlung beim Erwerb von Grundstücken (Artikel 45 Abs. 5).

Die Tschechische Republik kann im Falle von wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder während eines Umstrukturierungsprozesses Maßnahmen zur Einschränkung der Niederlassungsfreiheit treffen (Artikel 51).

Die Niederlassungsfreiheit gilt nicht für den Luft- und Binnenschiffahrtsverkehr sowie Seekabotageverkehr (Artikel 52).

Kapitel III

Dienstleistungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik

(Artikel 56 bis 58)

Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs erstreckt sich auf das vorübergehende grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen eines Staatsangehörigen eines Vertragspartners in einem EG-Mitgliedstaat und umgekehrt. Wesensmerkmal ist die grenzüberschreitende Tätigkeit.

Nach dem Vorbild der in der Uruguay-Runde angestrebten Regelung im Dienstleistungssektor (GATS-Regelung), können auch Dienstleistungsunternehmen eines Vertragspartners, die in dem Land der anderen Vertragspartei keine Niederlassung haben, zu den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungen grenzüberschreitend tätig werden. Das hierfür eingesetzte Personal muß jedoch mit Ausnahme des oberen Managements aus dem Land rekrutiert werden, in dem die Dienstleistung angeboten wird.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 59)

Kapitel IV stellt klar, daß die Materien des Titels IV des Abkommens der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen. Hiernach schließt keine Bestimmung des Abkommens aus, daß eine Vertragspartei ihre nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Ein- und Ausreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen, Niederlassung von natürlichen Personen und Erbringung von Dienstleistungen anwendet, ohne daß jedoch dabei die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer Abkommensbestimmung zustehen, zunichte gemacht werden.

Artikel 58 regelt ferner die Möglichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr im Rahmen der Uruguay-Runde und den Ausschluß der Beihilfegewährung an in der Tschechischen Republik niedergelassene Gesellschaften und Staatsangehörige der Gemeinschaft.

Titel V

Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen, Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 60 bis 71)

Kapitel I

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(Artikel 60 bis 63)

Das Kapitel I (Artikel 60 bis 63) sieht zum Zahlungs- und Kapitalverkehr folgende Regelungen vor:

In dem Rahmen, wie das Abkommen einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorsieht, verpflichten sich die Vertragspartner zur Liberalisierung des Zahlungsverkehrs in frei konvertierbarer Währung. Für Zahlungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten die Beschränkungen beim Transfer von Investitionskapital zwischen den Assoziationspartnern, beim Rücktransfer von Investitionskapital und Gewinn abgebaut werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung zur Herstellung der vollen Freizügigkeit des Kapitalverkehrs bis zum Ende der Übergangszeit vor. Der Assoziationsrat wird aufgefordert, in der zweiten Stufe des Abkommens Wege und Mittel zu entwickeln, wie die volle Übernahme der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den freien Kapitalverkehr erreicht werden kann.

Sollte die Tschechische Republik im Rahmen der Gewährung oder Aufnahme von kurz- oder mittelfristigen Darlehen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs auferlegt werden, so kann die Tschechische Republik in Ausnahmefällen Devisenbeschränkungen einführen, wobei diese Maßnahmen jedoch nicht diskriminierend angewendet werden dürfen und sie müssen mit dem Status der Tsche-

chischen Republik im Internationalen Währungsfonds vereinbar sein.

Kapitel II

Wettbewerb
und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(Artikel 64 bis 68)

Das Kapitel II enthält Vorschriften zum Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen.

Das Europa-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag sowie von unzulässigen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag vor. Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die entsprechenden Regeln für die Durchführung dieser Bestimmungen erläßt. Als Frist sind hierfür drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI, XXIII). Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Förderungsmaßnahme ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine nach Artikel XVI GATT zulässige Subvention handelt. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens werden Beihilfen der Vertragspartner als zulässige Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Gebietes mit niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung im Sinne von Artikel 92 Abs. 3 Buchstabe a EWG-Vertrag angesehen. Die Vertragspartner erstatten jährlich der anderen Vertragspartei Bericht über Gesamtbetrag und Verteilung der Beihilfen und sorgen so für Transparenz.

Für Agrar- und Fischereiprodukte gilt das Verbot der wettbewerbsbeschränkenden Praktiken nach der Verordnung (EWG) Nr. 26/1962 nicht, wenn die in Artikel 85 EWG-Vertrag genannten Vereinbarungen oder Beschlüsse Bestandteil einer Marktordnung sind.

Im Artikel 65 des Abkommens ist die Verpflichtung der Vertragsparteien verankert, grundsätzlich keine Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz einzuführen.

Im Falle bereits eingetretener oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Gemeinschaft bzw. die Tschechische Republik unter den Voraussetzungen des Artikels XII GATT zeitlich begrenzte Beschränkungen, insbesondere für die Einfuhr, einführen. Mit der Einführung der Beschränkungen ist gleichzeitig ein Zeitplan für deren Abbau vorzulegen.

Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die mit Artikel 66 erfaßt sind, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben werden. Hierdurch wird eine Diskriminierung von EG-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben. Solange die Privatisierung in der Tschechischen Republik noch nicht abgeschlossen ist, kommt dieser Bestimmung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 67 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Die Tschechische Republik erklärt sich bereit, auf diesem Gebiet weitere Verbesserungen vorzunehmen, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft besteht.

Artikel 68 enthält als Zielsetzung die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung. Tschechische Unternehmen wird mit Inkrafttreten des Europa-Abkommens der Zugang zu den öffentlichen Ausschreibungen zu den gleichen Bedingungen wie Unternehmen der EG gewährt. Unternehmen der Gemeinschaft erhalten spätestens am Ende der zehnjährigen Übergangsfrist Zugang zu den Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik zu den gleichen Bedingungen wie tschechische Unternehmen. Hierbei kann der Assoziationsrat bereits vor Ende der Übergangszeit die Möglichkeit einer Beteiligung von Unternehmen der EG an öffentlichen Ausschreibungen in der Tschechischen Republik prüfen.

Kapitel III

Angleichung der Rechtsvorschriften

(Artikel 69 bis 71)

Im Kapitel III (Artikel 69 bis 71) werden die Modalitäten zur Angleichung der Rechtsvorschriften genannt, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig sind, daß die Angleichung der bestehenden und künftigen Rechtsnormen der Tschechischen Republik an das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Grundbedingung für die Integration der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft darstellt. Eine weitgehende Rechtsangleichung ist für alle Bereiche des Rechts, vor allem des Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucherschutz-, Banken- und Umweltschutzrechts, jedoch ohne zeitlichen Rahmen vorgesehen.

Die Gemeinschaft leistet in diesem Zusammenhang technische Hilfe in Form von Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Sachverständigen sowie Bereitstellung von Informationen.

Titel VI

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(Artikel 72 bis 96)

Durch das Abkommen wird eine wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und der Tschechischen Republik angestrebt, durch die die wirtschaftliche Entwicklung des Assoziationspartners gefördert werden soll.

Bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gilt zunächst die Abgrenzung, daß die Zusammenarbeit über Beteiligungen, joint ventures oder Lohnveredelung Aufgabe der Industrie ist. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten können hier nur im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe flankierend eingreifen und darauf hinwirken, daß geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Reihe von Bereichen. Ein wichtiger Bereich ist die Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie. Hierfür sollen die Vertragspartner die geeigneten Rahmenbedingungen für private Investitionen schaffen. Hierzu gehören privater Eigentumserwerb, Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, die Befreiung der Wirtschaft von überflüssigen interventionistischen Maßnahmen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. In diesen Rahmen gehört auch der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen, die ausländischen Investoren Schutz vor Enteignung geben und den Rück-

transfer von Kapital und Gewinnen in konvertibler Währung ermöglichen. Die Zuständigkeit zum Abschluß derartiger Abkommen liegt bei den EG-Mitgliedstaaten. Zur Umstrukturierung der Industrie zählt ferner die Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen durch Informationsaustausch und technische Hilfe. Wichtig für die industrielle Kooperation ist die Übernahme der EG-Normen bzw. deren Anerkennung, soweit sie nicht übernommen werden.

Die Gemeinschaft bietet auch technische Hilfe, um die Maßnahmen der Tschechischen Republik zur Einführung der vollen Konvertierbarkeit seiner Währung und zur schrittweisen Annäherung seiner Politik an die Politik des Europäischen Währungssystems zu unterstützen. Dazu gehört ein informeller Informationsaustausch über die Grundsätze und das Funktionieren des Europäischen Währungssystems (Artikel 84).

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Landwirtschaft, der Energiesektor, der Umweltbereich, die Verkehrsinfrastruktur, Telekommunikation, der Dienstleistungssektor, der Fremdenverkehr, der Verbraucherschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Statistik und Zusammenarbeit im regionalen und sozialen Bereich.

Das Protokoll Nr. 6 über Amtshilfe im Zollbereich soll die Bereiche regeln, die in den Zuständigkeitsbereich der EG fallen. Nationale Zuständigkeiten und Verträge sollen dadurch nicht berührt werden:

- Die Verwaltungsbehörden (Zollbehörden) der Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Hierzu gehören weder die Vorschriften über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfe nach § 59 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) noch Erkenntnisse, die sie bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden, also als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, gewinnen (Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls).
- Das Protokoll selbst enthält keine eigenen Vorschriften, in welchem Umfang Amtshilfe zu leisten ist. Ausdrücklich ist in Artikel 7 Abs. 2 des Protokolls geregelt, daß die Erledigung von Amtshilfe nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei erfolgt.

Ein sehr wichtiges Element des Europa-Abkommens ist im Bereich des Kampfs gegen die Drogenkriminalität in Artikel 86 und Artikel 96 geregelt.

Straftäter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erzielen aus den von ihnen begangenen Straftaten extrem hohe Gewinne; dies gilt insbesondere für den Bereich der Rauschgiftkriminalität. Diese Gewinne sind das Hauptmotiv der Straftäter. Solange sie Wege finden, dieses Geld in den „legalen" Finanzkreislauf einzubringen, besteht bei den hier erzielbaren Dimensionen auch die Möglichkeit der Beeinflussung von Wirtschaft und Gesellschaft in einer Weise, die zur Bedrohung auch für eine freiheitlich demokratisch und rechtsstaatlich verfaßte Gesellschaftsordnung führen kann. Die effektive Entdeckung und Bekämpfung der in der Regel immer heimlichen Einschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf einer Gesellschaft erfordert zunehmend die enge, internationale Zusammenarbeit. Die gemeinsame Bekämpfung dieser kriminellen Organisationen ist daher ein wichtiges gemeinsames Ziel der Vertragspartner.

Titel VII

Kulturelle Zusammenarbeit

(Artikel 97)

In das Abkommen wird auch die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EG und den Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits einbezogen. Diese Zusammenarbeit sieht Aktivitäten insbesondere auf folgenden Gebieten vor:

- Austausch von nichtkommerziellen Kunstwerken und von Künstlern;
- Bewahrung und Restaurierung von Denkmälern des architektonischen Erbes;
- Ausbildung in Kulturberufen;
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen europäischen Inhalts;
- Übersetzung literarischer Werke.

Die vorgesehenen Aktivitäten für die kulturelle Zusammenarbeit knüpfen an bereits laufende Gemeinschaftsprogramme an.

Titel VIII

Finanzielle Zusammenarbeit

(Artikel 98 bis 103)

Im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit ist die EG keine neuen finanziellen Verpflichtungen eingegangen. Die Gemeinschaft hat die Absicht, die bisher im Rahmen des PHARE-Programms aus dem EG-Haushalt geleisteten Finanzhilfen auch in den kommenden Jahren fortzuführen. EIB-Darlehen müssen vom Gouverneursrat einstimmig beschlossen werden.

Artikel 102 Abs. 1 beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf eine Zahlungsbilanz- oder ähnliche Finanzhilfe, sondern deklariert die Bereitschaft der EG, einen entsprechenden tschechischen Wunsch zusammen mit den anderen in der G24 zusammengeschlossenen westlichen Industrieländern zu prüfen. Bei dieser Prüfung wären insbesondere auch die innerhalb der G24 abgestimmten Leitlinien für makroökonomische Hilfen an Mittel- und Osteuropa zu beachten. Außerdem würde die EG darauf drängen, daß der Grundsatz der fairen Lastenteilung innerhalb der G24 angemessen berücksichtigt würde. In jedem Fall wäre für die Bereitstellung einer Finanzhilfe nach Artikel 235 EWG-Vertrag ein gesonderter, einstimmiger Beschluß des Rates erforderlich.

Artikel 102 Abs. 2 nennt als besondere Voraussetzung für die Bereitstellung einer Finanzhilfe die Vorlage und die Einhaltung eines mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmten wirtschaftlichen Anpassungsprogramms.

Nach Artikel 102 Abs. 3 wird der Assoziationsrat über die Bedingungen und die Durchführung der Hilfe unterrichtet.

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen

(Artikel 104 bis 124)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 104 bis 109) geschaffen, der einmal jährlich auf Außenmini-

sterebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, mehrfach zusammentritt. Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben vom Assoziationsrat bestimmt werden. Der Assoziationsrat überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Er wird aus Mitgliedern des Rates und Kommissionsmitgliedern sowie von der tschechischen Regierung ernannten Mitgliedern gebildet. Er kann bindende Entscheidungen und Empfehlungen aussprechen. Ist eine Entscheidung nicht zu erreichen, so haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten jeweils einen Schiedsrichter zu ernennen. Ein weiterer Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat benannt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

Durch das Abkommen wird ferner ein Parlamentarischer Assoziationsausschuß (Art. 110 bis 112) errichtet, der den Mitgliedern des tschechischen Parlaments und denjenigen des Europäischen Parlaments als Forum zum Meinungsaustausch dienen soll. Der Parlamentarische Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in von ihm bestimmten Zeitabständen zusammen und kann Empfehlungen an den Assoziationsrat richten. Von Entscheidungen des Assoziationsrates ist der Parlamentarische Assoziationsausschuß zu unterrichten.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Art. 113 bis 115) sichern sich die Vertragsparteien freien Zugang zur jeweiligen Gerichtsbarkeit und Nichtdiskriminierung zu. Der Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt sich weder auf Fragen des nationalen Sicherheitsinteresses noch auf Fragen militärischer Angelegenheiten.

Im Falle von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 118). In besonders dringlichen Fällen (Artikel 118 Abs. 2) ist die Ergreifung von Maßnahmen ohne vorheriges Konsultationsverfahren möglich.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 117 Abs. 2 des Europa-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen), die auch die Verletzung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 6 (Demokratie und Menschen- und Minderheitenrechte) einschließen.

Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen nach Artikel 120 mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Abkommen hat, im Unterschied zu dem bisherigen Handels- und Kooperationsabkommen, das eine Laufzeit von zehn Jahren hatte, unbeschränkte Gültigkeit.

Die Schlußbestimmungen im Artikel 119 erklären die Protokolle 1 bis 8 sowie die Anhänge I bis XVI zu Bestandteilen des Europa-Abkommens.

In Artikel 124 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens definiert.

Die Kommentierungen zu dem Protokoll Nr. 1 und zu dem Protokoll Nr. 2 sind im Titel III, Kapitel I enthalten. Das Protokoll Nr. 3 wird in Titel III, Kapitel II, das Protokoll Nr. 4 wird in Titel III, Kapitel IV und das Protokoll Nr. 6 wird in Titel VI mit dargestellt. Das Protokoll Nr. 5 regelt die Sonderbestimmungen für den Handel zwischen der Tschechischen Republik und Spanien und Portugal, die sich aus dem noch nicht voll realisierten Beitritt Spaniens und Portugals ergeben. Das Protokoll Nr. 7 regelt den Übergang vom System der Allgemeinen Zollpräferenzen zu den Einfuhrregelungen des Europa-Abkommens. Die zollfreien Jahreshöchstmengen des Europa-Abkommens werden entsprechend dem Datum der Inkraftsetzung des Interimsabkommens gekürzt. Das Protokoll Nr. 8 enthält Festlegungen über die Rechtsnachfolge der Tschechischen Republik hinsichtlich der Briefwechsel zwischen der EG und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik betreffend den Transitverkehr und über Landverkehrswege.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält zunächst die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens und der zugehörigen Protokolle, der Gemeinsamen Erklärungen der Regierungen der Vertragsparteien sowie Erklärungen der EG-Mitgliedstaaten und der Regierung der Tschechischen Republik.

Weiterhin sind der Schlußakte beigefügt die Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechischen Republik über Schweine und Geflügel, über lebende Rinder sowie über die Anerkennung des regional begrenzten Auftretens der afrikanischen Schweinepest im Königreich Spanien sowie die Briefwechsel der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik betreffend den Transitverkehr sowie über die Landverkehrswege.

Das Abkommen ist in allen Gemeinschaftssprachen verbindlich.

Bundesrat Drucksache **228/94** (Beschluß)

29.04.94

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Abschluß des Europa-Abkommens mit der Tschechischen Republik. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drs. 799/93 (Beschluß) - stellt er jedoch fest, daß auch dieses Abkommen erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Nach Auffassung des Bundesrates fallen Vorhaben zur Durchführung des Abkommens in den Rahmen der Europäischen Union. Die Regelungen des Artikels 23 GG und des Bund-Länder-Zusammenarbeitsgesetzes über die Festlegung der deutschen Verhandlungsposition und über die Übertragung der Verhandlungsführung gelten deshalb auch für den Assoziationsrat und für dessen nachgeordnete Gremien.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946